Steuerberater –
immer gut informiert!

Verbandsnachrichten

3 | 2020

Schwerpunkt:
Grenzerfahrungen in Corona-Zeiten

Neue BSG-Grundsatzentscheidung zum Fremdgeschäftsführer einer GmbH & Co. KG

Das aktuelle Interview mit der neuen Staatssekretärin im Finanzministerium Schleswig-Holstein, Dr. Silke Torp

SteuerberaterVerband Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

Die Steuerberater-Software für Ihre Kanzlei. Jetzt!

Software-Komplettlösung

Cloud-Lösungen für Mandanten

ab € 39,– netto

Warum warten? Jetzt testen!
www.stotax-software.de/kanzlei oder
0800 5225 575 (gebührenfrei)

STOTAX
Stollfuß Medien

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

noch immer leben wir alle mit gewissen Einschränkungen, denn die Corona-Krise ist leider noch nicht beendet. Die Auswirkungen bei den Mandanten sind branchenabhängig sehr unterschiedlich. Die Belastungen im Berufsstand sind auf jeden Fall sehr hoch. Arbeiten wir im Normalfall schon unter großem Zeitdruck, hat sich das durch die Corona-Krise noch verstärkt. Die Überbrückungshilfe des Bundes hat viele Ressourcen gebunden, und die Fortsetzung dieser Hilfe (Phase 2) für die Förderzeiträume September bis Dezember 2020 wird dies noch verstärken. Aktuell steht unser Berufsstand an vorderster Front bei der Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft in dieser Jahrhundertkrise.

Wir als Verband unterstützen Sie dabei, indem wir Informationen zusammentragen und Ihnen schnellstmöglich übermitteln.
So ist es nicht verwunderlich, dass der Schwerpunkt dieser Ausgabe der Verbandsnachrichten von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Berufsstand handelt und entsprechende Beratungshinweise enthält.

Das aktuelle Interview haben wir diesmal mit der neuen Staatssekretärin im Finanzministerium, Frau Dr. Silke Torp, geführt.

Die Corona-Krise hat auch eine Vielzahl von Veranstaltungen getroffen:
So musste in diesem Jahr der Deutsche Steuerberatertag abgesagt werden.
Auch die für dieses Jahr wiederum im „Hotel Atlantic“ in Kiel geplante traditionelle gemeinsame Fachvortragsveranstaltung mit der Kammer kann dieses Jahr nicht durchgeführt werden.
Unsere Präsenzseminare sind dagegen zwischenzeitlich wieder im Rahmen des Möglichen hochgefahren worden und werden durch eine Vielzahl von Webinaren ergänzt.

Unsere in Ratzeburg im neu renovierten „Hotel Seehof“ geplante Mitgliederversammlung musste verlegt werden und fand unter eingeschränkten Bedingungen und den entsprechenden Hygienevorschriften in Neumünster statt. Auf ein Begleitprogramm musste jedoch verzichtet werden. In diesen Verbandsmitteilungen finden Sie einen Bericht der diesjährigen „Notmitgliederversammlung“ in Neumünster. Wir hoffen, Sie im nächsten Jahr in Ratzeburg begrüßen zu können, soweit die dann herrschenden Umstände dies zulassen.

Dieser Ausgabe liegt der Geschäftsbericht für 2019 bei. Für das zurückliegende Jahr konnte wieder eine sehr positive Bilanz der Verbandsarbeit gezogen werden. Die Berichte der Geschäftsführerin Frau Dr. Kellersohn und des Präsidenten und viele weitere Informationen sind im Bericht wiedergegeben.

Mein Dank gilt allen Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für ihren Einsatz im letzten Jahr, insbesondere aber auch in diesem schwierigen Jahr.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, schlagartig ist es herbstlich geworden; ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit und – je nach Planung – gute Erholung in den Herbstferien, und vor allen Dingen wünsche ich Ihnen, Ihren Familien sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen: Bleiben Sie gesund!

Ihr

Lars-M. Lanbin

INHALTSVERZEICHNIS

1 Editorial

3 Wichtige Termine

5 Neue Mitglieder

8 Schleswig-Holstein
8 Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

12 Schwerpunkt: Grenzerfahrungen in Corona-Zeiten
12 Grenzerfahrungen unseres Berufsstands in Zeiten der Corona-Pandemie
14 Die Corona-Krise und das Strafrecht
18 Das Krisenmandat in Corona-Zeiten und das Berufsrisiko als Steuerberater
21 bAV und Kurzarbeit
23 Pfändung der Corona-Soforthilfe ist unzulässig
24 Entgeltfortzahlung im Falle einer Viruserkrankung und deren versicherungsrechtliche Auswirkungen

26 Aktuelles Interview
26 Interview mit der neuen Staatssekretärin im Finanzministerium Schleswig-Holstein, Dr. Silke Torp

30 Was sonst noch interessiert
30 Bewertungsmethoden für Zwecke der Ermittlung der Absetzung für Abnutzung
37 Gefahrgut Bargeld – die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung | Folge 7 – Verfahrensdokumentation
40 Neue BSG-Grundsatzentscheidung zum Fremdgeschäftsführer einer GmbH & Co. KG
44 Verlustberücksichtigung aus Gesellschafterdarlehen und -bürgschaften
47 Abschiednehmen von der Tabelle E zur StBVV – was sich für Steuerberater jetzt ändert
50 Die Blockchain-Technologie – Aktueller Stand und Ausblick

52 Marketing
52 Zeit für starkes Rundummarketing

54 Stellenbörse

62 Impressum

63 Der Mensch hinter dem Kollegen

64 Kuriositäten

Beilagen
BMD
DKV

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

WICHTIGE TERMINE

2020

		Vorbereitungskurs auf die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten
ab 05.10.	08.00 – 15.00 Uhr	Team-A-Kurse Kiek in!, Gartenstraße 32, 24534 Neumünster
		Online-Seminar | DIGITAL JETZT: Investitionsförderung für KMU
06.10.	17.00 – 18.30 Uhr	Uwe Loof Online im Büro oder Homeoffice
		Buchführung für Anfänger
ab 07.10.	08.00 – 13.00 Uhr	Lothar Ruge Bürgerhaus Kronshagen, Kopperpahler Allee 69, 24119 Kronshagen bei Kiel
		Online-Seminar | Investmentsteuergesetz
13.10.	09.00 – 13.00 Uhr	Erik Pedersen Online im Büro oder Homeoffice

Pendelordner?
... ist in Zukunft innerhalb weniger Minuten erfasst!
act Systemhaus Consulting Software
Einfache und schnelle Übermittlung großer Belegmengen zu DATEV Unternehmen online und DATEV DMS in Ihrer Kanzlei in drei Schritten dank der scannerbox.

Weitere Informationen und Angebote zur scannerbox. bei Ihrem DATEV Lösungsparter act!
act GmbH
Koboldstraße 4 | 24118 Kiel
Fon: +49 (0)431-88803-88 | actgmbh.de // vertrieb@actgmbh.de
DATEV System-Partner
DATEV Lösungs-Partner
scannerbox scan to workflow

WICHTIGE TERMINE

		Online-Seminar | Der Weg in und durch die Digitalisierung (Fortgeschrittene)
jeweils	09.00 – 18.00 Uhr	Vanessa Halwaß
14.10. + 22.10.		Online im Büro oder Homeoffice
		Mandantenorientierte Kommunikation – Telefon und Empfang
		Julia Reinhart
15.10.	09.00 – 17.00 Uhr	Messe Husum (NCC), Am Messeplatz 12–18, 25813 Husum
20.10.	09.00 – 17.00 Uhr	Kiek in!, Gartenstraße 32, 24534 Neumünster
29.10.	09.00 – 17.00 Uhr	Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
		Umsatzsteuer Basis-Seminar – Teil II EU-Binnenmarkt
jeweils	08.30 – 13.30 Uhr	Martin Tüxen
21.10. + 28.10.		Kiek in!, Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
		Die Personengesellschaften
ab		Jens Thomsen
23.10.	08.30 – 13.30 Uhr	Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
		Online-Seminar | Im Fokus: Familie & Co.
		Michael Seifert
23.10.	09.00 – 10.30 Uhr	Online im Büro oder Homeoffice
		Aktuelles Steuerrecht – Beratungsakzente IV
		Markus Perschon
06.11.	09.00 – 12.30 Uhr	Hanseatischer Hof, Wisbystraße 7–9, 23558 Lübeck
		Markus Perschon & Prof. Bert Kaminski
06.11.	14.30 – 18.00 Uhr	Altes Stahlwerk, Rendsburger Straße 81, 24537 Neumünster
		Betriebsaufspaltung
		Thomas Wiegmann
10.11.	09.30 – 13.00 Uhr	Altes Stahlwerk, Rendsburger Straße 81, 24537 Neumünster
		Betriebsveräußerung und -aufgabe
		Thomas Wiegmann
10.11.	14.00 – 18.00 Uhr	Altes Stahlwerk, Rendsburger Straße 81, 24537 Neumünster
		Das Mittagessen ist bei Buchung beider Veranstaltungen inklusive.
		Online-Seminar | Internationales Steuerrecht III – Verrechnungspreise
		Susanne Hollmann & Michael Bär
10.11.	13.00 – 16.00 Uhr	Online im Büro oder Homeoffice
		Überlegungen zum Jahreswechsel 2020/2021
		Torsten Querbach
24.11.	08.30 – 12.30 Uhr	C.ulturgut, Alter Husumer Weg 222, 24941 Flensburg
24.11.	14.00 – 18.00 Uhr	Hotel Waldschlösschen, Kolonnenweg 152, 24837 Schleswig
25.11.	08.30 – 12.30 Uhr	Holstenhallenrestaurant, Justus-von-Liebig-Straße 2–4, 24537 Neumünster
25.11.	14.00 – 18.00 Uhr	Hanseatischer Hof, Wisbystraße 7–9, 23558 Lübeck
26.11.	09.00 – 13.00 Uhr	Hotel Mercator Itzehoe-Klosterforst, Hanseaten-Platz 2, 25524 Itzehoe

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

WICHTIGE TERMINE

		Saisonkurzarbeitergeld im Baugewerbe
		Jan Jacobsen
26.11.	09.00 – 12.00 Uhr	Kiek in!, Gartenstraße 32, 24534 Neumünster
02.12.	10.00 – 13.00 Uhr	EDZ, Ramskamp 71–75, 25337 Elmshorn
08.12.	09.30 – 12.30 Uhr	Hanseatischer Hof, Wisbystraße 7–9, 23558 Lübeck
11.12.	09.00 – 12.00 Uhr	Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

ab 1. Juli 2020

Jennifer Mätzler	Schleswig

VERGLEICHEN SIE IHRE KANZLEI MIT AUSSAGEKRÄFTIGEN DATEN IHRER MITBEWERBER!

- Nutzen Sie die sehr umfangreichen und aktuellen Daten, um Ihre Kanzlei am Markt besser zu positionieren
- Profitieren Sie als Teilnehmer der Vorjahre besonders vom Mehrjahresvergleich

Teilnahme unter
WWW.DSTV-PRAXENVERGLEICH.DE
Teilnahme bis 31. Oktober 2020. Die Auswertung stellen wir Ihnen per Portal zur Verfügung.
Hinweis: Ihre Daten werden streng vertraulich behandelt. Die Umfrageergebnisse sind nur anonymisiert abrufbar.

NEUE MITGLIEDER

ab 1. Juli 2020

Sarah Baum	StBin	Schülp/Rendsburg
Jörg Bleuß	StB	Lübeck
Dominik Brauckmann	StB	Kiel
Dorothea Bülow	StBin	Lübeck
Hanjo Döhring	StB	Hamburg
Karsten Kochan	StB	Glückstadt
Elke Martin-Ehret	WPin / StBin	Emmendingen
Reinhold Mössner	StB	Friedrichskoog
Silja Moughal	StBin	Hammoor
Rebecca Rönne	StBin	Neuendorf-Sachsenbande
Oliver Steinke	StB	Elmshorn
Wolf-Dietrich Thiele	StB	Schwarzenbek

Wir heißen die Kolleginnen und die Kollegen herzlich willkommen und freuen uns über ihren Beitritt zu unserem Verband.

Online-Seminar Monatliches Steuer-Update 2020

Markus Perschon

16.10.	09.00 – 10.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
19.11.	09.30 – 10.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
17.11.	09.30 – 10.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE

+ + + + + + + + + + + + **Hinweise zum Abonnement** + + + + + + + + + +

Das Abonnement ist NICHT zeitlich begrenzt!
Sie können in das Abonnement jederzeit einsteigen.
Das Abonnement läuft so lange weiter, bis Sie es kündigen.
Dies ist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.
Für jeden Termin erhalten Sie eine gesonderte Rechnung.

+ +

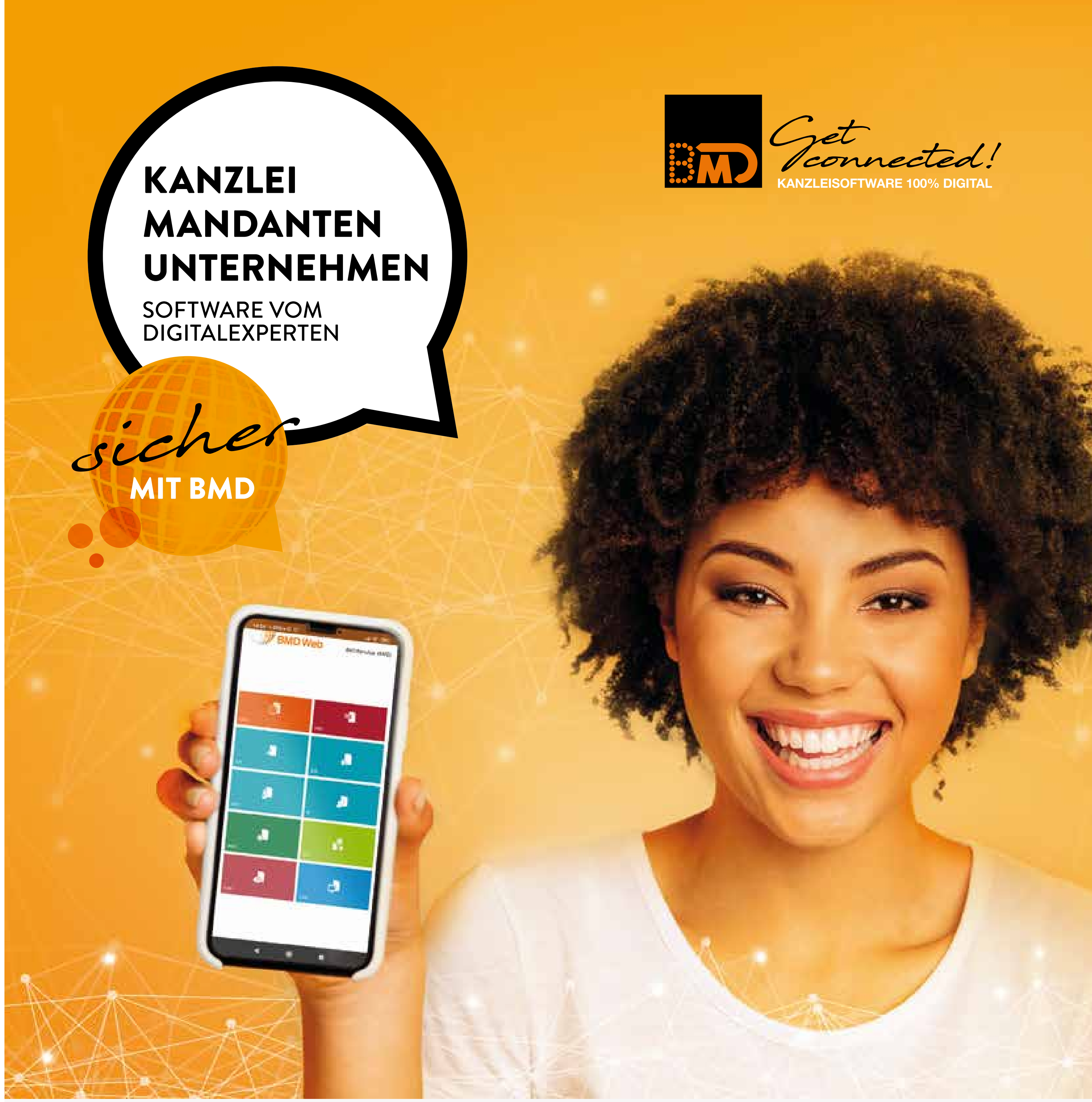

Mit BMD in die digitale Zukunft!
BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen **in nur einer Programmwelt.**

BMD auf einen Blick:
- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar
- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisionssicheres Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss

BEST WORK PLACE 2019 – EINE INITIATIVE VON kununu, iba INDUSTRIEVERBAND BÜRO UND ARBEITSWELT

Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft: **www.bmd.de**

BMD GmbH, Donnerstraße 10, 22763 Hamburg, Tel.: +49 (40) 5543920, E-Mail: getconnected@bmd.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

Herzlichen Glückwunsch zur Wahl!

Wir gratulieren unserem Präsidium und den Beisitzern herzlich zu ihrer Wahl auf unserer Mitgliederversammlung am 26.06.2020 in Neumünster.
Unser Präsident Lars-Michael Lanbin wurde erneut in seinem Amt bestätigt. Zudem wurden die Vizepräsidentin Petra Kayser und der Vizepräsident Rainer Martens sowie der Schatzmeister Lars Schapke wiedergewählt.

Stephan Hübscher, Maik Jochens, Lars Schapke, Petra Kayser, Ane Govers, Jan Schulz und Lars-Michael Lanbin (v.l.)

Der bisherige Vizepräsident Stephan Hübscher stellte sich aus privaten Gründen nicht wieder zur Wahl. Herr Lanbin dankte ihm herzlich für sein herausragendes Engagement für den Verband. Neu ins Präsidium wurde Jan Schulz gewählt. Als Beisitzer wurden Julia Pagel-Kierdorf und Boris Kurczinski im Amt bestätigt. Maik Jochens stellte sich als Beisitzer ebenfalls aus privaten Gründen nicht wieder zur Wahl.

Herr Lanbin dankte auch ihm für sein bisheriges Engagement. Für ihn wurde Ane Govers als neuer Beisitzer gewählt. Das neue Team freut sich auf die zukünftigen Aufgaben, die vor ihm liegen. YK

Kieler Steuerfachtage mit Top-Referenten in ausgezeichneter Form

Am 06.03.2020 starteten die diesjährigen Steuerfachtage des Verbandes im „Hotel Atlantic“ in Kiel. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen folgten unserer Einladung und konnten am ersten Tag spannenden Fachvorträgen folgen. Aufgrund der Corona-Pandemie musste der zweite Tag auf den 26.09.2020 verschoben und in das „Hotel Maritim“ in Kiel verlegt werden.
Am Vormittag referierte Dr. Martin Strahl zur gestaltenden Steuerberatung und gab praxisnahe Gestaltungshinweise. Am Nachmittag trug der BFH-Richter Michael Wendt zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes vor. Beim gemeinsamen Mittagessen sowie in den Pausen ergaben sich trotz der besonderen Corona-Rahmenbedingungen anregende Gespräche und ein kommunikativer Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen. YK

Dr. Martin Strahl

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ane Govers zum neuen Beisitzer im Verbandvorstand gewählt

Mein Name ist Ane Govers (38), ich wohne mit meinen beiden Söhnen in Schenefeld bei Itzehoe. Ich bin seit 2013 Partner bei Wohlert, Aldag & Partner mbB in Itzehoe und dort insbesondere zuständig für die Aus- und Weiterbildung sowie Verfechter der Digitalisierung bzw. Automatisierung von Abläufen.

Ane Govers

Ich bin seit Jahren Mitglied der Gruppe „Junge Steuerberater im Norden“ und finde den Austausch mit jungen Berufskollegen sehr wichtig. Als quasi „junger Wilder“ möchte ich mich gerne mit Ideen/Impulsen in die Verbandsarbeit einbringen, um die anstehenden bzw. bereits laufenden Transformationsprozesse unseres Berufsstandes (Digitalisierung, Automatisierung) positiv mitzugestalten, die stetig steigenden Anforderungen seitens der verschiedenen Behörden mitabzufedern und den Berufsstand dadurch insgesamt weiterzubringen. Zudem müssen wir weiterhin hart daran arbeiten, junge Menschen für unseren Beruf zu begeistern und vor allem auch bei der Stange zu halten. Der Wettkampf um die besten Köpfe wird auch in der Zukunft trotz Corona weitergehen. Hierfür bedarf es auch einer Vielzahl an Ansatzpunkten.

Ane Govers

Kontinuität bei den Freien Berufen Schleswig-Holsteins

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein (LFB) hat seinen Präsidenten Lars-Michael Lanbin (Steuerberaterverband Schleswig-Holstein) wiedergewählt. Ihm stehen mit Kathrin Eggert (Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein), Dr. Henrik Herrmann (Ärztekammer Schleswig-Holstein) und Dr.-Ing. Andreas Petersen (Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein) drei Vizepräsidenten aus unterschiedlichen Freien Berufen zur Seite.

Das aktuelle Präsidium des LFB SH: Dr. Henrik Herrmann, Lars-Michael Lanbin, Kathrin Eggert und Dr.-Ing. Andreas Petersen (v.l.)

„Die Freien Berufe sind für unsere Gesellschaft von besonderer Bedeutung: für die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Dienstleistungen und mit einem hohen Qualitätsanspruch. Die Bevölkerung bringt uns Freiberuflern großes Vertrauen entgegen, dass sie in guten Händen sind. Kurz gesagt, Freiberufler sind in großem Maße dem Gemein- ▶

wohl verpflichtet, was sie von Gewerbetreibenden abgrenzt und die besondere Stellung in der Gesellschaft kennzeichnet.

Und das zeigt sich ganz besonders auch in der Zeit der Corona-Krise: Die Menschen können sich auf ein funktionierendes Gesundheitswesen verlassen, auch im Ausnahmezustand. In diesem Bereich wurde wirklich Außergewöhnliches geleistet. Die Steuerberater ermöglichen die Umsetzung der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für die mittelständische Wirtschaft, und auch die anderen freien Berufe erfüllen ihren gesellschaftlichen Auftrag. Kurz gesagt: Das System der Freien Berufe hat sich in dieser schweren Existenzkrise unserer Gesellschaft bewährt“, so Lanbin. Lanbin kündigte an, die Interessen der vielen Freiberufler im Norden noch intensiver zu bündeln und ihre besondere Stellung in der Gesellschaft gegenüber der Politik hervorzuheben. In Schleswig-Holstein gibt es rund 50.000 selbstständige Freiberufler. „Das zeigt, wie wichtig die Arbeit der Freien Berufe für die Wirtschaftskraft und den Arbeitsmarkt unseres Landes ist. Freie Berufe haben damit eine größere Bedeutung als viele Einzelbranchen oder Großbetriebe“, unterstrich Lanbin.

YK

Azubis werben Azubis – Berufsmesse in Handewitt

Die Bezirksstelle Flensburg war in diesem Jahr erneut eingeladen worden, an der Messe der Siegfried-Lenz-Schule Handewitt teilzunehmen. Da sich diese Messe schon in den Vorjahren als außergewöhnlich erfolgreich bewährt hatte, nahmen wir als Vertreter der steuerberatenden Berufe teil. In diesem Jahr war die Messe für die Unternehmen besonders relevant, da nahezu sämtliche anderen Berufsmessen in der Region in diesem Jahr nicht stattgefunden hatten.

Annika Hirsch und Stephan Hübscher am Messestand des Verbandes

In gewohnter Weise war seitens der Siegfried-Lenz-Schule die Messe außerordentlich gut vorbereitet. Ein Hygienekonzept wurde vorgegeben, in diesem Zuge befand sich die Messe in zwei Hallen – statt in einem Raum. So wurden die Abstandsregeln eingehalten.
Insgesamt waren 34 Aussteller aus dem gesamten Bundesland Schleswig-Holstein dabei. Besetzt war der Stand unseres Verbandes mit Frau Annika Hirsch/Azubi bei der DANTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH/Flensburg-Harrislee sowie Stephan Hübscher als Vertreter des Berufs. Informationsmaterial stand uns vonseiten unserer Kammer, dem Steuerberaterverband bzw. dem DStV, der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHSH) sowie der Fachhochschule Westküste zur Verfügung. Die beiden Letztgenannten bieten duale Studien – das Triale Modell Steuern der FH Westküste einschließlich der zweijährigen Berufsausbildung – an. Ziel dieser Messe war es insbesondere, den interessierten messeteilnehmenden Schülerinnen/Schülern nach Erreichen von MSA bzw. Abitur die Kanzleien hier in der Region als Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb zu vermitteln.

Die einzelnen Gespräche waren gemäß dem Messekonzept mit jeweils 10 Minuten eng getaktet. Hervorzuheben ist, dass wir 65 Schülerinnen/Schülern die steuerlichen Berufe vorstellen konnten! Diese Anzahl der Interessierten hatten wir noch auf keiner anderen Berufsmesse erreicht; im Vorjahr waren wir schon mit den 47 stattgefundenen Gesprächen sehr zufrieden.
Vielen Dank an die DANTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH sowie Frau Hirsch für die Unterstützung! Häufig wurden wir in den Gesprächen nach möglichen Praktika gefragt. Wir verwiesen in diesen Fällen auf die Adressdaten der Kanzleien des Steuerberatersuchservices. Wir sind – so meine ich – sehr gut beraten, bei entsprechenden Anfragen diese Praktika von unserer Seite auch anzubieten! Auf diese Weise bzw. insbesondere auf diese Weise können wir die sicherlich nicht auf breiter Front bekannten Tätigkeiten der steuerberatenden Berufe verständlich und interessant vermitteln.

Stephan Hübscher, Flensburg

Grenzerfahrungen unseres Berufsstands in Zeiten der Corona-Pandemie

Wozu soll ich raten? – Der Berater im Spannungsfeld zwischen der vertretbaren Empfehlung und der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Unsere Mandanten greifen in diesen Zeiten nach dem rettenden Strohhalm staatlicher Hilfen. Wir Steuerberater sind als Organ der Steuerrechtspflege und verlässliche Ratgeber, gleichzeitig aber auch als moralische Instanz gefordert. Dies bedarf Fingerspitzengefühl und Rückgrat bei der Beratung der von Existenzängsten betroffenen Mandanten.

Ulrich Reimann

Was soll ich tun? Selten zuvor wurde diese Frage so häufig an uns Berater gerichtet wie in den letzten Wochen. Der erste Reflex bei vielen von uns dürfte gewesen sein: „Ärmel hoch und los, die paar Wochen werden wir wohl mit vereinten Kräften überstehen."

Interne Regelungen – Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebes

Zunächst wurde die Neuorganisation des eigenen Kanzleiablaufes notwendig. Mithilfe unserer EDV-Dienstleister wurden blitzschnell Homeoffice-Arbeitsplätze eingerichtet, sodass wir Berater ohne jede zeitliche Verzögerung die notwendigen Arbeiten für unsere Mandanten fortsetzen konnten. Je weiter der Digitalisierungsgrad der Kanzlei fortgeschritten ist, desto einfacher war die Fortsetzung des Tagesgeschäfts aus dem Homeoffice heraus. All dies immer vor dem Hintergrund der Fragen: Kann man die Öffnung der Kanzlei weiter verantworten? Wie groß sind die Gefahren für die Mandanten, die Mitarbeiter, die Kanzleileitung und alle Familienangehörigen?

In jeder weiteren der letzten Wochen wurden wir bei der Mitarbeiterführung vor neue Herausforderungen gestellt. Und immer wieder haben wir uns gefragt: Wie lautet die richtige Entscheidung für den nächsten Schritt?

Wir erinnern uns: Ab Mitte April durften die Kinder der in unseren Kanzleien tätigen Eltern im Rahmen der ersten Lockerungen wieder in die Kitas gebracht werden, da der Gesetzgeber die Arbeit des steuerberatenden Berufs als systemrelevant eingestuft hatte. Meiner Meinung nach völlig zu Recht, denn durch unsere Mitarbeiter wurden die Gehaltsabrechnungen mit Kurzarbeitergeld für Millionen von Bundesbürgern fristgerecht erstellt. Der Erhalt der ersten Lohnabrechnung dürfte erst einmal zur Beruhigung der verunsicherten Arbeitnehmer der Mandanten beigetragen haben.

Kinder wieder in die Kitas, Eltern zurück an die Arbeitsplätze im Büro. So lautete für viele Arbeitgeber unter uns Beratern um Ostern herum die einfache Formel. Sehr schön, wieder ein Schritt zurück in die Normalität und eine Rückkehr zu den gewohnten Abläufen. Aber umgehend folgte die nächste Herausforderung. Noch lange nicht alle Eltern wollten ihr Kind aufgrund der weiter bestehenden Ansteckungsgefahr wieder in die Kita schicken. Wie reagiert man nun als verantwortungsbewusster Kanzleileiter auf diese Entscheidung des ein oder anderen Elternpaares? Die richtige Abwägung zwischen der möglichst schnellen Rückkehr zum reibungslosen Ablauf des Tagesgeschäfts und den Befindlichkeiten jedes einzelnen Mitarbeiters war jetzt gefragt. Jeder von uns hat rückblickend hoffentlich die für den Einzelfall richtigen Entscheidungen getroffen, denn ohne ein funktionierendes Kanzleiteam sind die zusätzlichen Aufgaben in diesen Wochen und Monaten nicht zu stemmen. Doch wer weiß schon in einer Krisensituation, was richtig oder falsch ist.

Foto: Steuerberaterverband Düsseldorf

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

SCHWERPUNKT: GRENZERFAHRUNGEN IN CORONA-ZEITEN

Notwendigkeit der Überprüfung der Beantragung der staatlichen Corona-Hilfen

Alle Corona-Hilfsmaßnahmen wurden seitens des Gesetzgebers seit Mitte März aus dem Boden gestampft und bekanntlich ohne jede Prüfung an die Antragsteller ausgezahlt. Sicher eine logistische Meisterleistung – ganz das Gegenteil unserer bisherigen Erfahrungen –, aber die ausbleibende Prüfung von Amts wegen wird spätestens bei Erstellung der Steuererklärungen 2020 bei uns Beratern landen.

Die Bedingungen für die Erlangung der Coronazuschüsse waren anfangs unkonkret und sind damit auslegungsfähig. Zudem wurden sie mehrfach geändert. Hier setzte die Vielzahl von Fragen unserer teils von Existenzängsten geplagten Mandanten ein. Die größte Unsicherheit bestand hinsichtlich der Berechtigung der Antragstellung. Auch für uns Berater waren diese Anträge Neuland. Jeder hat in diesem Zusammenhang den für ihn vertretbaren Weg gewählt, aber hat er die rechtlich richtigen bzw. vertretbaren Empfehlungen ausgesprochen? Daran scheiden sich die Geister.

„Steuerberater sind in der Krise als Organ der Steuerrechtspflege und verlässliche Ratgeber, aber auch als moralische Instanz gefordert."

Bekanntlich sind an die Gewährung der Zuschüsse bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Sollten diese nicht vorgelegen haben, war bereits die Antragstellung zu verneinen. Wurde dieser Rat von uns Beratern immer eindeutig oder doch nur halbherzig erteilt? Teilweise vernahmen wir Unverständnis für das Abraten von der Antragstellung, insbesondere bei den Trittbrettfahrern unter unseren Mandanten, die „mal eben die Förderung abgreifen" wollten und dafür auch noch unsere Empfehlung erwarteten. Andere wiederum waren dankbar für ein klares Statement gegen die Antragstellung.

Daher meine Frage an die Kollegen: Stehen wir Berater auch heute noch guten Gewissens hinter all unseren Empfehlungen der letzten Wochen hinsichtlich der Antragstellungen oder ist es nicht doch an der Zeit, dem ein oder anderen Mandanten zur sofortigen Rückzahlung zu raten? Wie groß ist die Gefahr für den Mandanten, wegen Subventionsbetrugs belangt zu werden, und wie sehen die möglichen Folgen für dessen Berater aus? Könnte später behauptet werden, vielleicht sogar zu Recht, dass der Steuerberater seinerzeit zur Antragstellung geraten habe oder er gar den Antrag aus Gefälligkeit für seinen Mandanten selbst gestellt habe? Jeder sollte jetzt daher kritisch seine damaligen Empfehlungen oder Handlungen überprüfen und, falls notwendig, die notwendigen Korrekturen kurzfristig herbeiführen.

Auch hier gilt: Was vor einigen Wochen nach bestem Wissen und Gewissen empfohlen wurde, kann sich rückblickend als falsch herausstellen. Fehleinschätzungen aufgrund der Folgen der Pandemie konnten im März/April jedem noch so gewissenhaften Berater unterlaufen, denn niemand von uns hatte jemals zuvor einen solchen Super-GAU erlebt. Jetzt und in den nächsten Wochen ist daher die Zeit für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beantragung des Corona-Zuschusses gekommen. Auch die Gerichte beschäftigen sich bereits jetzt mit einzelnen Auslegungsfragen.

Zur Person
StB/WP Ulrich Reimann, Wuppertal, ist stellvertretender Vorsitzender des Steuerberaterverbandes Düsseldorf.

Ulrich Reimann
Quelle: Steuerberaterverband Düsseldorf

Foto: Adobe Stock | bluedesign

Die Corona-Krise und das Strafrecht

In der wirtschaftlichen Ausnahmesituation gelten weiterhin strafrechtliche Grundregeln. Diese werden durch die aktuellen Erleichterungen im Steuerrecht und in anderen Rechtsgebieten nicht außer Kraft gesetzt. Mandanten sollten deshalb typische Strafrechtsfallstricke trotz der außergewöhnlichen Drucksituation vermeiden.

Dr. Barbara Bischoff

Da sich die für die steuerliche Beratung relevanten Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise momentan täglich ändern, kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. informiert täglich aktuell unter *https://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/steuern-aktuell/tb031-20-de-corona-stb-infos-liste* über sämtliche Änderungen und Anpassungen, die für Steuerberater wichtig sind. Des Weiteren versendet der Steuerberaterverband nahezu täglich mit seiner E-Mail „Update Corona: Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten" zusätzliche Hinweise zu den aktuellsten Entwicklungen.

Die Steuerberatung ist in der Krise oftmals der erste Ansprechpartner des Mandanten, wenn es um Kredite, Zuschüsse oder Kurzarbeitergeld geht. Den einen oder anderen Mandanten lockt die Aussicht, sich in einer solchen Situation schnelle Liquidität durch Soforthilfen zu verschaffen, obwohl die Voraussetzungen bei ihm nicht vorliegen. Um die für die Mandanten bestehenden Fallstricke der aktuellen Krise in Bezug auf das Strafrecht vielleicht etwas besser einschätzen und den Mandanten vor Fehlentscheidungen schützen zu können, wird nachfolgend ein erster Überblick über die typischen Strafbarkeitsrisiken gegeben, die sich bereits zum heutigen Zeitpunkt herauskristallisieren und die für die Beratung relevant werden könnten. Die speziellen straf- und bußgeldbewehrten Verstöße gegen Betretungsverbote, Ausgangsbeschränkungen oder Ansammlungsverbote nach Infektionsschutzgesetz und Corona-Schutzverordnung NRW sowie eine Strafbarkeit durch das bewusste oder grob fahrlässige Eingehen von Ansteckungsrisiken durch Infizierte werden dabei mangels unmittelbaren Bezugs zur Steuerberatung nicht dargestellt.

Strafrechtliche Problemfelder werden hinzukommen. Zum jetzigen Zeitpunkt geht es präventiv darum, das Problembewusstsein zu einem möglichst frühen Zeitpunkt etwas intensiver im Hinblick auf die sich konkret abzeichnenden Fallgestaltungen zu schärfen.

Steuerhinterziehung durch Fristüberschreitung ohne Verlängerungsantrag

Die Corona-Krise schafft Erleichterungen bei Fristverlängerungen gegenüber dem Finanzamt, die großzügig gewährt werden sollen und die als stillschweigend erteilt gelten, wenn auf einen Antrag keine ablehnende Entscheidung folgt. Für Nordrhein-Westfalen werden auf der Seite *https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus#top* und im ELSTER-Portal entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt. Für die Lohnsteueranmeldung zum 10.04.2020 kann mit einer kurzen Begründung zur Corona-Betroffenheit des Arbeitgebers eine Fristverlängerung bis zum 10.06.2020 beantragt werden (Stand: 06.04.2020 für NRW). Darüber hinaus besteht die erleichterte Möglichkeit, u. a. die Frist zur Abgabe von Jahreserklärungen (sogar rückwirkend) zu verlängern.

Gemeinsam ist sämtlichen Erleichterungen, dass sie eine kurze Begründung dazu voraussetzen, dass die Corona-Krise zu der verspäteten Abgabe geführt hat. Sammelanträge sollten nur ausnahmsweise genutzt werden, wenn die Steuerberatung selbst unmittelbar und nicht unerheblich vom Corona-Virus betroffen ist. Kann eine Erklärung oder Anmeldung aufgrund der Krise nicht erstellt werden, sollte ein Verlängerungsantrag unbedingt gestellt und auf eine kurze, aber möglichst individuelle Begründung geachtet werden.

Andernfalls droht dem Steuerpflichtigen die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens wegen Nichtabgabe gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO. Eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen begeht gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO bereits derjenige Steuerpflichtige, der die Finanzbehörde pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Der Versuch der Steuerhinterziehung durch Nichtabgabe beginnt, sobald bei Veranlagungssteuern der gesetzliche Termin zur Abgabe der Steuererklärung überschritten ist (Vollendung erst mit Abschluss von 95 % der Veranlagungsarbeiten) bzw. bei Anmeldungssteuern nach Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungszeitraums. Jede verspätete Erklärung ohne Fristverlängerungsantrag kann eine Versuchsstrafbarkeit für den Mandanten begründen. Die anschließende Abgabe der Steuererklärung ist deshalb an den Voraussetzungen des Rücktritts vom Versuch oder nach Vollendung an den Anforderungen der Selbstanzeige gemäß § 371 AO (mit den Folgen des zwingend einzuhaltenden Vollständigkeitsgebotes, der zu leistenden Zahlungen für eine strafbefreiende Wirkung inklusive Hinterziehungszinsen und ggf. zusätzlicher Strafzuschläge nach § 398a AO) zu messen.

Da es (vor der Corona-Krise) vermehrt und deutlich schneller als früher zu entsprechenden Verfahrenseinleitungen wegen Nichtabgabe gekommen ist, darf dieses Risiko aktuell nicht vernachlässigt werden. Es muss im Interesse des Mandanten zur Vermeidung weiterer Risiken (zusätzlich: drohendes Haftungsrisiko für das Organ des betroffenen Unternehmens nach §§ 69, 71 AO) auf entsprechende Fristverlängerungen durch begründete Anträge hingewirkt werden. Liegt keine Beeinträchtigung durch die Corona-Krise vor, kann weiterhin kein Fristverlängerungsantrag gestellt und es müssen die Erklärungs- und Anmeldepflichten erfüllt werden.

Fehlender Antrag oder erschlichene Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Sozialversicherungsbeiträge können generell auf Antrag nach § 76 Abs. 2 Satz 1 SGB IV gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Für von der Corona-Krise Betroffene hat der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen zunächst bereits erleichterte Stundungsmöglichkeiten durch die jeweiligen Einzugsstellen für die Monate März bis Mai 2020 längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 angekündigt (Stand: 06.04.2020). Voraussetzung ist allerdings die vorrangige Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und Krediten sowie erhebliche Härten durch die Einziehung der Beträge. Begründungslos und ohne Bezug zur Corona-Krise können diese erleichterten Stundungsanträge damit ebenfalls nicht Erfolg versprechend gestellt werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann eine Verlängerung mit entsprechender Begründung beantragt werden. Nur durch einen begründeten Antrag kann die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wirksam herausgeschoben und damit sicher eine Strafbarkeit gemäß § 266a StGB vermieden werden.

Wird eine Stundung hingegen mit einer täuschenden Begründung erreicht (gilt für sämtliche Stundungsbemühungen mittels unzutreffenden Angaben) und liegen tatsächlich die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vor, kann dieses Vorgehen eine Strafbarkeit wegen Stundungsbetruges gemäß § 263 StGB begründen. Hinzutreten muss lediglich als Schaden eine Verschlechterung der konkret gegebenen Vollstreckungsaussichten der Einzugsstellen (oder eines anderen Gläubigers) durch den weiteren Zeitablauf. Auch der Versuch ist strafbar. Bei einer unrechtmäßigen Steuerstundung wird ein Steuervorteil durch unrichtige Angaben erlangt, sodass unmittelbar § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO einschlägig sein kann. Voraussetzung für eine erleichterte Steuerstundung ist ebenfalls, dass der Steuerpflichtige nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Auf dem Formularvordruck werden diese Angaben ausdrücklich als richtig versichert.

(Subventions-)Betrugsrisiken bei Kurzarbeitergeld, Sofortzuschüssen und anderen finanziellen Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgeltes kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten mit ausdrücklichem Einverständnis des Arbeitnehmers, aufgrund Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrages bestehen, ▶

wenn der Arbeitsausfall im Unternehmen auf einem unabwendbaren Ereignis (z. B. Betriebsstilllegung durch Corona) oder wirtschaftlichen Gründen (z. B. Lieferstopp durch Zulieferer) beruht. Mit dem bereits am 14.03.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur befristeten krisenbedingten Regelung für das Kurzarbeitergeld wurde der Zugang zum Kurzarbeitergeld rückwirkend für Unternehmen zum 01.03.2020 erleichtert. Die entsprechende Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) trat am 25.03.2020 in Kraft. Vom Arbeitsausfall betroffen müssen nur noch 10 % der Beschäftigten sein und nicht mindestens ein Drittel. Der Anwendungsbereich wurde auf Beschäftigte in Zeitarbeit ausgedehnt. Hat ein Unternehmen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen getroffen, muss dennoch kein negatives Arbeitszeitkonto aufgebaut werden. Sozialversicherungsbeiträge werden nach der Neuregelung vollständig erstattet.

Der Anreiz zur Beantragung von Kurzarbeitergeld ist angesichts der aktuellen Ausnahmesituation groß. Die wirtschaftliche Bedeutung für den stillgelegten Betrieb liegt auf der Hand. Das Unternehmen muss es allerdings neben dem Einverständnis der Arbeitnehmer schaffen, über ausreichende Liquidität für 60 % der Löhne zu verfügen, da es zunächst in Vorleistung treten muss.

Sollten allerdings bei Antragstellung durch den Arbeitgeber bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld gemacht werden und sollte es hierdurch zu einer unzutreffenden Auszahlung kommen, kann dies den Straftatbestand des Betruges erfüllen. Teilweise wird sogar die Auffassung vertreten (bislang nicht endgültig geklärt), es handele sich bei dem Kurzarbeitergeld um eine Subvention im Sinne des § 264 Abs. 8 Nr. 1 StGB und damit bei unzutreffenden Tatsachenangaben um einen Subventionsbetrug. Damit würde sogar leichtfertiges Handeln ausreichen und auf einen tatsächlich eingetretenen Schaden käme es nicht an.

Es sollte deshalb vorsorglich Sorgfalt darauf verwendet werden, den tatsächlichen Arbeitsausfall inklusive sämtlicher Alternativen (mindestens Abbau des Vorjahresurlaubes) zu prüfen und zu dokumentieren. Dazu gehört auch, die Bemühungen festzuhalten, mit denen der Arbeitgeber versucht hat, die Mitarbeiter zu Erholungsurlaub und einem Abbau von positiven Arbeitszeitkonten zu bewegen. Es muss darüber hinaus plausibel begründbar sein, dass der unvermeidbare Arbeitsausfall auf die Corona-Krise zurückzuführen ist. Auf diese Weise kann ein Strafbarkeitsrisiko sicher ausgeschlossen werden.

Die dargestellten Betrugsrisiken bei bewusst unrichtigen oder unvollständigen Angaben und einem daraus resultierenden Schaden können ebenfalls für andere Maßnahmen der Wirtschaftsstärkung greifen. Dies gilt beispielsweise für die Soforthilfen für Soloselbstständige, Kleinstunternehmer und Freiberufler. Voraussetzung für diese Soforthilfen ist alternativ eine Halbierung des Auftragsbestandes, eine Halbierung des Umsatzes gegenüber dem Vormonat, massive Einschränkungen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie oder ein Finanzierungsengpass (Stand: 06.04.2020). Es muss zusätzlich erklärt werden, dass das Unternehmen nicht bereits zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten war und der Finanzierungsengpass, falls er den Anlass für den Antrag bildet, nicht bereits vor dem 01.03.2020 bestanden hat. Bei Geschäftskrediten für ein Unternehmen kommt darüber hinaus im Fall der unzutreffenden Angaben beim Kreditantrag ein Kreditbetrug gemäß § 265b StGB in Betracht, der unabhängig von einem Schaden bereits mit Vorlage der bewusst unrichtigen oder unvollständigen Angaben erfüllt ist und damit die Strafbarkeit bereits ins Vorfeld des Betruges verlagert.

Versichert der Mandant bei Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Gewährung finanzieller Unterstützung ausdrücklich, dass seine Angaben richtig sind, kann eine Versicherung an Eides statt vorliegen. In einigen Anträgen ist eine entsprechende Formulierung vorgesehen, die nur noch als zutreffend angekreuzt werden muss. In diesem Fall ist besondere Vorsicht geboten. Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß §§ 156, 161 StGB strafbar. Die Behörde, gegenüber der die Versicherung abgegeben wird, muss allerdings zur Entgegennahme einer solchen Versicherung ermächtigt sein. Ob diese Voraussetzung vorliegt und die ausgesprochene Versicherung den Anforderungen des Straftatbestandes genügt, ist je nach Maßnahme im Einzelfall zu prüfen.

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN
SCHWERPUNKT: GRENZERFAHRUNGEN IN CORONA-ZEITEN

Insolvenzverschleppung trotz Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020

Mit dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (in Kraft bereits seit dem 27.03.2020) wurde die Insolvenzantragspflicht (vgl. insbesondere § 15a InsO) bis zum 30.09.2020 (mit Verlängerungsoption bis zum 31.03.2021 für das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz) im Regelfall ausgesetzt. Diese Aussetzung der Antragsfrist gilt nur dann nicht, wenn der Insolvenzgrund nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder es generell keine Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit gibt. War das Unternehmen am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Ausnahmen nicht greifen und die Antragspflicht ausgesetzt ist.
Das Haftungsrisiko des Geschäftsführers für Zahlungen nach Insolvenzreife (§ 64 GmbHG) wurde erfreulicherweise durch das neue Gesetz ebenfalls begrenzt. Zahlungen, die im ordentlichen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen, lösen keine Haftung und damit keine Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers aus.
Es müssen aber weiterhin Insolvenzanträge gestellt werden, wenn der vorliegende Insolvenzgrund nicht mit der Corona-Krise im Zusammenhang steht. In diesem Fall ist die Pflicht nicht suspendiert und eine Verletzung der Antragsfrist führt bei Vorsatz und sogar schon bei Fahrlässigkeit zu einem Strafbarkeitsrisiko gemäß § 15a Abs. 4 oder 5 InsO. Liegen die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen der Corona-Krise vor, sollte zum Schutz vor späteren Strafbarkeits- und Haftungsrisiken die Liquiditäts- und Verschuldungslage im Unternehmen möglichst genau dokumentiert werden, um nachvollziehbar darlegen zu können, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit der Krise im unmittelbaren Zusammenhang standen.

Strafrechtliche Haftung für unternehmerische Risikoentscheidungen

Die Corona-Krise fordert von den Verantwortlichen in Unternehmen täglich Entscheidungen darüber, wie mit den Veränderungen im Geschäftsumfeld umzugehen ist. Investitionen werden zurückgestellt, Betriebe stillgelegt, Personal in Kurzarbeit oder ins Homeoffice geschickt, Zuschüsse beantragt. Ob diese teilweise einschneidenden Maßnahmen erforderlich sind oder nicht, wird sich erst später beurteilen lassen.

Bei solchen unternehmerischen Risikoentscheidungen, aus denen sich im Nachhinein möglicherweise sogar ein Schaden für das Unternehmen herleiten ließe, könnte an eine Strafbarkeit der Verantwortlichen wegen Untreue gedacht werden. In diesem Fall ist allerdings Entwarnung zu geben. Die Messlatte für eine Sorgfaltspflichtverletzung wird in der Rechtsprechung (grundlegend BGH, Urteil vom 12.10.2016, 5 StR 134/15, juris) hochgehalten. Eine solche liegt nur bei einem „schlechthin unvertretbaren Verhalten“ vor, also wenn sich der Fehler einem Außenstehenden unmittelbar aufdrängt. Als Entscheidungsgrundlage sind dabei die Informationen ausreichend, die der Verantwortliche vernünftigerweise im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung zugrunde legen durfte. Das bedeutet: Solange ein Verantwortlicher die aktuellen Hinweise staatlicher Organisationen bei seinen Risikoentscheidungen berücksichtigt, wird immer eine Pflichtverletzung im Sinne des § 266 StGB auszuschließen sein. Der Verantwortliche bewegt sich im sicheren Hafen seines unternehmerischen Ermessens und seine Entscheidung innerhalb der sog. Business Judgement Rule (vgl. § 93 Abs. 1 AktG) ist nicht angreifbar.

Fazit

Irgendwann nach der Corona-Krise wird eine Normalisierung des Zustandes eintreten. Spätestens ab diesem Zeitpunkt werden heute gestellte Anträge auf Zuschüsse, Kurzarbeitergeld, Kredite oder andere Erleichterungen durch Strafverfolgungsbehörden überprüft. Teilweise werden Aufsichtsinstitutionen finanzielle Zuflüsse kontrollieren. Es wird trotz der Aussetzung der Antragspflicht Insolvenzen mit einer Überprüfung der Finanzlage durch einen Insolvenzverwalter geben.
Ein strafrechtsfreier Raum existiert nicht. Das Entdeckungsrisiko von Wirtschafts- und Steuerstraftaten wird sich erst später realisieren, aber es wird sich realisieren. Der Mandant sollte deshalb trotz des hohen ▶

wirtschaftlichen Druckes für die strafrechtlichen Grenzen seiner finanziellen Bemühungen sensibilisiert werden. An bewusst unzutreffenden Anträgen beteiligen wird sich ohnehin niemand. Bleiben Sie gesund!

Autorin:
Rechtsanwältin Dr. Bischoff ist für den Steuerberaterverband als Mitglied im Arbeitskreis Kontaktgespräche mit den Finanzämtern aktiv und als Fachanwältin für Strafrecht Partnerin in der mit 6 Rechtsanwälten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis MINOGGIO Wirtschafts- und Steuerstrafrecht mit Büros in Hamm und Münster.

59071 Hamm, Am Pulverschoppen 17,
Tel.: 0 23 81 92 07 60;
48143 Münster, Königsstr. 60,
Tel.: 02 51 133 226 0;
mail@minoggio.de | www.minoggio.de

Das Krisenmandat in Corona-Zeiten und das Berufsrisiko als Steuerberater

Als Steuerberater lieben Sie Ihren Beruf und freuen sich, wenn Sie Ihren Mandanten helfen können. Gerade in Krisenzeiten ist diese Hilfe auch mehr denn je gefragt. Doch nicht immer passt die aus Ihrer Sicht gute und richtige Hilfestellung zur Erwartung der Mandanten.

Jan Henrik Leifeld

Sie verstehen es als Ihre Aufgabe, den Mandanten auch aufzuzeigen, wenn diese einen risikoreichen und möglicherweise zu optimistischen Weg einschlagen. Andererseits sieht der Mandant Sie in manchen Situationen möglicherweise als Bedenkenträger oder gar als Hindernis auf dem Weg zur Überwindung der Krise.

Eine objektive Sicht auf die manchmal verschiedenen Blickwinkel von Steuerberater und Mandant – in dem Sinne, dass die eine Sicht für richtig und die andere für falsch befunden werden könnte – wird es wohl nicht geben. Beide Seiten handeln aus ihrer jeweiligen Position heraus nachvollziehbar.
Wie aber geht man am besten damit um, dass verschiedene Sichtweisen aufeinandertreffen? Hierauf gibt es wohl genauso wenig eine klare und eindeutige Antwort wie auf die Frage, wann denn die Krise endlich vorbei sein wird und wir zur Normalität zurückkehren. Nach meiner persönlichen Meinung kann aber der so – oder so ähnlich – millionenfach gefallene Satz aus dem Flugzeug auch für Sie als Steuerberater Geltung beanspruchen: „Helfen Sie sich selbst, bevor Sie sich um Ihren Sitznachbarn kümmern!“

Der Eigenschutz des Steuerberaters

Wenn Sie sich als Steuerberater um sich selbst Sorgen machen, werden Sie nicht der Berater sein können, der für den Mandanten in einer Krisensituation wirklich hilfreich ist. Dazu gehört aus meiner Sicht, dass Sie Wert darauf legen, auch in schwierigen Zeiten ein zeitnahes und angemessenes Honorar zu erhalten und für sich selbst und für die Mandanten vorbeugende Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass aus einer wirtschaftlichen Krise eine persönliche und soziale Katastrophe wird.

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN
SCHWERPUNKT: GRENZERFAHRUNGEN IN CORONA-ZEITEN

Der Umsetzung dieses abstrakten Ratschlags in seiner Absolutheit steht wie so oft die Realität entgegen. Wahrscheinlich werden Sie nicht kompromisslos jedes Honorar sofort gegenüber allen Mandanten durchsetzen und wahrscheinlich werden Sie nicht in jedem Fall den für Sie und für den Mandanten absolut sicheren Weg (wenn es denn überhaupt einen geben sollte) finden und durchhalten können.
Das Ziel sollte aber sein, die Risiken zu kennen und bewusst mit ihnen umzugehen.

Das Honorarrisiko

In jedem Fachbuch für Krisen- und Sanierungsberater findet sich an prominenter Stelle ein Abschnitt zur Honorarsicherung, der auch in allen Fällen im gleichen Fazit mündet: „Verlangen Sie einen angemessenen Vorschuss!“
Auch hier steht natürlich wieder die Realität im Wege und der einmalig herbeigerufene Krisenberater tut sich vielleicht etwas leichter damit, vor der ersten Unterstützungsleistung ein Honorar zu fordern als der über Jahre in einer vertrauensvollen Mandatsbeziehung arbeitende Steuerberater.

Wenn es aber ein einzelner Ratschlag sein soll, dann kann dieser auch hier nur lauten, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Daran haben auch die Erleichterungen im Insolvenzrecht durch das COVInsAG nichts geändert. Das Risiko, dass eine Honorarzahlung von einem späteren Insolvenzverwalter angefochten wird, hat sich zwar verringert. Das Risiko, auf einer unbezahlten Honorarrechnung „sitzen zu bleiben“, weil beim Mandanten die rein praktische Zahlungsunfähigkeit oder auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eintritt, ist aber so hoch wie eh und je.

Das Strafbarkeitsrisiko

In den letzten Jahren gab es einen deutlichen Trend dahin, dass die polizeiliche Kriminalstatistik immer weniger Wirtschaftsstraftaten ausgewiesen hat. Die Gründe hierfür sind sicherlich vielfältig. Dabei wird aber sicherlich eine Rolle gespielt haben, dass in wirtschaftlich günstigen Zeiten weniger Wirtschaftsdelikte begangen werden als in Krisenzeiten.

Ganz besonders gilt dies natürlich für das Insolvenzstrafrecht. Da die Zahl der Insolvenzen rückläufig war, gab es natürlich ebenfalls weniger Insolvenzverschleppungen. Auch hier tritt eine gewisse Milderung der Auswirkungen des COVInsAG dadurch ein, dass die Pflicht für die Vertretungsorgane juristischer Personen – und der GmbH & Co. KG –, bei Vorliegen von Insolvenzgründen einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 15a InsO), bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen temporär außer Kraft gesetzt wurde.

Wenn aber – früher oder später – eine Insolvenz dennoch unvermeidbar ist, sollten sich Mandant und Berater darüber bewusst sein, dass Insolvenzfälle – zumal von juristischen Personen – regelmäßig vonseiten der Staatsanwaltschaft untersucht werden, insbesondere weil aufgrund der sogenannten MiZi (Mitteilung in Zivilsachen) eine Weiterleitung der Akte vom Insolvenzgericht zur Staatsanwaltschaft vorgesehen ist.
Neben der Insolvenzverschleppung bei juristischen Personen (§ 15a Abs. 4 InsO) sollten Sie sich mit den §§ 283 ff. StGB vertraut machen. Es handelt sich um die sogenannten Bankrottstraftaten. Diese sind nicht nur für juristische Personen relevant. Nach diesen Vorschriften kann sich auch das Einzelunternehmen oder der Gesellschafter einer Personengesellschaft strafbar machen.

Darüber hinaus sind weitere ohnehin häufige Straftaten das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) sowie die Hinterziehung von Lohn- und Umsatzsteuer (§ 370 AO), die jeweils in der Krisensituation besondere Bedeutung erlangen. Insbesondere die Auszahlung der Nettolöhne an die Arbeitnehmer ohne Abführung von Steuern und Sozialabgaben gehört zu den typischen Straftaten, die im Rahmen einer Krise begangen werden und die natürlich im Regelfall nicht unentdeckt bleiben.

Auch der Berater selbst kann sich dabei strafbar machen. Das größte Risiko, in eine Strafbarkeit zu geraten, ohne dies wirklich selbst gemerkt zu haben, ist die Beihilfe mit Eventualvorsatz. Wegen Beihilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen bei dessen vorsätzlich begangener Tat Hilfe leistet (§ 27 Abs. 1 StGB). Mit Eventualvorsatz handelt, wer für möglich hält, dass er z. B. eine falsche Steuererklärung an das Finanzamt übermittelt und dies billigend in Kauf nimmt. ►

Bereits aus den beiden Definitionen lässt sich erahnen, wie leicht man zumindest in die Nähe einer solchen Bewertung geraten kann. Die Erfahrung zeigt, dass es leider sehr viel vom Pech und Glück abhängt, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht.

Das Haftungsrisiko

Auch das Haftungsrisiko des Beraters steigt in der Krise und besonders bei einer späteren Insolvenz des Mandanten sprunghaft an. In diesen Fällen ist es nur nicht die Staatsanwaltschaft, sondern der Insolvenzverwalter, der nachträglich bei voller Einsicht in die Buchführungsdaten und sonstigen Geschäftsunterlagen des Mandanten nach Angriffspunkten sucht, um die Insolvenzmasse zugunsten der Gläubiger (und zugunsten seiner eigenen Vergütung) anzureichern.
Neben den Anfechtungstatbeständen der §§ 129 ff. InsO bringen auch Schadenersatzansprüche den vonseiten des Verwalters gewünschten Effekt für die Insolvenzmasse. Eine typische Kette bis zur Inanspruchnahme des Steuerberaters ist die Untersuchung von Zahlungen, die der Geschäftsführer einer GmbH in der Krise veranlasst hat. Solche Zahlungen können unter den Voraussetzungen des § 64 GmbHG eine persönliche Haftung des Geschäftsführers auslösen.

Insbesondere wenn dieser nicht über ausreichendes Vermögen verfügt, kann sich die Wirkung jedoch weiter erstrecken, bis sie den Steuerberater erreicht, der schon aufgrund der pflichtmäßig vorhandenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung regelmäßig ein lohnendes Ziel für den Insolvenzverwalter sein kann.

Voraussetzung dafür, dass der Steuerberater in Haftungsgefahr gerät, ist eine von ihm (oder seinen Angestellten) begangene Pflichtverletzung. Die Annahme einer Pflichtverletzung des Beraters bei einem Krisenmandat ist maßgeblich vor dem Hintergrund eines Urteils des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2017 (BGH, Urt. v. 26.01.2017; IX ZR 285/14) zu beurteilen. In dieser Entscheidung hat der BGH dem Steuerberater erstmals die Pflicht auferlegt, auch in einem Mandat, das „nur“ die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst, auf die möglicherweise erforderliche Stellung eines Insolvenzantrags oder zumindest auf das Erfordernis einer fachgerechten Prüfung hinzuweisen.

Der fehlende Hinweis kann ursächlich dafür sein, dass der Geschäftsführer keinen Insolvenzantrag stellt und für die Zahlungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs der GmbH ausgleichspflichtig wird. Dies ist dann wiederum der Schaden, den der Steuerberater durch seinen fehlenden Hinweis verursacht hat. Der Insolvenzverwalter kann sich den Schadenersatzanspruch vom Geschäftsführer abtreten lassen und gegenüber dem Steuerberater durchzusetzen versuchen.

Auch im Hinblick auf § 64 GmbHG sieht das COVInsAG Besonderheiten vor, die den Geschäftsführer und dadurch mittelbar auch den Steuerberater schützen können. Hierfür müssen jedoch besondere Voraussetzungen vorliegen, die aufgrund der kurzfristig geschaffenen gesetzlichen Neuerungen noch mit Unsicherheiten in der praktischen Handhabung behaftet sind.

Schließlich bestehen natürlich auch in anderen fachlichen Bereichen des Aufgabenfelds des Steuerberaters Haftungsrisiken, die in der Krise nicht zuletzt dadurch an Bedeutung gewinnen, dass typischerweise unter Zeitdruck weitreichende Entscheidungen getroffen werden (müssen). Beispiele hierfür sind die Kommunikation des Beraters mit der Bank, die im Einzelfall direkte Ansprüche der Bank gegenüber dem Berater auslösen kann, oder Beratungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts, die besonders gefährlich sein können, da sich hier aufgrund des fließenden Übergangs zur berufsrechtlichen nicht gedeckten Rechtsberatung Lücken im Versicherungsschutz auftun können.

Präventionsmaßnahmen

Da bei realistischer Einschätzung nicht jedes hier dargestellte Risiko weiträumig umgangen werden kann, empfiehlt es sich, insbesondere einerseits Ihren eigenen Versicherungsschutz kritisch zu überprüfen und andererseits die vertraglichen Verhältnisse im Mandat auch unter dem Blickwinkel der genannten Risiken zu bewerten und möglicherweise anzupassen.

Im Bereich des Versicherungsschutzes ist an die Anpassung der Konditionen im Rahmen der Vermögensschadenhaftpflicht zu denken, z. B. hinsichtlich des Maximalbetrags je Versicherungsfall oder des Maximalbetrags pro Jahr. Darüber hinaus ist – je nach Risikotyp – der Abschluss einer Strafrechtsschutzversicherung in Erwägung zu ziehen.

Im Bereich der vertraglichen Gestaltung ist zu prüfen, mit wem eigentlich ein Vertragsverhältnis besteht, das mögliche Haftungsansprüche des jeweiligen Vertragspartners auslösen könnte. Hier sollten Sie – am besten schriftlich dokumentiert – klarstellen, dass z. B. kein Auskunftsvertrag mit der Bank besteht oder dass nur die GmbH Vertragspartner des Steuerberaters ist und nicht der Gesellschafter und/oder der Geschäftsführer.

Schließlich sollte eine bewusste Entscheidung getroffen werden, ob vertragliche Haftungsbeschränkungen der Höhe nach vorgenommen werden können und sollen. Wenn ja, müssen diese mit Sorgfalt gestaltet werden, damit sie die gewünschte Wirkung erzielen. Dabei können sich auch Erfordernisse hinsichtlich der Anpassung des Versicherungsschutzes ergeben, da § 67a StBerG hierzu bestimmte Vorgaben enthält.

Fazit

Auch in Krisenzeiten haben Sie als Steuerberater einen attraktiven und erfüllenden, aber eben mitunter sehr herausfordernden Beruf. Die bestehenden Risiken sollten Sie weder ignorieren noch sich von diesen lähmen lassen. Die dargestellten Risiken sind schlicht Spielregeln, die für Ihre Beratungsleistung von Bedeutung sind und die ein gewisses Maß an Aufmerksamkeit erfordern.

Daneben sollten Sie sich vorbereiten, was im Fall eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines drohenden Schadenersatzanspruchs zu tun ist, damit Sie in diesem Fall nicht hektisch, sondern strukturiert und überlegt vorgehen und auf diese Weise folgenschwere Fehler vermeiden können.

Jan Henrik Leifeld, HSP RECHT Raddatz & Leifeld Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Schwerin

bAV und Kurzarbeit

Interview mit Fabian von Löbbecke, bAV-Vorstand bei HDI

Wie wirkt sich Corona auf die bAV aus?

Viele Unternehmen führen angesichts der Corona-Krise derzeit Kurzarbeit ein. Hat das auch Konsequenzen auf die betriebliche Altersversorgung (bAV)? Fabian von Löbbecke, Vorstandsvorsitzender von HDI Pensionsmanagement und im Vorstand der HDI Lebensversicherung AG für bAV verantwortlich, bezieht Stellung.

Fabian von Löbbecke

Was bedeutet Kurzarbeit für die bAV?

Fabian v. Löbbecke: Kurzarbeit ist ein Instrument, um Arbeitsplätze über Krisenzeiten hinwegzuretten. Wenn es im Unternehmen weniger zu tun gibt als sonst, weil beispielsweise das Filialnetz geschlossen ist, können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite vereinbaren, dass die Arbeitszeit vorübergehend reduziert wird – und im selben Verhältnis auch der Arbeitslohn. Um die Differenz beim Nettoeinkommen zumindest teilweise auszugleichen, zahlt die Bundesagentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld. Wie sich das Ganze auf die Betriebsrente auswirkt, hängt zunächst einmal davon ab, ob es sich um eine Entgeltumwandlung oder um eine arbeitgeberfinanzierte bAV handelt.

Wo liegen die Unterschiede?

v. Löbbecke: Bei Entgeltumwandlung gilt: Sie kann unverändert weiterlaufen, solange der Mitarbeiter ▶

zumindest ein reduziertes Arbeitsentgelt erhält. Will der Arbeitnehmer die Beitragszahlung unterbrechen, weil er knapp bei Kasse ist, sollte er auf seinen Versicherer zugehen. Einige bieten Kulanzregelungen an, wie z. B. HDI mit der sog. Corona-Pause. Das ist ein Zahlungsaufschub für bis zu sechs Monate bei vollem Versicherungsschutz und mit der Option, die ausgesetzten Beiträge zinsfrei nachzuzahlen. Wenn es finanziell machbar ist, sollten Arbeitnehmer diese Nachzahlmöglichkeit nutzen, weil Steuer- und Sozialversicherungsersparnisse bis zum Jahresende ebenfalls nachgeholt werden können. Wichtig ist in solchen Fällen, dass die Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend angepasst wird. So viel zur Entgeltumwandlung – bei der arbeitgeberfinanzierten bAV sind die Auswirkungen individueller.

Muss ein Unternehmen bei der arbeitgeberfinanzierten bAV auch bei sehr angespannter wirtschaftlicher Lage die Beiträge zur bAV für die Arbeitnehmer zahlen?

v. Löbbecke: Die Auswirkungen auf eine arbeitgeberfinanzierte bAV hängen stark davon ab, wie das jeweilige Versorgungswerk geregelt ist. Wenn ihm eine vorausschauend gestaltete Versorgungsordnung zugrunde liegt, enthält diese Vorkehrungen für den Fall der Kurzarbeit. Typisch ist, dass der Versorgungsanspruch um denselben Prozentsatz sinkt wie die Arbeitszeit – so als ob der Mitarbeiter in Teilzeit ginge. Daraus folgt, dass die bAV bei „Kurzarbeit Null“ vorübergehend auf Eis liegt. Schwierig wird es, wenn klare Regeln fehlen. Denn einen einseitigen Anspruch des Arbeitgebers, die bAV bei Kurzarbeit herunterzufahren, gibt es nicht. Wenn Unternehmen einen akuten Liquiditätsengpass fürchten, können sie versuchen, die bestehende Versorgungsvereinbarung für die Zukunft zu ändern. Das ist an hohe Anforderungen geknüpft, aber grundsätzlich möglich. Mit Unterstützung versierter und erfahrener Berater kann so ein Eingriff gelingen.

Was ist, wenn die Kurzarbeit gegebenenfalls auf null heruntergefahren wird – setzen dann bei der Entgeltumwandlung auch die bAV-Beitragszahlungen aus?

v. Löbbecke: Der Arbeitnehmer bekommt bei „Kurzarbeit Null“ ausschließlich Kurzarbeitergeld. Das gilt rechtlich nicht als Arbeitsentgelt, sondern als Lohnersatzleistung. Und ohne Entgelt gibt es keine Entgeltumwandlung. Will der Arbeitnehmer seine Betriebsrente während der Kurzarbeit weiter aufbauen, kann er die Beiträge aus eigenen Mitteln weiterzahlen. Dann bleibt auch der Berufsunfähigkeitsschutz, den viele Arbeitnehmer an ihre Betriebsrente gekoppelt haben, erhalten.

Mit der Kurzarbeit sind geringere Einkünfte für den Arbeitnehmer verbunden: Ist es dann hilfreich, die bAV ruhen zu lassen?

v. Löbbecke: Nein. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld wird durch eine Entgeltumwandlung meist nicht geschmälert. Im Gegenteil: In vielen Fällen bekommen Arbeitnehmer sogar etwas mehr Kurzarbeitergeld, wenn sie ihre bAV weiterführen. Hinzu kommt: Wer die Entgeltumwandlung aufgibt, verliert seinen Arbeitgeberzuschuss – und ggf. auch seine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung. Grundsätzlich rate ich dazu, trotz der aktuellen Krise bei der bAV weiterzumachen wie gewohnt. Sicher, die Corona-Thematik wird uns noch einige Monate beschäftigen. Aber was kommt danach? Altersversorgung ist keine Aufgabe von Monaten, sondern von Jahrzehnten. Es gibt keinen falschen Zeitpunkt für Vorsorge.

Sind auch bei längerer Krankheit während der Kurzarbeit die Beiträge zur bAV gesichert?

v. Löbbecke: Die gesetzliche Krankenversicherung gilt bei Kurzarbeit ohne Wenn und Aber. Fällt ein Mitarbeiter länger als sechs Wochen aus, bekommt er das reguläre Krankengeld. Es berechnet sich prozentual vom Gehalt vor Beginn der Kurzarbeit. Und auf die private Krankenversicherung hat Kurzarbeit ohnehin keine Auswirkungen.

Ob der Arbeitgeber bei längerer Krankheit bAV-Beiträge entrichten muss, hängt von der konkreten Versorgungsregelung ab. Sie gilt meist unabhängig vom Thema Kurzarbeit. Eine steuerfreie Entgeltumwandlung ist während des Krankengeldbezugs nicht möglich, da der Arbeitnehmer zwar Lohnersatzleistungen, aber kein Arbeitsentgelt bekommt. Dann gilt analog zur „Kurzarbeit Null“: Der Arbeitnehmer kann den Vertrag aus Eigenbeiträgen weiter besparen und dabei unter Umständen die Riester-Förderung nutzen – vorausgesetzt, dass sein Tarif das hergibt.

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN
SCHWERPUNKT: GRENZERFAHRUNGEN IN CORONA-ZEITEN

Geben Sie ein Beispiel?

v. Löbbecke: HDI bietet mit TwoTrust Selekt und TwoTrust Kompakt zwei Direktversicherungen an, die Arbeitnehmern die steuerfreie Entgeltumwandlung und die Riester-Förderung in ein und demselben Vertrag ermöglichen. Früher konnten Arbeitnehmer, die vorübergehend kein Entgelt bezogen, ihre bAV privat nur ungefördert weiterführen. Mit den HDI-Tarifen steigen sie innerhalb ihres bestehenden Vertrags einfach auf die Riester-Variante um. Damit sichern sie sich attraktive Zulagen und ggf. einen Sonderausgabenabzug auf die Beiträge. Mitglieder des DStV können die Tarife darüber hinaus zu exklusiven Sonderkonditionen abschließen.

Der Experte: Fabian von Löbbecke ist Vorstandsvorsitzender von HDI Pensionsmanagement und im Vorstand der HDI Lebensversicherung AG für bAV verantwortlich. Der Diplom-Mathematiker und Betriebswirt bAV (FH) gilt als einer der Meinungsführer zur bAV in Deutschland.
Dieses Interview ist erschienen im April 2020 auf www.dub-magazin.de, dem Online-Informationsportal des DUB UNTERNEHMER-Magazins.

Pfändung der Corona-Soforthilfe ist unzulässig

Eine Kontenpfändung des Finanzamts, die auch Beträge der Corona-Soforthilfe umfasst, ist rechtswidrig. Das hat das FG Münster in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mitentschieden.

Der Antragsteller betreibt einen Reparaturservice und erzielt heraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie war es dem Antragsteller nicht möglich, Reparaturaufträge zu erhalten. Er beantragte deshalb am 27.03.2020 zur Aufrechterhaltung seines Gewerbebetriebs beim Land Nordrhein-Westfalen eine Corona-Soforthilfe i. H. v. 9.000 Euro für Kleinstunternehmer und Soloselbstständige, die mit Bescheid vom selben Tag von der Bezirksregierung bewilligt und auf sein Girokonto überwiesen wurde. Da dieses Konto mit einer im November 2019 vom Finanzamt ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügung wegen Umsatzsteuerschulden aus den Jahren 2017 bis 2019 belastet war, verweigerte die Bank die Auszahlung der Corona-Soforthilfe. Der Antragsteller begehrte deshalb im Rahmen einer einstweiligen Anordnung die einstweilige Einstellung der Pfändung des Girokontos.

Der 1. Senat des FG Münster hat dem Antrag stattgegeben und das Finanzamt verpflichtet, die Kontenpfändung bis zum 27.06.2020 einstweilen einzustellen und die Pfändungs- und Einziehungsverfügung aufzuheben. Für den gerichtlichen Antrag bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst werde. Die Vollstreckung und die Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung führten ferner zu einem unangemessenen Nachteil für den Antragsteller. Durch eine Pfändung des Girokontoguthabens, das durch den Billigkeitszuschuss in Form der Corona-Soforthilfe erhöht worden sei, werde die Zweckbindung dieses Billigkeitszuschusses beeinträchtigt. Die Corona-Soforthilfe erfolge ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlage des betroffenen Unternehmens im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Sie diene nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor dem 01.03.2020 entstanden seien, und somit nicht dem Zweck, die vor dem 01.03.2020 entstandenen Ansprüche des Finanzamts zu befriedigen. Da die Corona-Soforthilfe mit Bescheid vom 27.03.2020 für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligt worden sei, sei die Vollstreckung bis zum 27.06.2020 einstweilen einzustellen.

FG Münster, Beschl. v. 13.05.2020, 1 V 1286/20 AO
Quelle: Steuerberaterverband Düsseldorf

Entgeltfortzahlung im Falle einer Viruserkrankung und deren versicherungsrechtliche Auswirkungen

Im Rahmen der aktuellen Corona-Pandemie stellen sich akut vermehrt Fragen zur sozialversicherungsrechtlichen Abwicklung der Entgeltfortzahlung für den Fall eines an dem Virus erkrankten Arbeitnehmers bzw. für den Quarantänefall.

Entgeltfortzahlung im Falle einer Viruserkrankung und deren versicherungsrechtliche Auswirkungen: Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) besteht, sofern der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt. Demnach haben Arbeitnehmer, die selbst an dem Corona-Virus erkranken, aufgrund von Arbeitsunfähigkeit einen sechswöchigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Vom Beginn der siebten Woche an haben erkrankte Arbeitnehmer dann einen Anspruch auf eine Entschädigungszahlung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 des IfSG (Infektionsschutzgesetz). Die Entschädigung wird in Höhe des Krankengeldes gewährt. Jedoch ist bei erkrankten Arbeitnehmern darauf zu achten, dass sie vom Beginn der siebten Woche an nicht mehr in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Demnach hat der Arbeitgeber eine Abmeldung (Meldegrund 30) mit dem letzten Tag des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses abzugeben. Nimmt der Arbeitnehmer die Beschäftigung nach der Genesung wieder auf, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wieder zur Sozialversicherungspflicht anzumelden (Meldegrund 10). Für die Zwischenzeit unterliegt der Arbeitnehmer lediglich der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Die Meldung und Beitragszahlung übernimmt für diese Zeit die Entschädigungsbehörde.

Entgeltfortzahlung im Quarantänefall und deren versicherungsrechtliche Auswirkungen: Etwas anderes gilt für Personen, die sich ebenfalls in Quarantäne befinden, jedoch noch keine Erkrankung vorliegt, sie aber dennoch ihrer Arbeit nicht nachkommen können. Diese Personen haben ebenfalls Anspruch auf eine Entschädigungszahlung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG), sofern ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß § 616 BGB nicht gegeben ist, da die Anwendbarkeit durch arbeits- oder tarifvertragliche Regelungen ausgeschlossen ist. Für die ersten sechs Wochen bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstausfall. Als Verdienstausfall gilt bei Arbeitnehmern das Nettoarbeitsentgelt. Vom Beginn der siebten Woche an haben auch in dieser Konstellation Arbeitnehmer Anspruch auf Entschädigungszahlung in Höhe des Betrags durch Krankengeld. Die Auszahlung für die ersten sechs Wochen hat der Arbeitgeber zu veranlassen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber in beiden Fällen auf Antrag nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG-Verfahren) von der zuständigen Entschädigungsbehörde des jeweiligen Bundeslandes erstattet. Da die Entschädigungsbehörde die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung alleine trägt, kommt ein Abzug von Arbeitnehmerbeitragsanteilen nicht in Betracht. Sollte sich die Infektion bestätigen, hat der Arbeitnehmer dann wiederum einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit. Die Zeit der Entschädigung wird auf die Höchstanspruchsdauer von sechs Wochen nicht angerechnet.

Melanie Guttmann (Dipl.-Krankenkassenbetriebsw.), Rentenberaterin (Sozialversicherungsexpertin bei DORNBACH)

Quelle: Guttmann, eNews Steuern, Sondernr. 3/2020 v. 25.03.2020

Foto: adobe stock | sdecoret

Steuerseminar
Dr. Huttegger & Partner

Förderung in Schleswig-Holstein siehe unter www.huttegger.de

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

Seit 57 Jahren erfolgreiche Prüfungsvorbereitung!

Das Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner, Kiel, führt seit 1963 ununterbrochen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und zur Fortbildung im Steuerrecht durch. Ihr ständiger Erfolg ergibt sich besonders durch

- systematisch aufgebauten seminaristischen Unterricht,
- speziell auf das Seminarziel ausgerichtetes Lernmaterial für häusliche Nacharbeit mit vielen Schaubildern, Struktur- und Ablaufdiagrammen zum besseren Verständnis komplizierter Zusammenhänge,
- laufende Leistungskontrolle durch Bearbeitung und Besprechung von Übungsfällen aus den einzelnen Fachgebieten,
- intensives Training der Klausurtechnik und Klausurtaktik, intensive Klausurbesprechung,
- ein erfahrenes und qualifiziertes Dozententeam aus Wissenschaft und Praxis.

Die Lehrgänge stellen ein in sich abgeschlossenes Ausbildungsprogramm dar, das – unter Berücksichtigung normaler Vorkenntnisse – den gesamten prüfungsrelevanten Stoff der Steuerberaterprüfung umfasst. Die angebotenen Lehrgänge können einzeln belegt werden. Jeder Seminarteilnehmer kann sich nach seiner Vorbildung, seiner Leistungsfähigkeit und seinen zeitlichen Möglichkeiten das für ihn sinnvollste individuelle Ausbildungsprogramm zusammenstellen. Bei dieser Entscheidung sollten Sie unsere langjährige Erfahrung nutzen und sich von uns beraten lassen.

Folgende Lehrgänge werden angeboten:	Steuerfachwirt
1. Vollzeitlehrgang (14 Wochen) 2. Klausuren-Intensivlehrgang (6 Wochen) 3. Grundlehrgang (berufsbegleitend) 4. Klausurenlehrgang (berufsbegleitend) 5. Abschlusslehrgang (für mündliche Prüfung, berufsbegleitend) 6. Prüfungssimulation (für mündliche Prüfung, 3 Tage) 7. Fernlehrgang mit großem Klausurenteil	Klausurenlehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung • 6-tägiger Lehrgang in Kiel (8–16 Uhr) • täglich eine 4-/5-stündige Klausur mit anschließender Besprechung und Benotung • Termin: 15.–20.11.2020

Weitere ausführliche Informationen unter: www.huttegger.de

Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner | Am Kiel-Kanal 1–2 | 24106 Kiel
Fon 0800 9297600 | Fax 04321 929761 | mail@huttegger.de | www.huttegger.de
IBAN DE85 2001 0020 0719 0172 02 | BIC PBNKDEFF
Partnerschaftsgesellschaft | Sitz Kiel | PR 5 KI | Partner: Prof. Dr. Thomas Huttegger, Catrin Paulsen, Jan Kippri

Das aktuelle Interview

Das aktuelle Interview mit der neuen Staatssekretärin im Finanzministerium Schleswig-Holstein, Dr. Silke Torp

Dr. Silke Torp

Frau Staatssekretärin Dr. Torp, wir danken Ihnen für diese Gelegenheit, Ihnen einige Fragen stellen zu dürfen. Was reizt Sie an Ihrer Tätigkeit als Staatssekretärin? Was ist ganz konkret Ihr Aufgabenspektrum?

Mich reizt das unheimlich breite Aufgabenspektrum des Finanzministeriums und ich freue mich auf diese anspruchsvolle Herausforderung. Ich begleite die Aufstellung des Landeshaushalts, bin als Amtschefin für Personalfragen zuständig und übernehme die strategische Steuerung des Dienstleistungszentrums Personal und des Projektes Kooperatives Personalmanagement.

VN: Wo waren Sie vor Ihrer jetzigen Position tätig?

Nach Beendigung meiner Ausbildung arbeitete ich zunächst als Rechtsanwältin und Justiziarin eines Krankenhauses, bevor ich 2005 in die Finanzverwaltung eingetreten bin. Seitdem habe ich in verschiedenen Führungsfunktionen in der Steuerverwaltung und im Finanzministerium des Landes gearbeitet, u. a. als Leiterin des Koordinierungsreferates unter Finanzministerin Monika Heinold. Von 2018–2019 habe ich die Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim Finanzamt für zentrale Prüfungsdienste geleitet. Zuletzt war ich Abteilungsleiterin im Innenministerium.

VN: Sie hatten bei dieser Tätigkeit bereits größere Berührungspunkte mit dem steuerberatenden Beruf. Die Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung und dem Berufsstand ist traditionell auf allen Ebenen von großem Vertrauen, einem regen Austausch und dem Verständnis für die gegenseitigen Probleme geprägt. Dies hat sich insbesondere angesichts der Corona-Krise in der Zusammenarbeit mit den Finanzämtern gezeigt. Wie beurteilen Sie die zukünftige Zusammenarbeit?

Ich kenne die Arbeit als Freiberuflerin aus eigenem Erleben und kann mir deshalb die besonderen Herausforderungen der Corona-Krise für die Beraterschaft sehr gut vorstellen. Dass sich in dieser schwierigen Zeit die gute Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung in ganz besonderem Maße bewährt, freut mich natürlich außerordentlich. In den zurückliegenden Jahren konnte

Bild: Finanzministerium Schleswig-Holstein

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

DAS AKTUELLE INTERVIEW

ich das konstruktive Miteinander selbst erleben, beispielsweise im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Klimagespräche zwischen Finanzministerium und Beraterschaft oder im Rahmen von Fachgesprächen mit Steuerberaterverband oder -kammer. Ich persönlich habe die gute Zusammenarbeit mit der Beraterschaft immer als sehr fruchtbar wahrgenommen. Häufig habe ich die kurzen Wege durch Kontaktaufnahme mit der Beraterschaft genutzt, um gemeinsam nach Lösungswegen zu suchen oder sich zu steuerpolitischen Sachverhalten auszutauschen. Denn es stimmt: Eine von gegenseitigem Verständnis für die unterschiedlichen Positionen geprägte Zusammenarbeit stellt einen wichtigen Baustein in der Funktionsfähigkeit der Finanzverwaltung dar. Deshalb wünsche ich mir für die Zukunft, dass dies auch weiterhin so gelebt wird, und ich setze mich sehr gerne dafür ein.

VN: Welche Ziele haben Sie sich persönlich für Ihr Amt gesetzt?

Gemeinsam mit Finanzministerin Monika Heinold und Staatssekretär Udo Philipp werde ich mich in den kommenden zwei Jahren weiterhin für eine transparente und bürgerfreundliche Verwaltung und mehr Steuergerechtigkeit einsetzen. Als Amtschefin möchte ich dazu beitragen, dass die Verwaltung ein attraktiver Arbeitgeber mit familienfreundlichen und modernen Arbeitsbedingungen bleibt.

VN: Das deutsche Steuerrecht ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden und führt in der Praxis in vielen Fällen zu großen Anwendungsproblemen. Wo sehen Sie Chancen zur Steuervereinfachung?

Gerade durch meine Tätigkeit in der Groß- und Konzernbetriebsprüfung ist mir noch einmal verdeutlicht worden, dass die zu beurteilenden steuerrechtlichen Sachverhalte immer komplexer werden. Dabei ist das Steuerrecht Spiegelbild einer zunehmend komplexer werdenden Welt und steht im Übrigen mit dieser Entwicklung nicht alleine da. Unsere Gesetze müssen an die globalisierte Welt angepasst werden, damit wir nicht den Anschluss verlieren. Das ist nicht zuletzt auch eine Frage der Steuergerechtigkeit. So wünschenswert es also ist, das materielle Steuerrecht zu vereinfachen, sehe ich Chancen für eine Vereinfachung eher im Verfahren und in der Automation.

VN: Durch die Corona-Krise treffen den Berufsstand ad hoc etliche Zusatzaufgaben – wie die umfangreiche Beratung aufgrund der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze, die Unterstützung bei Anträgen zu Finanzhilfen oder die betriebswirtschaftliche Beratung zur Krisenbewältigung. Sie führen dazu, dass Steuerberater gezwungen sind, ihr übliches Tagesgeschäft hintenanzustellen. So bleiben auch Vorbereitungen zur Erstellung der Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2019 notgedrungen auf der Strecke. Das dürfte spätestens zum Jahresende zur Belastungsprobe werden. Durch die massive Verzögerung bei der Erstellung der Steuererklärungen zeichnet sich bereits heute ab: Das Halten der Abgabefristen Ende Februar 2021 ist utopisch. Der Berufsstand ist zwar gerne bereit, seinen Beitrag in der Krise zu leisten. Im Gegenzug sollte aber auch Verständnis dafür herrschen, dass auch er Kapazitätsgrenzen hat. Dieses Verständnis brachten die Bundesländer bereits überwiegend zu Beginn der Corona-Krise mit der Fristverlängerung für die Steuererklärung 2019 auf. Um hier zumindest etwas Erleichterung zu verschaffen, plädieren wir dafür, die Abgabefristen für die Steuererklärung 2019 auf den 31.05.2021 zu verlängern. Wie stehen Sie dazu?

Staatssekretär Udo Philipp und ich haben Verständnis für Ihr Anliegen. Durch die Corona-Krise sind auf die Beraterschaft tatsächlich so viele Zusatzaufgaben zugekommen, dass für das eigentliche Tagesgeschäft einschließlich der Vorbereitungen zur Erstellung von Steuererklärungen die erforderlichen Ressourcen nicht immer wie gewohnt eingesetzt werden können. Den Appell Ihres Bundesverbandes an die Bundesminister Scholz, Altmaier, Prof. Dr. Braun sowie die Bundesministerin Lambrecht auf bürokratische Entlastung, u. a. durch Verlängerung der Abgabefristen, können wir deshalb durchaus nachvollziehen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Entscheidung allerdings verfrüht. Bund und Länder haben abgestimmt, zunächst die weitere Entwicklung der Corona-Krise abzuwarten.

VN: Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und Finanzverwaltung ist die Grundvoraussetzung dafür, die derzeitigen Belastungen zu stemmen. Dazu zählt auch eine schnelle, unkomplizierte und vor allem medienbruchfreie Kommunikation. Sie hilft sowohl der Finanzverwaltung als auch dem Berufsstand, Fragen zu klären und eine zügige Veranlagung zu ►

gewährleisten. Das Projekt „NACHDIGAL“, welches das datenschutzsichere Nachreichen von digitalen Anlagen (zur Steuererklärung) ermöglichen soll, ist elementarer Baustein in diesem Prozess. In Bayern, Hessen und Baden-Württemberg ist das Projekt in der Praxis bereits gestartet. Gibt es in Schleswig-Holstein etwas Vergleichbares?

Die Digitalisierung der Steuerverwaltung ist ein Großprojekt. Bund und Länder haben sich zusammengeschlossen, um hier effizient voranzukommen. Das Projekt „NACHDIGAL“ ist Teil des Ausbaus der ELSTER-Plattform und -Schnittstelle, dem noch weitere Teilbereiche folgen werden. NACHDIGAL wird selbstverständlich auch in Schleswig-Holstein nach Fertigstellung, Test und Übergabe durch den entwickelnden KONSENS-Verbund voraussichtlich Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres eingesetzt werden.

VN: Wie schätzen Sie die weiteren Entwicklungen zur Reform der Grundsteuer ein? Wie ist der aktuelle Stand in Schleswig-Holstein?

Die Reform der Grundsteuer war überfällig und es ist gut, dass Bund und Länder sich auf ein Gesetz geeinigt haben. Die Jamaika-Koalition in Schleswig-Holstein hat sich für die Umsetzung des wertorientierten Bundesmodells entschieden. Das Bundesgesetz ist praktikabel und gerecht. Gerade in schwierigen Zeiten wie diesen gilt es, die Kapazitäten zu bündeln. Denn schon jetzt hat unsere Steuerverwaltung mit den Folgen der Corona-Pandemie alle Hände voll zu tun. Bei der Umsetzung des Bundesmodells können wir die Aufgaben in Kooperation mit anderen Ländern bewältigen. Dazu gehören neben der IT-Umsetzung beispielsweise auch die Erstellung von Erklärungsvordrucken, die Einbindung als elektronische Erklärung in ELSTER, die Information der Bürger*innen oder die Entwicklung von Schnittstellen zur elektronischen Datenübermittlung an die Kommunen. Gemeinsam mit dem Bund und anderen Ländern haben wir mit der Umsetzung schon begonnen. Doch es gibt in den nächsten Jahren noch viel zu tun, insbesondere für die IT und für die Bewertungsstellen unserer Finanzämter. Deshalb ist es gut, dass wir uns rechtzeitig auf ein Modell festgelegt haben und ab 2021 schrittweise 114 Stellen für den Umstellungsprozess zur Verfügung stellen. Diese Stellen sollen nach Abschluss der Umstellungsphase dauerhaft in der Steuerverwaltung verbleiben, um diese personell zu stärken.

VN: Wo sehen Sie für die Zukunft Schleswig-Holsteins die größten Zukunftsprobleme und Risiken und welche Lösungsansätze sind Ihrer Meinung nach möglich?

Natürlich steht zurzeit im Vordergrund, die Herausforderungen der weltweiten Corona-Pandemie zu meistern. Die Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft sind heute noch nicht absehbar. Schon jetzt rechnen wir als Land mit erheblichen Einnahmeausfällen, sodass große finanzielle Herausforderungen auf den Landeshaushalt zukommen. Gleichzeitig gilt es, jetzt als Staat keine Vollbremsung bei den Ausgaben zu machen. Deshalb war es richtig, dass wir schnell und unbürokratisch Corona-Hilfen zur Verfügung gestellt haben. Jetzt müssen wir abwarten, was die Pandemie für unseren kommenden Landeshaushalt bedeutet. Die Sondersteuerschätzung im September wird in dieser Frage Klarheit bringen.

Auch wenn die Corona-Pandemie derzeit im Vordergrund steht, dürfen wir nicht vergessen, dass wir auch mit dem Klimawandel gewaltige Herausforderungen zu meistern haben, gegen den es keinen Impfstoff gibt. Deshalb müssen wir jetzt in Klimaschutz und Nachhaltigkeit investieren. Das sind wir den kommenden Generationen schuldig.

VN: Frau Staatssekretärin, zum Abschluss noch eine persönliche Frage: Was tun Sie in Ihrer Freizeit, um den nötigen Ausgleich zu Ihrem zeitintensiven Amt zu bekommen?

Ich liebe die langen Spaziergänge mit meinem Hund in der Natur. Schleswig-Holstein bietet am Wasser und im Land eine so vielseitige Landschaft, die ich immer wieder neu erlebe. Meine Kinder sorgen dafür, dass der Kontakt zum normalen Leben im Alltag erhalten bleibt.

Das Interview mit Dr. Silke Torp führten Dr. Yvonne Kellersohn und Lars-Michael Lanbin.

Fortbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die (Kammer-)Prüfung 2021/2022

Fachassistent/-in Lohn und Gehalt

Förderung sichern mit dem Weiterbildungsbonus + + + + + + + + + + + Informationen zur Aktion C4 erhalten Sie bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Der Bereich der Lohnsachbearbeitung ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden und erfordert besondere Spezialkenntnisse, um die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitsverhältnisse bei den Mandanten zu optimieren.

Die Fortbildung zum/zur Fachassistent/-in Lohn und Gehalt richtet sich an Steuerfachangestellte und andere Beschäftigte in den Steuerberaterkanzleien. Sie stellt eine zusätzliche Spezialisierung dar, die mit einer Fortbildungsprüfung vor der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein endet.

Die thematischen Schwerpunkte stellen das Steuerrecht, das Sozialversicherungsrecht, Grundzüge des Arbeitsrechts und weitere wichtige rechtsübergreifende Themen dar.

Die schriftliche Prüfung findet im Oktober 2021 statt, die mündliche Prüfung im Januar 2022.

Weitere Informationen (z. B. Anforderungskatalog, Rahmenlehrplan) sowie das Anmeldeformular erhalten Sie unter www.stbvsh.de, Rubrik Fortbildung/Fachassistent/-in Lohn und Gehalt.

Prüfungsvorbereitung Fachassistent/-in Lohn & Gehalt

Lehrgangsort: Neumünster

- berufsbegleitender Lehrgang
- Klausuren-Training
- Vorbereitung auf die mündliche Prüfung

www.stbvsh.de, Rubrik Fortbildung

SteuerberaterVerband Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

Bewertungsmethoden für Zwecke der Ermittlung der Absetzung für Abnutzung

Die Diskussionen zum Thema Kaufpreisaufteilung bei Immobilien haben durch ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des Finanzgerichts Hamburg aus dem Herbst 2019[1] neuen Auftrieb erhalten, zu dem derzeit noch eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig ist. Da das Verfahren der Kaufpreisaufteilung zur Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage nach § 7 EStG dient, ist die Bedeutung der bei der Kaufpreisaufteilung eingesetzten Methode zur Verkehrswertermittlung nicht unerheblich. In der Vergangenheit hat der BFH mit seinem Grundsatzurteil vom 15.01.1985[1] dafür die bis heute vorherrschende Präferenz auf das Sachwertverfahren festgelegt. Mit dem Urteil des Finanzgerichts Hamburg kommt diese Auffassung innerhalb der Rechtsprechung nun ins Wanken. Welche Auswirkungen dies insbesondere auf die Kaufpreisaufteilung und deren Einsatz haben könnte, soll in diesem Aufsatz aufgezeigt werden.

Friedhelm Bollinger

Die Kaufpreisaufteilung

Im ersten Abschnitt dieses Aufsatzes soll einleitend und zusammengefasst wiedergegeben werden, warum das Konstrukt der Kaufpreisaufteilung existiert, wie es umgesetzt und angewendet wird und welche offenen Fragegestellungen dazu derzeit wesentliche Punkte der Fach- und Rechtsdiskussionen sind. Für detaillierte und vertiefende Informationen dazu sei hier auf die vorangegangenen Veröffentlichungen im LSWB-Magazin verwiesen.[3] Dort werden auch erschöpfendere Ausführungen zu den Bewertungsverfahren der ImmoWertV[4] gemacht, die hier nachfolgend nur insoweit skizziert werden, wie es für das Verständnis des in dem vorliegenden Aufsatz behandelten Themas notwendig ist. Für diejenigen Leser dieser Abhandlung, die keinen Zugriff auf die erwähnten früheren Veröffentlichungen haben, stehen diese auf dem Internetauftritt[5] des Autors der vorliegenden Abhandlung zum Herunterladen zur Verfügung oder sie können direkt per Mail beim Autor angefordert werden.[6]

Die Kaufpreisaufteilung wird genutzt für die Ermittlung des Anteils des Kaufpreises beim Erwerb eines gesamten Grundstücks im Sinne des § 194 BauGB, also Grund und Boden, Gebäude, Außenanlagen und Zubehör, der auf den Grund und Boden einerseits und das Gebäude andererseits entfällt. Die Kaufpreisaufteilung ist notwendig, da z. B. nur das Gebäude einer Abnutzung unterliegt und damit nach § 7 Abs. 4 EStG abgeschrieben werden kann.

Nach einer Phase in der Vergangenheit, in der die Methoden zur Kaufpreisaufteilung nicht klar definiert waren, hat der BFH mit seinem Grundsatzurteil vom 15.01.1985 diese Situation bereinigt. Entsprechend dieser Entscheidung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis der Verkehrswerte von Grund und Boden sowie seiner Bestandteile wie Gebäude, Außenanlagen und sonstige Anlagen sowie des Zubehörs im Sinne der WertV[7] (heute ImmoWertV) aufzuteilen. Dabei hat der BFH gleichzeitig die Ermittlung der Sachwerte als Verfahren präferiert.

1 *Vgl. FG Hamburg, Urteil vom 1. Oktober 2019 (1 K 16/18), NZB eingelegt, Az. des BFH IX B 99/19 („Einkommensteuerrecht: Schätzungsweise Aufteilung eines Gesamtkaufpreises auf Grund und Boden sowie Gebäude – Bewertungsmethode für Zwecke der Ermittlung der Absetzung für Abnutzung")*

2 *Vgl. BFH 15.01.1985, IX R 81/83, BStBl 1985 II S. 252*

3 *Vgl. Blum, S. (2019/2020). Verfahren der Kaufpreisaufteilung in der Rechtsprechung, LSWB-Magazin 6/2019 und 1/2020*

4 *Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19. Mai 2010 (BGBl I S. 639)*

5 *www.kaufpreisaufteilung-check.de oder kurz www.kpa-check.de*

6 *Friedhelm.Bollinger@Socius-Primus.de*

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Interessenkonflikte

Abb. 1: Die unterschiedlich geprägten Sichten auf eine Immobilie

Die vorstehende Abbildung zeigt – in einer stark überzeichneten und eher karikaturistischen Darstellung – die wesentlichen Beteiligten am Marktgeschehen, heute würde man sie eher als Stakeholder bezeichnen, und deren individuelle Sichten auf eine Immobilie, wenn es eben um den Eigentümerwechsel eines in diesem Fall bebauten Grundstücks geht. Der Besitzer sieht das Objekt in einer Weise, die ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis zugunsten eines optimierten Preises sieht. Die Sicht der Kaufinteressenten ist ebenfalls auf ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis ausgerichtet, jetzt aber in Hinblick auf maximale Leistung. Beide Parteien haben aber auch die Minimierung wertabhängiger Kosten wie beispielsweise Notargebühren, Maklercourtagen, Grunderwerbsteuer, Spekulations- und Erbschaftsteuern im Fokus, was die Sicht auf das Objekt schnell verändern kann. Der Käufer hat, abhängig von der Objektart, auch Kaufpreisaufteilung und AfA im Auge. Der Gutachter oder besser Wertermittler hat eine nüchterne, sachliche und insbesondere neutrale und weisungsfreie Sicht auf die Immobilie. Alle drei – Verkäufer, Wertermittler und Käufer – sind in ihren Bewertungen den Regeln des BauGB und der ImmoWertV sowie den nachgelagerten Richtlinien zu den einzelnen Wertermittlungsverfahren verpflichtet. Für die Kreditgeber gilt es, das Vorsichtsprinzip walten zu lassen und das kaufmännische Risiko zu minimieren, daher erscheint das Objekt in ihrer Betrachtungsweise eher schlicht als extravagant. Die gesetzlichen Grundlagen sind hier im Wesentlichen im Kreditwesengesetz (KWG) und im Pfandbriefgesetz (PfandBG)[8] gegeben, die Umsetzung ist in der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV)[9] der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geregelt.

Aber auch BauGB und ImmoWertV mit ihren Richtlinien kommen zum Tragen. Das Finanzamt als ein Instrument, das über die Steuerzahler die Finanzierung der staatlichen Aufgaben und Dienstleistungen für eben diese Steuerzahler ermöglicht, sieht seinen Schwerpunkt in der „Ertragsmaximierung" – ganz im Interesse des Bürgers und selbstverständlich streng im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Daher ist das Objekt aus seiner Perspektive eher hochwertig, edel und luxuriös. Aber auch diese Sichtweise verändert sich, wenn es beispielsweise um die Aufteilung des Kaufpreises geht. Als gesetzliche Grundlagen kommen hier die Steuergesetze sowie das Bewertungsgesetz BewG zum Tragen. Trotz der teilweisen Überzeichnung wird ersichtlich, dass jeder Stakeholder eine andere, aber dennoch jeweils berechtigte und nachvollziehbare Zielvorstellung hat und jedem auch gewisse Handlungs-, Entscheidungs- und Bewertungsspielräume zur Verfügung stehen.

Die Wertermittlungsverfahren

Einleitend nochmals der Hinweis, dass detaillierte Angaben zu den Verfahren in den im ersten Abschnitt „Die Kaufpreisaufteilung" referenzierten Abhandlungen zu finden sind. ▶

7 *Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19. Mai 2010 (BGBl I S. 639), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl I S. 1794) geändert worden ist*

8 *Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl I S. 1626) geändert worden ist*

9 *Beleihungswertermittlungsverordnung vom 12. Mai 2006 (BGBl I S. 1175), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. September 2009 (BGBl I S. 3041) geändert worden ist*

Vergleichswertverfahren
Das Vergleichswertverfahren ist das genaueste Verfahren zur Ermittlung des Marktwertes eines Grundstücks, bebaut und unbebaut, da hier über die Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei ausreichender Anzahl von Fällen mit hinreichend aussagekräftigen Merkmalen direkt und relativ zeitnah im Markt ermittelt wird. Prädestiniert sind dementsprechend große Neubaugebiete mit gleichartigen Einfamilienhäusern oder Reihenhaussiedlungen oder aber Areale mit Hochhäusern mit gleichartig geschnittenen und ausgestatteten Eigentumswohnungen. Bei der Kaufpreisaufteilung findet das Verfahren jedoch derzeit noch keine Anwendung.

Wichtig ist die zugrunde liegende Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses aber immer für eine qualitativ hochwertige Ermittlung der wesentlichen Parameter, die in den beiden anderen Verfahren notwendig sind, eine ausreichende Anzahl von Kauffällen vorausgesetzt. Das sind für beide Verfahren die Bodenrichtwerte mit den zugehörigen Umrechnungskoeffizienten sowie die Sachwertfaktoren für das Sachwertverfahren und die Liegenschaftszinssätze für das Ertragswertverfahren.

Sachwertverfahren
Die roten Pfeile kennzeichnen die Berechnungsschritte, in denen die Marktanpassung entsprechend den Vorgaben des Gutachterausschusses erfolgt, diese aber auch den Wert des Bodens marktanpassen. Dies bedeutet, dass bei einem Sachwertfaktor größer 1,0 auch der Bodenwert aufgewertet wird. Für die Kaufpreisaufteilung bedeutet es aber, dass sich das Verhältnis zwischen Bodenwertanteil des Marktwertes des Objekts und Gebäudewertanteil des Marktwertes des Objekts nichts verändert. Dies gilt dann analog auch für den Bodenwertanteil des Kaufpreises und den Gebäudewertanteil des Kaufpreises, jeweils inklusive Anschaffungsnebenkosten

Ertragswertverfahren
Die grünen Pfeile kennzeichnen hier die Berechnungsschritte, in denen deutlich wird, dass der Bodenwert keinerlei Anpassung unterworfen wird, beispielsweise durch die Ertragssituation des Objektes oder durch den Ertragsvervielfältiger/Rentenbarwertfaktor, der wiederum errechnet wird auf Basis der Restnutzungsdauer des Objektes und des vom Gutachterausschuss ermittelten Liegenschaftszinssatzes als Risikoindikator. Lediglich der Anteil des Ertrags, also der Mietanteil, den der Nutzer des Gebäudes für den Boden aufwendet, wird verzinst und damit, abhängig vom Liegenschaftszinssatz, in Abzug gebracht. Die aufgrund einer sich verändernden Marktsituation angepassten Mieten wirken sich nicht auf den Bodenwert oder dessen Ertragsanteil aus. Dies bedeutet, dass sich beim Ertragswertverfahren das Verhältnis zwischen Bodenwertanteil des Marktwertes des Objekts und Gebäudewertanteil des Marktwertes

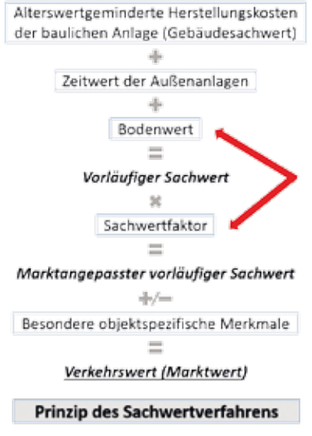

Abb. 2: Sachwertverfahren

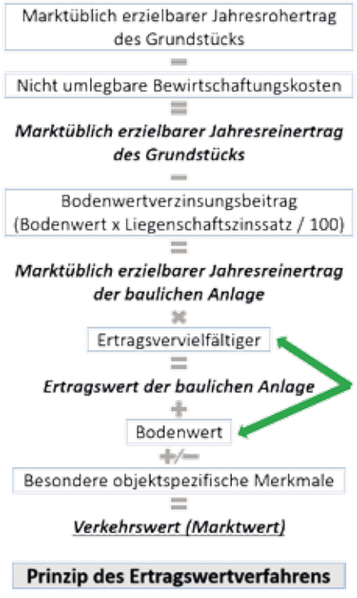

Abb. 3: Ertragswertverfahren

des Objekts auch durch eine veränderte Marktsituation/Nachfrage ändern kann. Das bedeutet aber insbesondere, dass sich bei einer positiven Marktsituation im Sachwertverfahren bei dann höheren Gebäudewerten auch höhere Gebäudewertanteile in Relation zum Bodenwertanteil ergeben. Eine positive Marktentwicklung oder -situation, die sich beispielsweise in einem Sachwertfaktor größer als 1,0 widerspiegelt, resultiert dann ebenfalls in einem höheren Gebäudewert, hat aber keinen höheren Gebäudewertanteil bezogen auf den Bodenwertanteil zur Folge. Es gilt aber auch zu bedenken, dass sich prinzipiell unter Umständen beim Ertragswertverfahren ein anderes Verhältnis zwischen Bodenwertanteil des Marktwertes des Objekts und Gebäudewertanteil des Marktwertes des Objekts im Vergleich mit dem über das Sachwertverfahren berechneten Verhältniswerts ergibt.
Es ist nicht immer von vornherein ersichtlich, welches Verfahren, unter Einbeziehung der Anwendung der BMF-Arbeitshilfe, das im Sinne des Erwerbers günstigste Ergebnis liefert. Daher sollte man im Zweifelsfall vorher alle Verfahren prüfen. In der Praxis des Autors ergab sich durchaus die Situation, dass die vom Finanzamt für eine vermietete Eigentumswohnung durchgeführte Aufteilung auf Basis der BMF-Arbeitshilfe erheblich günstiger war als die nach dem Sachwertverfahren berechnete. Hintergrunderläuterungen mit einigen anschaulichen Rechenbeispielen, die den Sachverhalt verdeutlichen, können vom Autor dieses Aufsatzes per E-Mail angefordert werden.[10]

Der Autor hat ein Tool entwickelt, mit dem Kurzbewertungen zur Kaufpreisaufteilung im Sach- und Ertragswertverfahren vorgenommen werden können. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.kaufpreisaufteilung-check.de oder kurz www.kpa-check.de.

Die Urteile

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, gibt es einige Finanzgerichtsurteile, auch in jüngerer Zeit, die sich mit dem Thema der bei der Ermittlung der Kaufpreisaufteilung zulässigen Verfahren befassen.

Das erste an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber mit angeführte Urteil ist vom FG Baden-Württemberg aus dem Jahre 2015[11] und legitimiert die Anwendung des Ertragswertverfahrens für die Ermittlung des Gebäudewertanteils der Kaufpreisaufteilung, hier im Rahmen einer Teilwertabschreibung, für ein mehrgeschossiges Geschäftshaus, also eines sog. Geschäftsgrundstückes.

Das in der Einleitung referenzierte zweite Urteil, dass vom FG Hamburg im Herbst 2019 gefällt wurde, ist da noch weitreichender. Zum einen geht es dabei um die „[...] Aufteilung des Kaufpreises für ein im Streitjahr 2015 erworbenes Mehrfamilienhaus auf Grund und Boden sowie Gebäude für Zwecke der Ermittlung der Absetzung für Abnutzung (AfA)[...]“, genauer um ein vermietetes Wohn- und Geschäftshaus im Privatbesitz. Zum zweiten zeigt die Urteilsbegründung des Gerichts, dass bei vorausschauender Kaufvertragsgestaltung sehr viele Unwägbarkeiten der nachgelagerten, auch steuerlich relevanten Prozesse aus dem Weg geräumt werden können.
Bei dem Objekt handelt es sich um einen Hamburger Gründerzeitaltbau vom Ende des vorletzten Jahrhunderts mit 26 Wohneinheiten und einer Gewerbeeinheit im Souterrain, eine in dieser zentralen Hamburger Lage typische Ausgestaltung. Die Wohnungen sind zwischen 60 m² und 72 m² groß und in der innerstädtischen Lage insbesondere bei jungen Leuten begehrt. Das Objekt wurde 2015 erworben und die zu dem damaligen Zeitpunkt aktuelle Mieterliste wurde Bestandteil des Kaufvertrags. Bei der Einkommensteuererklärung wurden als Basis für die 2,5%ige AfA die Anschaffungskosten in 80 % für das Gebäude und 20 % für Grund und Boden aufgeteilt. Die Steuerbehörde erstellte eine eigene „[...] Berechnung zur Aufteilung des Grundstückskaufpreises [...] unter Anwendung des Sachwertverfahrens [...]“ mit dem Ergebnis, dass nun „[...] 59,7 % auf Grund und Boden sowie 40,3 % auf das Gebäude entfielen [...]“.
Gegen einen darauf basierenden, geänderten Einkommensteuerbescheid wandten sich die Kläger mit der Begründung, dass sich die „[...] Kaufpreisaufteilung zu Unrecht auf das Sachwert- und nicht das Ertragswertverfahren [...]“ stützt. „Für die Anwendung des Ertragswertverfahrens sprächen vorliegend neben der Anzahl der vermieteten Wohneinheiten u.a. die Gründe, die zum Erwerb der Immobilie geführt hätten. Er, der Kläger, ►

10 *Friedhelm.Bollinger@Socius-Primus.de*
11 *Vgl. FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. November 2015 (6 K 33456/10), rkr.*

habe die Immobilie im Hinblick auf seinen Renteneintritt im Jahr 2016 zu Altersvorsorgezwecken erworben, um dauerhaft Mieteinkünfte zu erzielen, nicht aber um etwaige Wertsteigerungen der Immobilie zu realisieren.“ Ein beigefügtes Verkehrswertgutachten eines privaten Sachverständigen kam unter Anwendung des Ertragswertverfahrens zu einer Aufteilung von „[...] 42,2 % auf Grund und Boden sowie 57,8 % auf das Gebäude [...]“.

Der Einspruch wurde abgelehnt, da es sich ja um „[...] ein Mietwohngrundstück im Privatvermögen [...]“ handelt und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dann das Sachwertverfahren anzuwenden sei, da hierbei „[...] regelmäßig davon auszugehen sei, dass für den Erwerb neben Ertragsgesichtspunkten und der sicheren Kapitalanlage auch die Aussicht auf einen langfristigen steuerfreien Wertzuwachs des Vermögens ausschlaggebend sei.“

Das daraufhin angerufene Gericht begründet seine Entscheidung zugunsten des Klägers und damit in der Sache zugunsten der Anwendung des Ertragswertverfahrens wie folgt. Nach Entscheidungen und Beschlüssen des BFH [12] [13] [14] ist der „[...] Verkehrswert mithilfe des Vergleichswert-, des Ertragswert- oder des Sachwertverfahrens zu ermitteln.“ Die Frage nach der Verfahrenswahl für die Kaufpreisaufteilung aus diesen gleichwertigen Verfahren „[...] hat das Finanzgericht (FG) anhand der tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls zu beantworten“,[15] [16] [17] also u.a. nach Gebäudezustand, Marktlage, Besonderheiten und Art des Objekt sowie „[...] der sonstigen Umstände des Einzelfalls, etwa der zur Verfügung stehenden Daten [...]“. [18] [19]

Nachfolgend führt das Gericht die Entscheidungsgrundlagen für die Verfahrenswahl aus und schließt mit den für das Urteil wesentlichen Entscheidungen des BFH. „Eine Bewertung gemischt genutzter Mietgrundstücke anhand des Ertragswertverfahrens ist aber im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn dieses Verfahren aus Sicht des FG zum zutreffenderen Wert führt und die tatsächlichen Wertverhältnisse besser abbildet.“ [20] [21] [22]

Letztendlich ist die positive Entscheidung des Gerichts – also die Zulassung des Ertragswertverfahrens für die Ermittlung der Kaufpreisaufteilung und gleichzeitig die Anwendung des vom gerichtlich bestellten Gutachter ermittelten Aufteilungsverhältnisses, das die Kläger letztendlich noch besser stellt als das in deren Gutachten ermittelte Aufteilungsverhältnis – im Wesentlichen wie folgt begründet:

- Anerkenntnis des Gebäudes als gewerbliches Objekt, weil die Mieterträge (erzielt bzw. marktüblich) kaufentscheidend waren (dokumentiert über die Mieterliste mit den Mieten als Teil des Kaufvertrages) und der Preisfindung dienten.
- Lage des Objekts, Mieterstruktur aufgrund der kleinen Wohnungsgrößen, Wohnungsschnitte (WG-fähig).
- Die vom gerichtlich bestellten Gutachter in seinem Gutachten dokumentierte gute Datenlage für das Ertragswertverfahren (Liegenschaftszinssätze, Mietenspiegel) und gleichzeitig schlechte Datenlage für das Sachwertverfahren (das Fehlen von geeigneten Sachwertfaktoren für die Marktanpassung).
- Durch die Besonderheiten des Objekts wie „[...] Lage im stark bebauten innerstädtischen Bereich (kleines Baufeld, wenig Platz zum Bauen, aufwendige Gründung, Risiko von Schadenersatzansprüchen beeinträchtigter Nachbarn usw.) [...]“ und die Tatsache, dass es sich um einen „[...] gut sanierten und sehr gefragten Altbau aus der Zeit der Jahrhundertwende handelt (überdurchschnittliche Bauqualität, überdurchschnittliche Geschosshöhen, aufwendiges Treppenhaus usw.) [...]“, ergeben sich „[...] etliche Besonderheiten, die dazu führen, dass sich im Sachwertverfahren nur dann zutreffende, markt-

12 *Vgl. BFH 15.01.1985, IX R 81/83, BStBl II 1985, 252 = SIS 85 08 07*
13 *Vgl. BFH 11.02.2003, IX R13/00, BFH/NV 2003, 769 = SIS 03 24 10*
14 *Vgl. BFH Beschluss vom 27.11.2017, IX B 144/16, BFH/NV 2018, 218 = SIS 17 22 76*
15 *Vgl. BFH Beschluss vom 27.11.2017, IX B 144/16, BFH/NV 2018, 218 = SIS 17 22 76*
16 *Vgl. BFH Beschluss vom 15.11.2016, IX B 98/16, BFH/NV 2017, 292 = SIS 17 01 83*
17 *Vgl. BFH 16.09.2015, IX R 12/14, BFHE 251, 214, BStBl II 2016, 397 = SIS 15 29 04*
18 *Vgl. BFH Beschluss vom 15.11.2016, IX B 98/16, BFH/NV 2017, 292 = SIS 17 01 83*
19 *Vgl. BFH Beschluss vom 27.11.2017, IX B 144/16, BFH/NV 2018, 218 = SIS 17 22 76*
20 *Vgl. BFH Beschluss vom 27.11.2017, IX B 144/16, BFH/NV 2018, 218 = SIS 17 22 76*
21 *Vgl. BFH Beschluss vom 15.11.2016, IX B 98/16, BFH/NV 2017, 292 = SIS 17 01 83*
22 *Vgl. FG Köln vom 10.11.2016, 6 K 110/12, juris = SIS 17 17 05*

gerechte Werte ergeben, wenn erhebliche individuelle Anpassungen vorgenommen werden."

- Der gerichtlich bestellte Gutachter hat diesen Aufwand betrieben und im Endergebnis zwischen beiden Verfahren einen Unterschied von 10 % (i.A. tolerierbar) zwischen den errechneten Verkehrswerten ermittelt. Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, dass es für die notwendigen Sachwertfaktoren an einer belastbaren Datengrundlage aus öffentlich zugänglichen Quellen fehlt.
- Die Fragwürdigkeit des Sachwertverfahrens dokumentiert sich auch darin, dass der sich aus den Berechnungen des Finanzamtes ergebende Sachwert erheblich von dem zwischen den Kaufvertragsparteien vereinbarten und tatsächlich gezahlten Kaufpreis abweicht.

Wann sollte eine Kaufpreisaufteilung erfolgen?

Idealerweise ist die Aufteilung der Gesamtanschaffungskosten vor Abschluss des notariellen Kaufvertrags durchzuführen. Sie findet dann im Vertrag selbst auch Erwähnung in Form von gesonderten Anteilen für Grund und Boden als eine Position und Gebäude als zweite Preisposition anstelle eines einheitlichen Kaufpreises, also einer Gesamtsumme für das Grundstück. Nach einem neueren Urteil des BFH von 2015[23] sind die Finanzbehörden angehalten, diese Aufteilung zu akzeptieren und ihr auch steuerlich zu folgen „[...] sofern sie zum einen nicht nur zum Schein getroffen wurde sowie keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt und zum anderen das FG auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung von den das Grundstück und das Gebäude betreffenden Einzelumständen nicht zu dem Ergebnis gelangt, dass die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint". Es empfiehlt sich daher, diese Herleitung der Aufteilung durch eine Anlage zum Kaufvertrag zu begründen und zu dokumentieren. Idealerweise werden bereits hierfür eine oder mehrere sachverständige Kurzbewertungen[24] erstellt.

Ist dieser frühe Zeitpunkt verpasst und enthält der notarielle Kaufvertrag lediglich einen einheitlichen Kaufpreis oder eine „geschätzte" Aufteilung, so sollte spätestens mit der Steuererklärung, in der die AfA geltend gemacht wird, eine sachgerechte und belastbare Kaufpreisaufteilung mit eingereicht werden. Diese kann unter Umständen durchaus von der im Kaufvertrag enthaltenen Schätzung abweichen, sowohl zugunsten als natürlich auch zuungunsten des Steuerpflichtigen. Diese „nachgereichte" (weil nicht im Kaufvertrag enthaltene) Kaufpreisaufteilung muss aber vom Finanzamt nicht anerkannt werden. Dann wird ein vollständiges Verkehrswertgutachten für den Einspruch notwendig.

Wird der in der Steuererklärung für die Berechnung der AfA zugrunde gelegte prozentuale Anteil des Kaufpreises inklusive Anschaffungsnebenkosten von der Finanzbehörde nicht anerkannt, so ist für den Fall eines Einspruchs ebenfalls ein vollständiges Verkehrswertgutachten zu erstellen.

Fazit

Das Verfahren, in dem zugunsten des Klägers entschieden wurde, zeigt sehr deutlich, wie wichtig es ist, bei Projekten im Immobilienbereich sehr früh die Projektziele zu definieren, zu dokumentieren und abzusichern, und zwar durch deren Übernahme als Bestandteile in den Kaufvertrag, sei es als Präambel (die erstrangige Absicht der Altersversorgung) und/oder als anzuhängende Dokumente (die Mieterliste). Mit einer etwas ausführlicher begründeten Kaufpreisaufteilung mit einigen Elementen des im Verfahren verwendeten gerichtlich bestellten Gutachtens als Anhang hätte ein Verfahren vielleicht verhindert werden können und ggf. die Möglichkeit zur Ausnutzung von Ermessensspielräumen geboten, die dem vom Gericht bestellten Gutachter dann nicht mehr zur Verfügung standen.

Für den Steuerberater ist es hier sehr schwierig, rechtzeitig einzuwirken, da er meist vor vollendete Tatsachen gestellt wird, nämlich einen bereits von seinem Mandanten unterzeichneten rechtsverbindlichen notariellen Kaufvertrag. Daher empfiehlt es sich, die dargestellte Problematik und die Lösungen dazu innerhalb der Mandantschaft wiederholt aufklärerisch zu kommunizieren. ▶

23 *Vgl. BFH 16.09.2015, IX R 12/14*

24 *Unter einer Kurzbewertung soll hier eine, angelehnt an die in der ImmoWertV definierten Bewertungsverfahren erstellte, sachverständige Bewertung eines Sachverhalts verstanden werden, die aber in Form und Umfänglichkeit den Vorgaben und Anforderungen der ImmoWertV und der nachgelagerten unterstützenden Richtlinien (Sachwert-, Ertragswert- und Vergleichswertrichtlinie) nicht vollumfänglich entspricht.*

Damit kann erreicht werden, dass bei einem zukünftigen Projekt der Mandant schon sensibilisiert ist und die im Vertrag festzuschreibende Kaufpreisaufteilung gleich über eine Kurzbewertung absichert und ggf., wie im Beispielurteil gesehen, weitere Gründe und Dokumente zu den Projektzielen ergänzt – zur Absicherung.

Aus der Sicht des Autors eröffnet das Urteil für die Zukunft eine Vielzahl von möglichen Faktoren, die die Entscheidung für eine „freiere" Verfahrenswahl ermöglichen könnten. Daher bleibt die Entscheidung des BFH über die Zulassung der Revision mit Spannung abzuwarten.

Friedhelm F. W. Bollinger, M.Sc. Facility Management, Dipl.-Inform., geprüfter Immobilienbewerter (EIA), Immobilienbewerter (IHK)

Gefahrgut Bargeld – die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung

Folge 7 – Verfahrensdokumentation (Fortsetzung der Textserie, die 2017/18 gestartet wurde)

Ein Muster für (fast) alle Fälle

Seit 1995 Pflicht, rückte die Verfahrensdokumentation für Kassensysteme durch neue Regelungsvorstöße und nun geltende Anforderungen 2020 verstärkt in den Fokus der Finanzverwaltung. Da viele Mandanten das Thema in der Vergangenheit eher als lässlichen Nebenaspekt eingestuft und seine Bearbeitung größtenteils oder gänzlich unterlassen haben, heißt es jetzt, das Versäumte schnell nachzuholen. Hilfestellung finden Berater und Mandanten in einem Musterdokument.

Foto: adobe stock | sidecoret

Das Bundesfinanzministerium lässt keine Zweifel aufkommen: „Die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen erfordert eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation […], die sowohl die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweist und den in der Praxis eingesetzten Versionen des DV-Systems entspricht", heißt es in Randziffer 34 der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Wie so etwas genau auszusehen hat, oblag lange Zeit allein der Beurteilung des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls seines Beraters. Ein Muster als Orientierungshilfe gab es nicht. Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystematik e.V. (DFKA) hatte sich dieser Aufgabe dann aber angenommen und 2019 ein entsprechendes Muster veröffentlicht. Die sogenannte Musterverfahrensdokumentation zur ordnungsgemäßen Kassenführung wurde gemeinsam mit Experten aus Wirtschaft und Verwaltung erarbeitet.

Verpflichtende Inhalte zum Ablauf

„Das Muster dient sehr gut als Orientierungshilfe, muss aber um die individuellen Sachverhalte im Unternehmen ergänzt werden", erklärt Stephan Greulich, Experte bei der DATEV eG, der die Projektgruppe leitete. Generell gilt: Auch wenn der Gesetzgeber keine bestimmte Form vorgibt, so verlangt er doch gewisse verbindliche Inhalte innerhalb der Dokumentation. Dazu zählen zunächst Angaben zum Unternehmen und zur Branche, dann eine Beschreibung des organisatorischen Umfelds. Hier kommt es darauf an, Zuständigkeiten

aufzulisten und zu belegen, dass die Mitarbeiter im sicheren Umgang mit dem System unterwiesen werden.

Das Herzstück der Dokumentation bildet die Beschreibung der eingerichteten Verfahren und betrieblichen Abläufe im Zusammenhang mit der Kassenführung. Detailliert müssen beispielsweise die Vorgänge bei Bar- und Kartenverkauf, im Hinblick auf die Archivierung oder der Modus der Kassenberichterstellung dokumentiert werden. An dieser Stelle spielt oftmals die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater eine nicht unerhebliche Rolle, der demzufolge zumindest diesen Teil der Verfahrensdokumentation mit betreuen oder verfassen sollte.

Beschreibung der technischen Spezifika

Bei dem ebenfalls obligatorischen technischen Part, der sich intensiv mit der eingesetzten Hard- und Software auseinandersetzt, ist es dagegen sinnvoll, den Hersteller des Kassensystems bzw. den Kassenhändler zu integrieren und um Durchsicht desjenigen Dokumentationsteils zu bitten, der seine Produkte betrifft. In der Regel werden in die Verfahrensdokumentation vollständige Bedienungs- und Programmieranleitungen oder Handbücher integriert – das bloße Beifügen dieser Dokumente ersetzt aber keineswegs die Beschreibung der eingesetzten Technik.

Vielmehr sollte sogar noch ein eigener Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Softwarelösungen erstellt und beigegeben werden – eine Aufgabe, die qua Qualifikation eigentlich dem Steuerberater zufällt. Da dies in vielen Fällen aufgrund komplexer branchenspezifischer Systeme und einer Vielzahl von unterschiedlichen Mandanten möglicherweise schwierig zu bewerkstelligen ist, kann es sinnvoll sein, hilfsweise den Hersteller bzw. Händler um eine entsprechende Bestätigung zu bitten.

Flankierendes Sicherheitskonzept bleibt Mandantenaufgabe

Allein der Verantwortung des Mandanten – was im Außenverhältnis allerdings für alle hier beschriebenen Aspekte der Fall ist – obliegt dagegen die Dokumentation technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen. Wie wird der Zugang zu den Betriebsräumen kontrolliert, wie ist es um den Kenn- und Passwortschutz bestellt? Wie wird die Übertragung und Archivierung der Daten kontrolliert? Wie sind sie vor unbeabsichtigter Zerstörung oder Verlust geschützt? Wie wird den Datenschutzgesetzen Rechnung getragen?

Die größte Hürde, die Mandanten bei der Beantwortung und Dokumentation dieser Fragen und Aspekte überwinden müssen, ist die Tatsache, dass häufig flächendeckend und vollumfänglich ebenjene geordneten Prozesse im Sinne der Finanzverwaltung gar nicht existieren, um beschrieben werden zu können. Denn gerade die Betriebe der bargeldintensiven Branchen entstammen häufig dem Segment der kleineren Unternehmen, bei denen Fragen des Managements nicht von eigenen Experten am Reißbrett optimiert, sondern vielmehr an den Erfordernissen der Praxis entlang geregelt werden.

In diesem Spannungsfeld zwischen gesetzlicher Anforderung und täglicher praktischer Herausforderung das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer regelkonformen Verfahrensdokumentation zu schaffen, obliegt dem Steuerberater. Hilfreich für eine rasche und zielführende Umsetzung ist dabei das inzwischen vorliegende Muster des DFKA. Es ist vergleichsweise umfangreich – 38 Textseiten –, hält dafür am Ende aber auch eine Checkliste für die Kassennachschau bereit. Das Muster steht unter https://dfka.net/muster-vd-kasse/ als bearbeitbares Dokument kostenlos zur Verfügung.

Im nächsten Teil der Serie erfahren Sie, wie der Einstieg in die Prozessberatung rund um das Thema Kasse am besten gelingt.

Weitere Informationen zum Thema Kasse erhalten Sie über folgende Wege:
www.datev.de/kasse
www.datev.de/kassenarchiv
kassenarchiv@service.datev.de
Tel. 0800 3283897

Claudia Specht, DATEV eG, Pressestelle

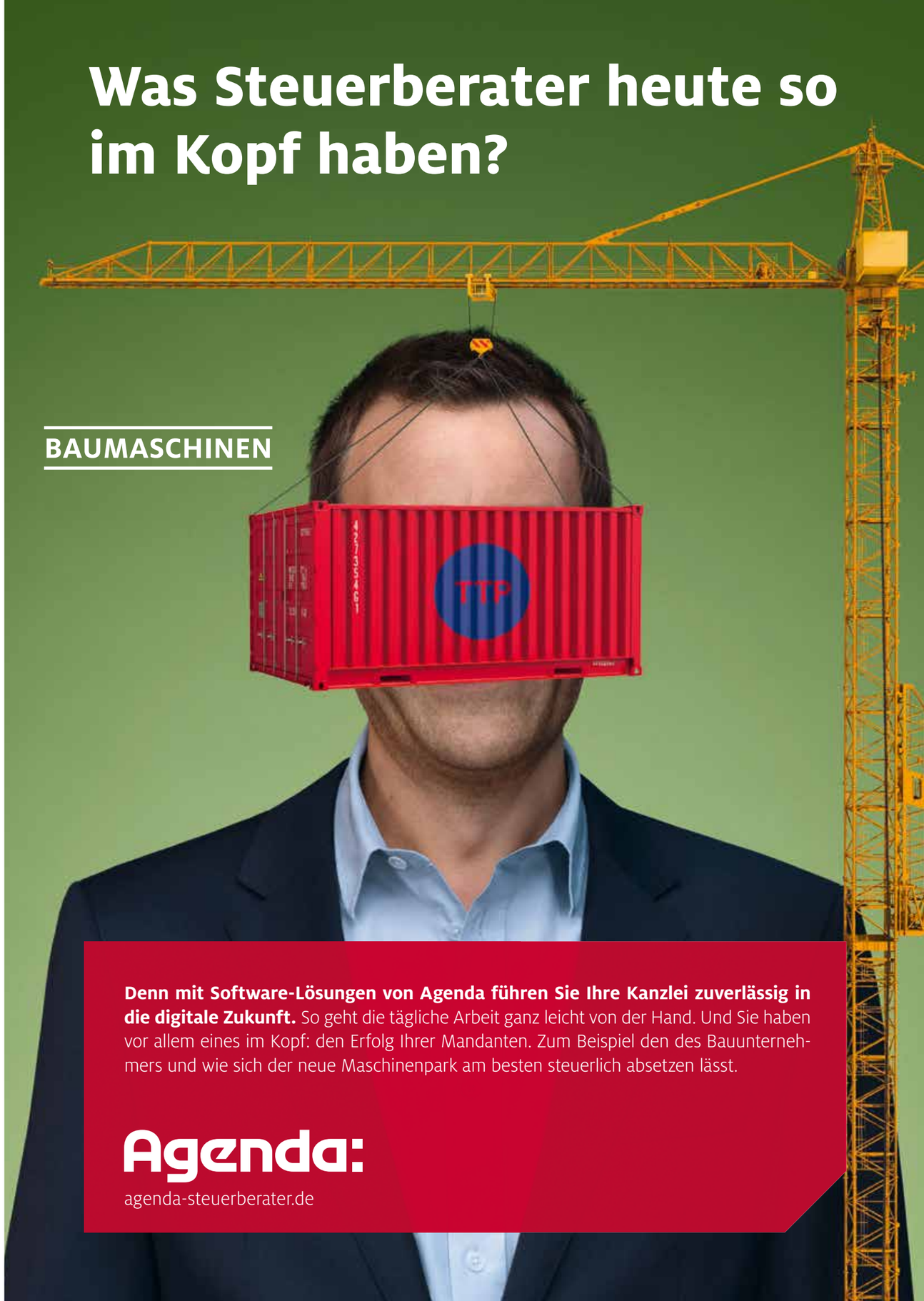

Neue BSG-Grundsatzentscheidung zum Fremdgeschäftsführer einer GmbH & Co. KG

Die Rechtsmachtfrage eines Fremdgeschäftsführers ist ebenfalls unter Einbeziehung der Verhältnisse in der Muttergesellschaft zu prüfen.

1. BSG erteilt der Clearingstelle weitreichende neue Prüfungskriterien.
2. Erhebliche Ausweitung der Statusbeurteilung bei den Erscheinungsformen der GmbH & Co. KG.
3. Prüfung der Rechtsmachtfrage unter Einbeziehung der Verhältnisse bei der Muttergesellschaft.
4. Betroffen sind Fremdgeschäftsführer und Minderheitsgesellschafter.

Auch unter dem neuen Vorsitzenden führte der 12. Senat des BSG am 8. Juli 2020 die Weiterentwicklung der Rechtsmachtfrage bei der Beurteilung von Fremdgeschäftsführern/Minderheitsgesellschaftern konsequent fort.

Das Motto: Mehr Klarheit und Rechtssicherheit insbesondere bei schwierig zu beurteilenden Gesellschaftsverhältnissen.

Der Terminvertreter der DRV Bund wies bereits zu Beginn der Verhandlung auf die nach seiner Auffassung systematische Reihenfolge der zu verhandelnden Revisionsverfahren hin. Leicht schmunzelnd versicherte der neue Vorsitzende, sich durchaus Gedanken bei dem Aufbau der Tagesordnung[1] gemacht zu haben. Prägnant und sehr transparent vermittelte der 12. Senat sodann seine Lösungskompetenz der schwierigen Problemfälle und nahm im Laufe der Verhandlungen nicht nur die beklagte Clearingstelle auf die Reise der Entscheidungsfindungen mit. Vielmehr können nunmehr alle an der Beurteilung des Personenkreises befassten Stellen/Berater die neuen und umfassenderen Prüfungspflichten nachvollziehbar verinnerlichen.

Die Rechtsmachtfrage in einem Unternehmensgeflecht

Aufbauend von einem überschaubaren Sachverhalt einer Komplementär-GmbH entwickelten sich die zu entscheidenden Fälle in einem Potpourri von möglichen Gesellschaftsformen der GmbH & Co. KG:

1 *Vgl. Terminbericht Nr. 26/20*

Foto: adobe stock | mojolo

1. Fremdgeschäftsführer einer Komplementär-GmbH (B 12 R 2/19 R),

2. Fremdgeschäftsführer einer Tochter-GmbH – mittelbare Beteiligung – (B 12 R 26/18 R),

3. Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG – Verwaltungs-GmbH – (B 12 R 4/19 R),

4. Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer (49 %) einer GmbH & Co. KG – mittelbare Beteiligung – (B 12 R 6/19 R),

5. Gesellschafter-Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH – Einheits-GmbH & Co. KG – (B 12 R 1/19 R).

Klaus Peter Reidt

Auszug aus dem Terminbericht Nr. 26/202[2]

1) B 12 R 2/19 R: Fremdgeschäftsführer einer Komplementär-GmbH
   a. Fremdgeschäftsführer hält 99 % Hafteinlage an der GmbH & Co. KG.
   b. GmbH & Co. KG hält keine Anteile an der klagenden Komplementär-GmbH.

Die GmbH & Co. KG – von deren Hafteinlage der Beigeladene zu 1. 99 % eingebracht hatte – hielt keine Gesellschaftsanteile an der klagenden Komplementär-GmbH. Die Komplementär-GmbH unterlag mangels gesellschaftsvertraglicher Regelung im Bereich der gewöhnlichen Geschäftsführung auch nicht den Weisungen der Kommanditisten. Das lediglich schuldrechtlich wirkende Weisungsverbot im Geschäftsführeranstellungsvertrag begrenzt nicht die gesellschafts- und organrechtliche Pflicht des Geschäftsführers, Weisungen Folge zu leisten. Die ggf. eröffnete Möglichkeit, die eigene Abberufung als Geschäftsführer auszuschließen, begründet keine die abhängige Beschäftigung ausschließende umfassende Rechtsmacht. Auch die Möglichkeit, die Komplementär-GmbH aus der GmbH & Co. KG auszuschließen oder die KG aufzulösen, ändert nichts an der Verteilung der hier allein maßgeblichen Rechtsmacht innerhalb der GmbH.

Fazit: Rückweisung der Revision.

2) B 12 R 26/18 R: Fremdgeschäftsführer einer Tochter-GmbH
   a. Gesellschafterbeschlüsse in der klagenden (Tochter-)GmbH waren im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung von der Mutter-Gesellschaft (C. I. Holding GmbH & Co. KG) zu treffen.
   b. Der Fremdgeschäftsführer war als Kommanditist dieser Mutter-Gesellschaft grundsätzlich nicht zur Geschäftsführung der C. I. Holding GmbH & Co. KG befugt.
   c. Die gesellschaftsrechtlich wurzelnde umfassende Sperrminorität in der Mutter- Gesellschaft (C. I. Holding GmbH & Co. KG) sicherte den Einfluss auf das Stimmverhalten der Mutter-Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen der klagenden Tochter-GmbH.

Dem am Stammkapital der Klägerin nicht beteiligten Beigeladenen zu 1. kam eine solche Rechtsmacht zu. Die Gesellschafterbeschlüsse in der klagenden (Tochter-)GmbH waren im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung von der C. I. Holding GmbH & Co. KG (Muttergesellschaft) zu treffen. Zwar war er als Kommanditist dieser Gesellschaft grundsätzlich nicht zur Geschäftsführung befugt (§ 164 HGB). Nach dem Gesellschaftsvertrag der KG war aber vor der Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften ein einstimmig zu fassender Gesellschafterbeschluss herbeizuführen. Dem über 1/3 der Stimmen verfügenden Beigeladenen zu 1. kam damit eine umfassende Sperrminorität in Bezug auf das Stimmverhalten der GmbH & Co. KG in Gesellschafterversammlungen der klagenden GmbH zu, die es ihm ermöglichte, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung der Klägerin zu verhindern. Das nur für Rechtsgeschäfte geltende Stimmverbot aus § 47 Abs 4 Satz 2 GmbHG sowie ein Stimmverbot bei einem Beschluss über die eigene Abberufung oder Kündigung aus wichtigem Grund stehen der selbst- ▶

2 *Angabe der dortigen laufenden Nummerierung*

ständigen Tätigkeit eines Geschäftsführers grundsätzlich nicht entgegen. Gleiches gilt für eine Ressortaufteilung unter mehreren Geschäftsführern. Dem Beigeladenen zu 1. verblieb auch trotz der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen seiner Geschäftsführungsbefugnis ein hinreichender weisungsfreier und nicht zustimmungspflichtiger Aufgabenbereich.

Fazit: Revision war erfolgreich.

3) B 12 R 4/19 R: Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG (Verwaltungs-GmbH)
   a. Kommanditist der beigeladenen GmbH & Co. KG und Gesellschafter der Komplementär-GmbH mit einem Anteil von jeweils nur 20 %.
   b. Im Gesellschaftsvertrag der Holding GmbH & Co. KG verankertes Weisungsrecht gegenüber der Komplementär-Holding Verwaltungs-GmbH war wegen der Minderheitsbeteiligung als Kommanditist (20 %) nicht ausreichend.
   c. Stimmbindungsvertrag Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Holding GmbH & Co. KG unbedeutend, da diese nicht geschäftsführungsbefugt ist.

Der Kläger war aufgrund seiner anfänglichen Stellung als Kommanditist der beigeladenen GmbH & Co. KG und Gesellschafter der Komplementär-GmbH mit einem Anteil von jeweils nur 20 % nicht in der Lage, maßgebenden Einfluss auf Beschlüsse dieser Gesellschaften zu nehmen. Auch nach der Übertragung der Gesellschaftsanteile auf die Holding GmbH & Co. KG verfügte er nicht über eine ausreichende, die abhängige Beschäftigung verhindernde Rechtsmacht. Zwar sieht § 4 Abs 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags der Holding GmbH & Co. KG ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementär-Holding Verwaltungs-GmbH vor. Die Ausübung dieses Weisungsrechts konnte der Kläger mit seiner Kommanditbeteiligung von nur 20 % aber nicht durchsetzen.

Fazit: Rückweisung der Revision.

4) B 12 R 6/19 R: Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer (49 %) einer GmbH & Co. KG
   a. Sperrminorität zur Durchführung aller Maßnahmen und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
   b. Ansonsten wurden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
   c. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Eine selbstständige Tätigkeit des Klägers ergibt sich nicht allein daraus, dass die Komplementär-GmbH für außergewöhnliche Geschäftsführungshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG mit 75 % der Stimmen bedurfte. Hierdurch wurde dem Kläger nur eine begrenzte Sperrminorität in Bezug auf die außergewöhnliche Geschäftsführung in der beigeladenen GmbH eingeräumt. Gesellschafterbeschlüsse auf der Ebene einer Tochtergesellschaft gehören regelmäßig zur gewöhnlichen Geschäftsführung, auf die ein Kommanditist der Muttergesellschaft grundsätzlich keinen Einfluss hat. Damit konnte der Kläger aufgrund seiner Kommanditbeteiligung an der Muttergesellschaft die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der beigeladenen GmbH in der Regel nicht verhindern.

Fazit: Rückverweisung an das LSG. Der Senat konnte nicht abschließend beurteilen, ob der Kläger Weisungen der GmbH & Co. KG aufgrund einer aus dem Gesellschaftsvertrag der Komplementär-GmbH oder seiner Eigenschaft als deren Gesellschafter resultierenden Rechtsmacht verhindern konnte (Prüfung übergeordnete Rechtsmachtfrage).

5) B 12 R 1/19 R: Gesellschafter-Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH einer Einheits-GmbH & Co. KG
   a. Kapitalbeteiligung an der Einheits-KG von nur 25 %.
   b. Gesellschafterbeschluss zum Stimmverhalten (Verhinderung einer Überstimmung) nicht im Gesellschaftsvertrag eingetragen.
   c. Keine Rechtsmacht.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung der KG vom 18.08.2012 über ein Stimmverhalten ändere nichts. Diesem ist nicht klar zu entnehmen, ob der Kläger allein oder nur gemeinsam mit einem anderen Kommanditisten nicht überstimmt werden durfte. Wegen der erforderlichen Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände kann eine solche gesellschaftsvertragliche Regelung aber nur dann eine beachtliche Rechtsmachtposition einräumen, wenn sie eindeutig und aus sich heraus verständlich ist. Aus diesem Grund kann der den Beschluss vom 18.08.2012 erläuternden Erklärung der Gesellschafterversammlung vom 11.06.2015 keine rückwirkende Bedeutung zukommen. Ob diese Erklärung ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe zu einer anderen Beurteilung führt, hatte der Senat angesichts der streitgegenständlichen Überprüfung einer lediglich anfänglichen Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte der Beklagten nicht zu beurteilen.

Fazit: Rückweisung der Revision.

Ausweitung der Rechtsmachtprüfung

Obgleich die Beurteilung des in Rede stehenden Personenkreises als sehr schwierig und anspruchsvoll eingestuft werden darf, ist es dem 12. Senat gut gelungen, Antworten für die Zukunft zu vermitteln. Das oberste Sozialgericht entwickelte die Beurteilungskriterien nicht nur weiter, sondern zeigte somit sehr anschaulich die entscheidenden Beurteilungskriterien anhand der ausgewählten Revisionsverfahren auf.

Ausblick

Maßgeblich ist zunächst die versicherungsrechtliche Beurteilung des Rechtsverhältnisses in dem geprüften Unternehmen. Die Clearingstelle als auch die Prüfdienste der DRV sind nun gehalten, anlässlich der Beurteilung der Rechtsmachtfrage nicht nur die Verhältnisse in dem zu beurteilenden Unternehmen zu prüfen, sondern die übergeordnete Rechtsmachtfrage in den Beteiligungsunternehmen zu berücksichtigen.

Tipp

Wer Versicherungs- und/oder Beitragsfreiheit in Anspruch nehmen möchte, hat diese nachzuweisen. Diese Nachweispflicht ergibt sich aus dem Gesetz[3] und der entsprechenden Verordnung[4]. Der steuerliche Berater hat die Mandantin (GmbH) auf seine fehlende Befugnis hinzuweisen, die Sozialversicherungspflichtigkeit ihres Geschäftsführers zu beurteilen. Er hat ihr zu raten, einen Rechtsanwalt zu befragen oder nach § 28h Abs. 2 SGB IV die Beitragspflicht von dem Sozialversicherungsträger prüfen zu lassen.[5]

Erhöhte Anforderung für die Frage der Antragstellung

Vielerorts gerät die Clearingstelle der DRV Bund teils unberechtigt in die Kritik. Wenngleich nicht nur in Einzelfällen das Vorbringen der Antragsteller mangels Akzeptanz durch die Clearingstelle in aufwendige Rechtstreitigkeiten münden, sollte an dieser Stelle auch eine Lanze für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebrochen werden. Zu Recht hat die Clearingstelle ihre eigene Positionierung der fünf größten Irrtümer zum Statusfeststellungsverfahren veröffentlicht.[6] Hintergrund ist auch die Tatsache einer Konfrontation durch unvollständige Ermittlung des Sachverhaltes und unzureichenden Vortrag durch die Antragsteller gegenüber der Clearingstelle.

Auftrag an die Berater

Voraussetzung einer adäquaten Vertretung und Interessenwahrnehmung des Mandanten gegenüber der Clearingstelle fordert eine „Begegnung auf Augenhöhe“. Eine bloße Übermittlung und Weitergabe der tatsächlichen Umstände an die Fachbehörde bezogen auf ein Unternehmen reicht für eine adäquate Vertretung und Interessenwahrnehmung „auf Augenhöhe“ nicht aus. Der Antrag nach § 7a SGB IV stellt insoweit auch eine Rechtsdienstleistung dar und sollte von spezialisierten Beratern durchgeführt werden. Steuerberater haben, anders als Juristen und Rentenberater, keine Vertretungsbefugnis in Statusfeststellungsverfahren (§ 7a SGB IV) gegenüber der Clearingstelle (BSG-Urteile vom 5. März 2014 – B 12 R4/12 R und B 12 R7/12 R).[7] ▶

3 *§ 28f SGB IV*

4 *§ 8 i. V. m. § 12 BVV*

5 *Waclawik: Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern durch steuerliche Berater; DStR 2019, 2102*

6 *https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-selbststaendige/03_Selbststaendige/irrtuemer _statusfestellungsverfahren.html;jsessionid=81F6EA8302D229AEAFE4E153E758875E.delivery2-8-replication*

7 *https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/S/statusfeststellungsverfahren.html*

Daher gilt Folgendes:

Der Bevollmächtigte muss insbesondere auch solche rechtlichen Gesichtspunkte und Tatsachen erkennen und gegenüber der Sozialversicherung kommunizieren können, die möglicherweise nicht standardmäßig in Antragsformularen der Clearingstelle oder anderer Sozialversicherungsträger abgefragt werden/wurden, die aber gleichwohl im Rahmen der Gesamtabwägung für die zu treffende abschließende Entscheidung von Bedeutung sein können. Die Entscheidung des BSG vom 8. Juli 2020 zeigt auf, dass im Anfrageverfahren auch die Ausweitung der Rechtsmachtfrage zu berücksichtigen ist. Schon mit der Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt durch entsprechende Antragstellung und (schon oder noch) zu einem bestimmten Zeitpunkt eingeleitet wird, sind wegen der damit verbundenen weitreichenden und den Vorstellungen der jeweils beteiligten Personen möglicherweise widersprechenden versicherungs- und beitragsrechtlichen Konsequenzen ebenso generell erhöhte Anforderungen verbunden wie auch mit dem Vorbringen in einem solchen Verfahren[8].

Klaus Peter Reidt
Quelle: LSWB-Magazin 5/2020

8 *BSG, Urteil vom 05.03.2014 – B 12 R 7/12 R, Tz 9. Cc*

Verlustberücksichtigung aus Gesellschafterdarlehen und -bürgschaften

Neue gesetzliche Regelung stellt die alte Rechtslage zur Berücksichtigung von Verlusten aus Finanzierungshilfen wieder her.

Mit der Neuregelung des § 17 Abs. 2a EStG hat der Gesetzgeber erstmals den Begriff der Anschaffungskosten von Beteiligungen im Privatvermögen definiert. In die Anschaffungskosten werden abweichend von der BFH-Rechtsprechung auch gesellschaftsrechtlich veranlasste Verluste aus Gesellschafterdarlehen und Bürgschaften miteinbezogen.

Fred Unterberg

Mit Urteil vom 11.07.2017 hatte der BFH entschieden, dass aufgrund des Wegfalls des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG ausgefallene Fremdfinanzierungshilfen des GmbH-Gesellschafters nicht mehr als nachträgliche Anschaffungskosten i. S. d. § 17 EStG berücksichtigt werden können.

Im Hinblick auf die gravierenden Auswirkungen der neuen Rechtsprechung können die Grundsätze der alten BFH-Rechtsprechung aufgrund des Vertrauensschutzes für bis zum 27.09.2017 gewährte Finanzierungshilfen jedoch weiter angewendet werden.

Gesetzliche Neuregelung durch das JStG 2019

Durch das JStG 2019 vom 12.12.2019 wurde in § 17 Abs. 2a EStG erstmals der Begriff der Anschaffungskosten für eine zum Privatvermögen gehörende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft definiert. Danach gehören zu den Anschaffungskosten auch nachträgliche Anschaffungskosten, zu denen auch Darlehensverluste und der Ausfall einer Bürgschaftsregressforderung gehören können (§ 17 Abs. 2a S. 2 EStG).
Der Gesetzgeber verfolgt mit der Einführung von § 17 Abs. 2a EStG das Ziel, die vorstehende Entscheidung des BFH vom 11.07.2017 wieder umzukehren und so die ursprüngliche Rechtslage vor MoMiG wieder herzustellen, sodass letztlich Aufwendungen des Gesellschafters aus Darlehensverlusten oder dem Ausfall von Bürgschaftregressforderungen gegenüber der Kapitalgesellschaft wieder in die Verlustermittlung nach § 17 EStG einbezogen werden können.

Zu den nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung gehören offene und verdeckte Einlagen in das Kapital der Gesellschaft. Darunter fallen insbesondere ▶

Foto: Steuerberaterverband Düsseldorf

- Nachschüsse i. S. v. §§ 26 ff. GmbHG,
- sonstige Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB wie Einzahlungen in die Kapitalrücklage,
- Barzuschüsse oder der
- Verzicht auf eine noch werthaltige Forderung.

Auch Verluste aus Gesellschafterdarlehen führen zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung liegt regelmäßig vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder Sicherungsmittel bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte (Fremdvergleich). Nicht ausdrücklich geregelt ist die Bewertungsfrage.

Weil der Gesetzgeber mit der Neuregelung wieder die Rechtslage herstellt, die mit derjenigen vor Änderung der BFH-Rechtsprechung durch Urteil vom 11.07.2017 vergleichbar ist, geht ein Großteil der Literatur derzeit davon aus, dass zur Bestimmung der Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten im Wesentlichen die Grundsätze der früheren BFH-Rechtsprechung zur Rechtslage vor MoMiG herangezogen werden. Sollte es sich demnach um ein in der Krise oder vor der Krise mit Krisenbestimmungsklausel gewährtes Darlehen handeln, wären nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe des Nennwertes des Darlehensverlustes anzusetzen.

Kontrovers wird dagegen die Bewertung der nachträglichen Anschaffungskosten in den Fällen des sog. stehen gelassenen Darlehens diskutiert. Im Geltungsbereich der alten BFH-Rechtsprechung wurde in diesen Fällen der Darlehensverlust nur mit dem gemeinen Wert bei Krisenbeginn, der in der Regel 0 Euro betrug, berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass mit der gesetzlichen Neuregelung die Rechtslage vor MoMiG wiederhergestellt werden soll, wird aber auch die Auffassung vertreten, dass es wie bisher auf den gemeinen Wert im Zeitpunkt des Stehenlassens des Darlehens ankommen solle. Weil aber § 17 Abs. 2a EStG ausdrücklich den Darlehensverlust als Maßstab für die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten nennt, könnte auch ein in der Krise stehen gelassenes Darlehen zu einer Berücksichtigung mit dem Nennwert führen.

Sollte es dabei bleiben, dass ein stehen gelassenes Darlehen erst durch das Stehenlassen in der Krise gesellschaftsrechtlich veranlasst wird und demzufolge mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist, stellt sich die Frage, ob nicht der vorherige Wertverlust im Rahmen von § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG zu berücksichtigen ist. Das hätte den Vorteil, dass bei einer Beteiligung von mindestens 10 v. H. der Verlust zu 100 v. H. als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden könnte. Denn § 20 Abs. 2 EStG und § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) EStG wurden nicht geändert.

Auch der Ausfall von gesellschaftsrechtlich veranlassten Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen führt ebenfalls zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung (§ 17 Abs. 2a Satz 3 Nr. 3 EStG). Insoweit gelten dieselben Voraussetzungen wie für Darlehensverluste. Eine Berücksichtigung nachträglicher Anschaffungskosten scheidet jedenfalls dann aus, wenn der Bürge wirtschaftlich nicht in der Lage sein sollte, seine Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen. Denn hier entstünde erst gar keine Regressforderung. Sollte er seine Verpflichtung erst später erfüllen können, wäre darin ein rückwirkendes Ereignis i. S. v. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu sehen und der Verlust nach § 17 EStG würde dann entsprechend erhöht.

Zeitliche Anwendung

§ 17 Abs. 2a EStG findet erstmalig Anwendung auf Veräußerungen, die nach dem 31.07.2019 erfolgen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen gelten die neuen gesetzlichen Regelungen aber auch für Veräußerungen vor dem 01.08.2019 (§ 52 Abs. 25a EStG).

Verhältnis § 17 Abs. 2a EStG zu § 20 Abs. 2 EStG

Weil § 20 Abs. 2 EStG und § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) EStG nicht geändert wurden und demnach private Darlehensverluste nach wie vor zu negativen Einkünften führen können, ist die Frage von Bedeutung, welche der beiden Vorschriften Vorrang hat. Soweit allerdings Aufwendungen im Anwendungsbereich von § 17 Abs. 2a EStG anfallen, ist für die Anwendung von § 20 EStG wegen § 20 Abs. 8 EStG kein Raum (Subsidiarität).
Das gilt auch, wenn im Veranlagungszeitraum des Entstehens nachträglicher Anschaffungskosten auf die Beteiligung noch kein Realisationstatbestand des § 17 EStG erfüllt wird (z. B. Veräußerung oder Auflösung). In diesem Fall können die Anschaffungskosten erst beim späteren Verkauf oder der späteren Auflösung der Gesellschaft berücksichtigt werden. Dies gilt für das Entstehen von nachträglichen Anschaffungskosten nach dem 31.07.2019.
Bei einer Darlehensgewährung nach dem 31.12.2008 und Verlustentstehung vor dem 01.08.2019 hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die Verluste im Rahmen der Übergangsregelung (bis 27.09.2017) bzw. auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung nach § 17 Abs. 2a EStG oder als Verlust nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG geltend macht. Bei einer Beteiligung von mindestens 10 v. H. kämen dann die Beschränkungen des § 20 Abs. 6 EStG nicht zur Anwendung (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b) i. V. m. Satz 2 EStG), sodass der Verlust zu 100 v. H. mit allen Einkünften verrechnet werden könnte. Hierbei ist aber zu beachten, dass bei einer Antragstellung auf vorzeitige Anwendung von § 17 Abs. 2a EStG allerdings das Subsidiaritätsprinzip des § 20 Abs. 8 EStG zur Anwendung käme und damit eine Berücksichtigung von negativen Einkünften aus Kapitalvermögen ausscheiden würde. Deshalb sollte man sich in der Praxis für Fälle bis zum 27.09.2017 auf die Vertrauensschutzregelung des BFH berufen. Denn in diesen Fällen können § 17 und § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG parallel angewendet werden.

Zur Person
StB Dipl.-Fw. Fred Unterberg, Düsseldorf, ist u. a. als Referent für den Steuerberaterverband Düsseldorf in der Steuerberateraus- und -fortbildung tätig.

Fred Unterberg
Quelle: Steuerberaterverband Düsseldorf

Abschiednehmen von der Tabelle E zur StBVV – was sich für Steuerberater jetzt ändert

Die gesetzlichen Gebühren des Steuerberaters im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren richteten sich seit Inkrafttreten der StBGebV nach einer eigenen Gebührenvorschrift, dem § 40 StBVV und einer eigenen Gebührentabelle, der Tabelle E. Das soll sich in Kürze ändern.

Die Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen sieht in Art. 9 zahlreiche Änderungen der StBVV vor. Die gravierendste Änderung findet sich in §§ 10, 40 StBVV. Die Rechtsbehelfstabelle E wird gestrichen. Die Vergütung des Steuerberaters im Verwaltungsverfahren richtet sich künftig nach den Vorschriften des RVG.

Dr. Gregor Feiter

Foto: Steuerberaterverband Düsseldorf

Neuregelung sorgt für mehr Gebührengerechtigkeit

Diese Änderung war überfällig, da Steuerberater gegenüber Rechtsanwälten durch die unterschiedlichen Regelungen in der StBVV einerseits und im RVG andererseits seit vielen Jahren benachteiligt waren (Feiter, Plädoyer für eine Reform des § 40 StBVV, Stbg 2013, 466). Künftig findet sich in § 40 StBVV ▶

nur noch ein Verweis auf die Vorschriften des RVG. Dadurch ist sichergestellt, dass Steuerberater und Rechtsanwälte für die gleiche Tätigkeit gleiche Gebühren erhalten. Steuerberater werden sich mit den für sie unbekannten Vorschriften des RVG vertraut machen müssen, um keine gebührenrechtlichen Nachteile zu erleiden. Dieser Beitrag soll dazu einen ersten Einstieg geben.

Die Änderungen im Überblick

- Die Gebühren des RVG sind Dezimalgebühren und keine Bruchteilsgebühren wie in der StBVV,
- Steuerberater können künftig einen Mindestgegenstandswert von 1.500 Euro zugrunde legen, wenn der tatsächliche Gegenstandswert des Rechtsbehelfsverfahrens niedriger ist als 1.500 Euro,
- Anträge auf Aussetzung der Vollziehung sind anders als nach dem derzeitigen § 40 Abs. 7 StBVV künftig mit einer gesonderten Geschäftsgebühr abrechenbar,
- die Erledigungsgebühr beträgt künftig 1,5 und nicht mehr nur 10/10,
- die speziellen Gebührenminderungstatbestände des § 40 Abs. 2 und 3 StBVV sowie die Gebührenbegrenzungstatbestände des § 40 Abs. 4 und 6 StBVV werden durch das vorteilhaftere Anrechnungssystem des RVG ersetzt,
- die Höhe der Gebühren richtet sich nicht mehr nach der Tabelle E, sondern nach der RVG-Tabelle, die im Vergleich zur Tabelle E seit dem 01.08.2013 höhere Gebühren vorsieht,
- im Falle einer vereinbarten Vergütung sind jetzt die §§ 3a, 4, 4a und 4b RVG und nicht mehr die Regelungen des § 4 StBVV zu beachten,
- die Regelungen zur Berechnung der Vergütung richten sich nicht mehr nach § 9 StBVV, sondern nach § 10 RVG.

Eingeschränkter Ermessensspielraum bei der Bestimmung der angemessenen Geschäftsgebühr

Die Geschäftsgebühr richtet sich künftig nach Nr. 2300 VV RVG. Sie beträgt 0,5 bis 2,5. Die Mittelgebühr liegt damit rechnerisch bei 1,5. Allerdings kann eine Gebühr von mehr als 1,3 nur dann gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Diese sog. Schwellengebühr ist eine Regelgebühr, die in durchschnittlichen Fällen angesetzt werden darf. Eine höhere Gebühr darf der Steuerberater nur fordern, wenn die Tätigkeit entweder umfangreich oder schwierig war. Bereits die Erfüllung eines dieser Kriterien reicht aus, um die Schwellengebühr überschreiten zu dürfen. Fallen hingegen andere Gebührenbestimmungsfaktoren überdurchschnittlich ins Gewicht (z. B. die Bedeutung der Angelegenheit), darf die Schwellengebühr von 1,3 nicht überschritten werden. Die Rechtsprechung zur Toleranzgrenze ist auf die Schwellengebühr nicht übertragbar, da es sich bei der vorgesehenen Gebühr von 1,3 um eine absolute Kappungsgrenze handelt (BGH vom 11.07.2012, VIII ZR 323/11).

Auslagenersatz und Umsatzsteuer

Auslagenersatz und Umsatzsteuer richten sich im Einspruchsverfahren künftig nach den Nrn. 7000 ff. VV RVG und nicht nach §§ 15 ff. StBVV.

Gebührenminderung durch Anrechnung

Die gravierendste Neuerung im Vergleich zu § 40 StBVV a. F. ist die Anrechnung bestimmter Gebühren im Fall der Vorbefassung. Wenn der Steuerberater mit der Angelegenheit bereits im Besteuerungsverfahren befasst war und eine Gebühr nach §§ 23, 24 oder 31 StBVV verdient hat, muss er sich die Hälfte dieser Gebühr, bei mehreren Gebühren deren Summe, höchstens jedoch ein Satz von 0,75 auf die Geschäftsgebühr für das Einspruchsverfahren anrechnen lassen, § 35 Abs. 2 RVG i. V. m. Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG. Ergänzend schreibt § 35 Abs. 2 Satz 2 RVG vor, dass bei der Ermittlung des Höchstbetrages des anzurechnenden Teils dieser Gebühr(en) der Gegenstandswert derjenigen Gebühr zugrunde zu legen ist, auf die angerechnet wird. Das ist der (geringere) Gegenstandswert des Einspruchsverfahrens. Maßgeblich ist aber nicht die für das Einspruchsverfahren einschlägige RVG-Tabelle, sondern die Tabelle A zur StBVV.

Foto: adobe stock | ronstik

Beispiel:
Der Steuerberater fertigt für den Mandanten die Einkommensteuererklärung (Gegenstandswert: 110.000 Euro). Gegen den Steuerbescheid über 4.000 Euro legt er auftragsgemäß Einspruch ein. Von den Gebühren des Besteuerungsverfahrens (§§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 27, 28 StBVV) muss er sich im Einspruchsverfahren nur die Hälfte der Gebühr nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBVV anrechnen lassen. Unterstellt, er hat für die Anfertigung der Einkommensteuererklärung eine 1/10-Gebühr (Gegenstandswert 110.000 Euro) in Höhe von 159,30 Euro abgerechnet, ist die Gebühr für das Einspruchsverfahren – wenn man hierfür die Mittelgebühr unterstellt – wie folgt abzurechnen:

1,5 Geschäftsgebühr gemäß § 40 StBVV i. V. m. Nr. 2300 VV RVG (Wert: 4.000 Euro) → 378,00 Euro

Gemäß § 35 Abs. 2 RVG i. V. m. Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG anzurechnen: Die Hälfte der Gebühr nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBVV (= 1/20) aus dem Gegenstandswert des Einspruchsverfahrens (= 4.000 Euro) nach Tabelle A → -14,40 Euro

Inkrafttreten

Nachdem der Bundesrat auf seiner Sitzung vom 05.06.2020 grünes Licht gegeben hat, ist mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften am 01.07.2020 zu rechnen. Für bereits erteilte Aufträge richten sich die Gebühren im Einspruchsverfahren weiterhin nach § 40 StBVV a. F., § 47a Satz 1 StBVV. Wird der Auftrag für das Einspruchsverfahren hingegen nach Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen erteilt, richten sich die Gebühren des Steuerberaters nach den Vorschriften des RVG.

Zur Person
RA Dr. Gregor Feiter, Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Düsseldorf und stellv. Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Düsseldorf, Mitglied des Ausschusses „Steuerberatungsrecht" der BStBK, Autor und Referent zu Themen rund um das Berufs- und Vergütungsrecht

Dr. Gregor Feiter
Steuerberaterverband Düsseldorf

Die Blockchain-Technologie – Aktueller Stand und Ausblick

Das Schlagwort Blockchain kennt inzwischen jeder, der sich für Digitalisierung interessiert. Die Einschätzungen gehen allerdings weit auseinander: vom bloßen Hype ohne Substanz dahinter bis zum entscheidenden Game Changer, der unsere Wirtschaftsstrukturen auf den Kopf stellt. Tatsächlich lohnt sich ein näherer Blick.

Christine Völzow

Was ist eine Blockchain?

Die Blockchain ist ein kontinuierlich erweiterbares dezentrales Datenregister. Jede Veränderung oder Transaktion (z. B. Zahlungsinformation, Vertrag, Statusinformation) wird chronologisch und transparent erfasst und in Blöcken kryptografisch miteinander verkettet. Jeder Block enthält eine Prüfsumme des vorhergehenden Blocks und stellt damit die Integrität sicher. Typischerweise werden die Daten auf vielen Rechnern verteilt abgespeichert; die Teilnahme steht grundsätzlich jedem frei (öffentliche Blockchain). Auch eine private Blockchain mit Zugangsbeschränkung ist denkbar. Hier muss dann allerdings ein zentraler Betreiber die Zugangsvoraussetzungen festlegen und überwachen, der Nutzer muss sich in der Regel identifizieren.

Worin liegen die Vorteile?

Mit der Blockchain-Technologie werden – je nach konkretem Einsatzgebiet – hohe Transparenz, Manipulationssicherheit, Beschleunigung und Kostenersparnis bei Transaktionen jeder Art verbunden, und das ohne eine zentrale Organisation. Eine wesentliche Neuerung der öffentlichen Blockchain liegt darin, dass sichere und nachprüfbare Transaktionen zwischen Fremden ohne die Einschaltung von vertrauenswürdigen Mittelsmännern ermöglicht werden.
Die damit verbundenen Chancen sind dementsprechend groß, möglicherweise aber auch das disruptive Potenzial für jene Branchen, die die entsprechenden Transaktionen bisher zentral als Mittelsmann organisieren, beispielsweise Banken.

Praktische Anwendung

Die Kryptowährung Bitcoin ist der bis heute wohl bekannteste Anwendungsfall der Blockchain-Technologie. Weitere Einsatzgebiete sind zum Beispiel die humanitäre Hilfe (UN World Food Programme), Identitäts- und Zugriffsmanagement (Bankenindustrie Kanada) oder die Verwaltung behördlicher Unterlagen wie Eigentumsnachweise und Genehmigungen (Dubai). Auch in Bayern und Deutschland werden in etlichen Unternehmen Blockchain-Projekte umgesetzt – vom Energiesektor über Finanztransaktionen bis hin zum Ticketing im Sport. Große Bedeutung in der Praxis hat die Technologie bisher allerdings nicht, die meisten Anwendungen haben Pilotcharakter. Die Zurückhaltung hat mehrere Ursachen. Unter anderem gibt es bislang nicht die eine „Killerapplikation“, die den Nutzen direkt greifbar macht, zum anderen bestehen gewisse Unsicherheiten hinsichtlich des Rechtsrahmens.

Rechtsrahmen klären: vbw-Studie von Prof. Dirk Heckmann

Wichtig für mehr Wertschöpfung am Standort ist, dass unser Rechtsrahmen Innovationsoffenheit gewährleistet. Dazu gehört immer, zunächst zu analysieren, wie neue Sachverhalte und neue Technologien nach geltendem Recht zu beurteilen sind, wo sie an Grenzen stoßen und welche Risiken möglicherweise mit ihrem Einsatz verbunden sind. Erst dann kann und muss geprüft werden, wo möglicherweise gesetzgeberisches Handeln vonnöten ist. Dazu haben wir im Rahmen der oben erwähnten Arbeiten des Zukunftsrats die Studie „Blockchain und Smart Contracts. Recht und Technik

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Foto: adobe stock | denisismagilov

im Überblick“ erstellen lassen. Verfasst hat sie für uns Prof. Dirk Heckmann, mittlerweile Inhaber des Lehrstuhls für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der Technischen Universität München.

Juristische Herausforderungen beim Einsatz der Blockchain-Technologie ergeben sich insbesondere daraus, dass es keine zentrale Stelle gibt, die zum Beispiel Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts wäre oder bei etwaigen Haftungsfragen in Anspruch genommen werden könnte. Die dauerhafte Festschreibung der Informationen kann auch zu einem Konflikt mit dem Recht auf Vergessenwerden führen.

Blockchain-Strategien in Bayern und im Bund

Der Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft hat in seinen Handlungsempfehlungen von 2017 „Neue Wertschöpfung durch Digitalisierung“ dazu geraten, potenziell disruptive Technologien frühzeitig zu identifizieren und zu prüfen, welche Wertschöpfungspotenziale darin liegen. Mit Pilotprojekten und gezielter Forschung solle insbesondere auch der Staat in seinem eigenen Bereich die Chancen der Blockchain ausloten. Damit wird zugleich auch die oben skizzierte Unsicherheit in der Rechtsanwendung teilweise beseitigt. Die Empfehlungen sind auf fruchtbaren Boden gefallen.

Der Freistaat Bayern hat am 11. Februar 2020 seine Strategie „Block – Chain – Trust“ vorgelegt. Sie will Bayern als international führenden Standort etablieren, umsetzungsorientiert eigene Kompetenzen aufbauen und den Bürgern einen informierten Umgang mit der Technologie ermöglichen.

Als konkrete Anwendungen im öffentlichen Bereich in Bayern werden derzeit u. a. die folgenden Ansätze geprüft:

- Verifikation von digitalen Zeugnissen,
- Identifikation von Online-Händlern zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug,
- Aufbau eines übergeordneten Identitätsmanagements für verschiedene Portale im Freistaat,
- Dokumentation der rechtlichen Gültigkeit digitaler Dokumente (z. B. notarieller Vollmachten). ▶

Grundsätzlich sind die Bedingungen am Standort Bayern gut. Mit der starken Versicherungswirtschaft und Industrie sind potenzielle Anwender – die teilweise auch bereits in entsprechenden Konsortien Projekte vorantreiben – ebenso am Standort vertreten wie eine aktive Gründerszene. Auch wissenschaftliche Kompetenzen sind vorhanden. Unter anderem wird das Fraunhofer Institut für angewandte Informationstechnik am Standort Bayreuth zum Thema Blockchain weiter ausgebaut, wie die Hightech Agenda Bayern bekräftigt. Die Bundesregierung hat im September 2019 ebenfalls eine Blockchain-Strategie beschlossen, die allerdings noch der Konkretisierung bedarf. Auch die EU hat das Thema auf dem Radar, u. a. in ihrem „White Paper KI“ aus dem Februar 2020.

Ausblick

Die zunehmend dezentrale Organisation der verschiedensten Lebens- und Arbeitsbereiche im Internet der Dinge wird in jedem Fall eine Technologie benötigen, die auch ohne zentrale Instanz verlässlich Transaktionen dokumentiert. Die skizzierten Rechtsfragen stellen sich in ganz ähnlicher Weise bei jeder Anwendung, die das leistet. Der Bund und Freistaat Bayern müssen mit ihren Blockchain-Strategien und vor allem mit deren Umsetzung nun Antworten darauf geben. Entscheidend ist, ob der Einsatz der Technologie einen Mehrwert gegenüber herkömmlichen Lösungen bringt, beispielsweise durch ein höheres Sicherheitsniveau, bzw. – wie bei einer Transformation des bisher an bestimmte verkörperte Originaldokumente geknüpften Gutglaubenschutzes in die digitale Welt – neue Möglichkeiten eröffnet.

Christine Völzow, Geschäftsführerin und Leiterin der Abteilung Wirtschaftspolitik, vbw Bayern
Quelle: LSWB-Magazin 3/2020

Zeit für starkes Rundummarketing

Die letzten Monate haben deutlich gezeigt, dass Veränderungen weitaus schneller eintreten können, als man glaubt. Wer trotz Krisen und Wandel erfolgreich bestehen will, sollte frühzeitig die richtigen Weichen stellen – auch in Sachen Marketing. Welche Chancen bringt die optimale Rundumstrategie und wie kann diese gelingen?

Hubert Hofer

Die Corona-Krise hat vor keiner Branche haltgemacht und kein Unternehmen kalt gelassen – das haben auch Steuerberater zu spüren bekommen. Fakt ist aber, dass auch jenseits von Pandemien und Krisen ein Wandel stattfindet, den man frühzeitig erkennen und dem man entsprechend begegnen sollte. Gerade in Zeiten wie diesen ist es wichtig, die richtigen Weichen zu stellen und mit effektivem Rundummarketing potenzielle Mandanten und Bewerber mitzureißen.

Jetzt die richtigen Weichen stellen

Marketing trägt einen entscheidenden Teil dazu bei, wie man wahrgenommen wird. Selbst zu wissen, wie gut man ist, und sich nur auf althergebrachte Strategien zu verlassen, reicht meist nicht mehr aus – erst recht dann nicht, wenn ein Wandel eintritt und auf diesen erst sehr spät oder sogar gar nicht reagiert wird. Mandanten und potenzielle Mitarbeiter wünschen sich Steuerberater am Puls der Zeit, auf die sie sich auch und gerade in herausfordernden Situationen verlassen können. Mit gezielten Strategien – am besten einem Mix aus Online- und Offline-Marketing – stärken Sie nicht nur Ihre Position, sondern geben Mandanten auch Vertrauen und Sicherheit zurück. ▶

Welche Marketingtools sind jetzt wichtig?

Die Auswirkungen der Corona-Krise haben überdeutlich gemacht, dass es höchste Zeit für digitale Lösungen ist. Konnte man die Digitalisierung zuvor noch ausblenden, war dies in den letzten Monaten kaum noch möglich – und es waren vor allem die Steuerberater gut aufgestellt, die bereits auf die Digitalisierung setzen und mit gutem Beispiel vorangehen: Eine übersichtliche Website, welche die digitalen Serviceleistungen perfekt in Szene setzt und auf mobilen Endgeräten nutzerfreundlich bedienbar ist, wird vom Besucher vorausgesetzt. Wer diese Website mittels Suchmaschinenmarketing zusätzlich bei Google und Co. pusht, stellt außerdem sicher, dass die Kanzlei und ihre Leistungen auch nachhaltig gefunden werden. Besonders haben sich in der Krisenzeit die sozialen Medien bewährt: Wenn der persönliche Kontakt plötzlich schwierig wird, gewinnen die Steuerberater, die in Facebook und Co. als greifbarer Ansprechpartner unterwegs sind und Mandanten auch über ihre Social-Media-Profile mit hilfreichen Tipps versorgen. So schafft man selbst in schwierigen Zeiten Nähe und stärkt die Mandantenbindung.

Aber auch auf Offline-Tools sollte nicht verzichtet werden: Gerade in Zeiten, in denen Mandanten nicht persönlich in der Kanzlei empfangen werden können, ist es umso schöner, ein haptisches Lebenszeichen, beispielsweise in Form von einem Kanzleimagazin, per Post zu bekommen. Mit dem richtigen Mix bleibt man im Kopf und zeigt auch in Zeiten des Wandels eine klare Positionierung, die Mandanten und Bewerber begeistert.

Als Sieger durch den Wandel

Um zu erkennen, welche Strategie zur eigenen Kanzlei passt, ist es unerlässlich, seine Istsituation zu analysieren und Verbesserungspotenziale zu erkennen. Wer den Wandel nicht als Bedrohung, sondern als Chance wahrnimmt und frühzeitig die richtigen Weichen stellt, hat die besten Chancen, heute wie morgen erfolgreich am Markt zu bestehen.

Hubert Hofer, Marketingspezialist
Atikon Marketing & Werbung GmbH,
Kornstraße 15, A-4060 Leonding
www.atikon.com

Liebe Mitglieder, liebe Leser/-innen unserer Verbandsnachrichten,

mit unserer Stellenbörse auf www.stbvsh.de sind wir stets aktuell und up to date. Unsere Verbandsnachrichten erscheinen zum Quartalsende. Stellenanzeigen sind dann möglicherweise bereits veraltet und die Stelle ist besetzt. Daher werden wir zukünftig Ihre Stellenangebote und -gesuche nur noch online veröffentlichen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

+ + + + Angebote + + + +

Teamassistenz/Office Manager

Eintrittsdatum: sofort
Modern und bodenständig, effizient und dynamisch, zukunftsorientiert und traditionell, national und international – das ist aditum, die Kanzlei in Lübeck, Stockelsdorf und Grömitz für Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Wir vertreten die Interessen unserer Mandanten nicht nur an unseren Standorten, sondern sind auch deutschlandweit tätig. Unsere Philosophie ist: Fachübergreifendes Wissen aus drei Bereichen „recht steuern wirtschaft prüfen“ auf den Punkt gebracht. Wir sind auf der Suche nach einer tatkräftigen, organisationsstarken und kommunikationsfreudigen Teamassistenz, die mit uns neue Wege beschreiten und an Herausforderungen wachsen möchte. Als Office Manager erwarten Sie folgende Aufgaben bei uns:

- Eigenverantwortliche Organisation des Backoffice
- Mitwirkung bei der Kanzleiorganisation
- Persönlicher und telefonischer Mandantenkontakt
- Pflege des Postein- und ausgangs in unserem Dokumentenmanagementsystem
- Pflege der zentralen Stammdaten
- Organisation und Vorbereitung von Besprechungen und Veranstaltungen
- Schriftwechsel
- Erstellung von Ausgangsrechnungen
- Koordination der Betriebsmittel einschließlich Bestellwesen
- Überwachung von Fristen und Terminen

Das sollten Sie mitbringen:
- Fundierte EDV-Kenntnisse (MS-Office-Paket)
- DATEV-Erfahrung wäre wünschenswert, ist jedoch keine Voraussetzung.
- Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Selbstständige und strukturierte Arbeitsweise
- Souveränes und freundliches Auftreten
- Ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Serviceorientierung und Zuverlässigkeit
- Freude am Job und Humor

Wir bieten Ihnen 15 gute Gründe, warum Sie sich noch heute bei aditum bewerben sollten:
1. Vielfältige Aufgaben
2. Verantwortungsvolle Tätigkeiten
3. Freundliches Umfeld
4. Nette, hilfsbereite Kolleginnen und Kollegen
5. (Meist) nette Chefs
6. Einen sicheren Arbeitsplatz
7. Tägliches Obst- und Gemüsebuffet
8. Flexible Arbeitsmodelle
9. Faires/Konkurrenzfähiges Gehalt
10. Zuschuss zu Reisekosten
11. Betriebliche Altersvorsorge
12. Eine direkte Anbindung zum Bahnhof
13. Förderung beruflicher Fortbildungen
14. Betriebsausflüge
15. Kostenlos Kaffee, Tee, Wasser

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, bitten wir um Ihre Bewerbungsunterlagen mit dem frühestmöglichen Eintrittstermin per E-Mail an: *Bewerbungen@aditum.de.*

aditum Kohberg • Schwarz • Hafke & Partner mbB ·
Frau Muttersbach · Katharinenstraße 31 ·
23554 Lübeck · Tel.: 0451/47070 ·
E-Mail: Bewerbungen@aditum.de

Steuerberater (m/w/d)

Eintrittsdatum: sofort
Die Gründer – Eggers – Kurczinski & Partner mbB, Steuerberater, ist eine mittelständische Steuerberatungsgesellschaft in Henstedt-Ulzburg. Ab 01.09.2020 wird der Kanzleisitz nach Kaltenkirchen verlegt. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/-n Steuerberater/-in. Ihr Aufgabengebiet:
- Erstellung von Gewinnermittlungen bzw. Jahresabschlüssen verschiedener Rechtsformen
- Bearbeitung und Erstellung von Steuererklärungen
- Eigenverantwortliche Betreuung eines anspruchsvollen Mandantenkreises
- Ihr Aufgabengebiet deckt das gesamte Spektrum Ihrer beruflichen Qualifikation ab.

Ihr Profil:
- Abgeschlossene Ausbildung als Steuerberater/-in
- Sehr gute Kenntnisse in den DATEV-Programmen und MS-Office
- Selbstständige Arbeitsweise

Unser Angebot:
- Vollzeitarbeitsstelle mit überdurchschnittlicher Vergütung
- Interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Zukunftssicherer Arbeitsplatz in einem engagierten Team
- Fortbildungsmöglichkeiten und Unterstützung bei Ihrer beruflichen Entwicklung
- Eine spätere Beteiligung wäre möglich.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Gründer – Eggers – Kurczinski & Partner mbB ·
Herr Timo Eggers · Bergstraße 9a ·
24558 Kaltenkirchen · Tel.: 04193/9662930 ·
E-Mail: t.eggers@geka-steuerberater.de

Lohnbuchhalter (w/m/d) in Teilzeit oder auf Minijob-Basis

Eintrittsdatum: sofort

Lohnbuchhalter (w/m/d) in Teilzeit oder auf Minijob-Basis in HH-Sasel gesucht. Wir suchen per sofort oder später eine versierte Fachkraft in Teilzeit oder auf Minijob-Basis für die Lohn- und Gehaltsabrechnung unserer Mandanten. Das Aufgabengebiet umfasst die selbstständige Betreuung eines Mandantenkreises in dem Bereich Lohn- und Gehaltsabrechnung. Wir freuen uns über fundierte Fachkenntnisse im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Erfahrungen mit dem Programm LODAS und EDV-Kenntnisse mit den Programmen Word, Excel sowie Outlook wären von Vorteil. Wenn Sie eine gute Teamfähigkeit besitzen, erwartet Sie ein modernes Büro mit gutem Betriebsklima und netten Kollegen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Anstellungsart: Festanstellung (unbefristet). Arbeitsumfeld in der Kanzlei: Unsere Mitarbeiter tragen durch ihr Engagement und ihre positive Ausstrahlung zu unserem sehr guten Arbeitsklima bei. Unser Team besteht aus den Partnern, angestellten Steuerberatern, Steuerfachwirten, Bilanzbuchhaltern, Steuerfachangestellten sowie kaufmännischen Mitarbeitern. Je nach Anforderungsprofil des Mandanten wird dieser einzeln oder im Team betreut, sodass ständig eine qualitativ adäquate Beratung und Betreuung gewährleistet ist. Bei ihrer Arbeit werden unsere Mitarbeiter durch moderne EDV-Technik (DATEVasp, DATEV DMS etc.) unterstützt. Kontakt für Bewerbung:

Sozietät Einhausen ·
Frau Pamela Borchardt · Meiendorfer Mühlenweg 8 ·
22393 Hamburg-Sasel · Tel.: 040/6001900 ·
E-Mail: bewerbung@einhausen.com

Steuerfachwirt/-in

Eintrittsdatum: sofort

Wir suchen zur Verstärkung unserer engagierten Mannschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/-n Steuerfachwirt/-in mit Berufserfahrung. Sie betreuen einen festen Mandantenstamm als Mandatsverantwortlicher in Sachen Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen. Wir bitten um Zusendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

SHBB Beratungsstelle Itzehoe ·
Frau Clarissa Ehlers · Postfach 1663 ·
25506 Itzehoe · E-Mail: c.ehlers@lbv-iz.de

Steuerfachangestellte (m/w/d)

Eintrittsdatum: sofort

Unsere Philosophie lautet: Der Mensch steht im Mittelpunkt! Dies gilt gleichermaßen für unsere Mandanten wie für unsere Mitarbeiter. Wir suchen Mitarbeiter (m/w/d) in den Berufen Bilanzbuchhalter/Steuerfachwirt/Steuerfachangestellter.

Wir bieten Ihnen ein modernes Arbeitsumfeld, ein nettes Team, berufliche Weiterentwicklung und gute Aufstiegschancen. Teamgeist, Fairness, Leistung und Spaß sind wichtig für unseren Erfolg. Sollten Sie individuelle Arbeitszeitwünsche haben, geben Sie diese gerne in Ihrer Bewerbung an.

STRATEGUS Steuerberatungsgesellschaft mbH ·
Frau Claudia Siemonsen · Europaallee 3 ·
22850 Norderstedt · Tel.: 040/5354010 ·
E-Mail: c.siemonsen@strategus.de

Sekretariatskraft (m/w/d)

Eintrittsdatum: sofort

Unsere Philosophie lautet: Der Mensch steht im Mittelpunkt! Dies gilt gleichermaßen für unsere Mandanten wie für unsere Mitarbeiter. Wir suchen Mitarbeiter (m/w/d) in den Berufen Bilanzbuchhalter/Steuerfachwirte/Steuerfachangestellte.

Wir bieten Ihnen ein modernes Arbeitsumfeld, ein nettes Team, berufliche Weiterentwicklung und gute Aufstiegschancen. Teamgeist, Fairness, Leistung und Spaß sind wichtig für unseren Erfolg. Sollten Sie individuelle Arbeitszeitwünsche haben, geben Sie diese gerne in Ihrer Bewerbung an.

STRATEGUS Steuerberatungsgesellschaft mbH ·
Frau Claudia Siemonsen · Europaallee 3 ·
22850 Norderstedt · Tel.: 040/5354010 ·
E-Mail: c.siemonsen@strategus.de

Steuerberater (m/w/d) gesucht!

Eintrittsdatum: nach Verfügbarkeit

Unsere Philosophie lautet: Der Mensch steht im Mittelpunkt! Dies gilt gleichermaßen für unsere Mandanten wie für unsere Mitarbeiter. Wir suchen einen Steuerberater, gern auch Berufsstarter (m/w/d) mit der Perspektive auf eine spätere Partnerschaft. Wir bieten Ihnen ein modernes Arbeitsumfeld, ein nettes Team, berufliche Weiterentwicklung und gute Aufstiegschancen. Teamgeist, Fairness, Leistung und Spaß sind wichtig für unseren Erfolg. Sollten Sie individuelle Arbeitszeitwünsche haben, geben Sie diese gerne in Ihrer Bewerbung an.

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

STELLENBÖRSE

STRATEGUS Steuerberatungsgesellschaft mbH ·
Frau Claudia Siemonsen · Europaallee 3 ·
22850 Norderstedt · Tel.: 040/5354010 ·
E-Mail: c.siemonsen@strategus.de

Neues Teammitglied gesucht: Steuerfachangestellter (m/w/d)

Eintrittsdatum: sofort

RUGE FEHSENFELD ist eine Steuerkanzlei im Norden von Hamburg (direkt U1 Ochsenzoll). Für unser Team suchen wir einen Steuerfachangestellten (m/w/d) oder Steuerfachwirt (m/w/d) in Voll- und Teilzeit. Wir bewerben uns bei Ihnen mit einer überdurchschnittlichen Vergütung, Gleitzeit sowie einer familiären und kollegialen Arbeitsatmosphäre. Zudem bieten wir umfangreiche Angebote (TG-Platz, Dachterrasse, Bistro, bAV etc.).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail an bewerbung@rugefehsenfeld.de. Weitere Infos unter www.facebook.com/rugefehsenfeld.

RUGE FEHSENFELD Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater · Frau Jana Meyer ·
Essener Bogen, 23 · 22419 Hamburg ·
Tel.: 040/5284030 ·
E-Mail: bewerbung@rugefehsenfeld.de

Steuerberater (m/w/d)

Eintrittsdatum: sofort

Ihr Aufgabengebiet umfasst die selbstständige Bearbeitung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, außergerichtlicher Rechtsbehelfe sowie die Beantwortung steuerlicher Fragestellungen. Sie sind für einen festen Mandantenstamm in Norddeutschland tätig und stehen den übrigen Mitarbeitern sowie Partnern als Ansprechpartner zur Verfügung. Was wir Ihnen bieten und weiter gehende Informationen erhalten Sie in einem Vorstellungsgespräch. Vorher erbitten wir Ihre Bewerbung an die angegebene E-Mail-Adresse.

Meggers Römer Beyer Partnerschaft mbB ·
Wirtschaftsprüfer.Steuerberater.Rechtsanwalt ·
Herr Andreas Hahn · Muhliusstraße 63 ·
24103 Kiel · Tel.: 0431/5196551 ·
E-Mail: Bewerbung@ATN.sh

Lohn & Gehaltsbuchhalter (m/w/d)

Eintrittsdatum: sofort

Du suchst nach einer neuen Herausforderung? Du fühlst Dich im Lohnbereich wohl und möchtest für Mandanten aus unterschiedlichsten Branchen tätig werden. Idealerweise hast Du schon fundierte Erfahrungen in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung und verfügst bestenfalls über DATEV-Kenntnisse. Dann bist Du bei uns genau richtig! Aber auch Berufsanfänger/-innen sind ebenfalls willkommen, wenn Bereitschaft besteht, die vorhandenen Kenntnisse zu erweitern. Dabei helfen wir Dir. Der gegenseitige Austausch und eine Unterstützung untereinander sind uns auch über die Zeit der Einarbeitung hinaus wichtig. Weiterbildungen/Fortbildungen werden von uns unterstützt. Ein junges, aufgeschlossenes Team und flexible Arbeitszeiten warten auf Dich. Wir freuen uns auf Deine Bewerbung, die auch gerne per E-Mail (sierck@datevnet.de) erfolgen kann. Für Fragen steht Dir gern Herr Jochen Sierck unter der Telefonnummer: 0431/8001120 zur Verfügung.

Steuerberater Sierck & Remuß ·
Herr Jochen Sierck · Waisenhofstraße 44 ·
24103 Kiel · Tel.: 0431/8001120 ·
E-Mail: sierck@datevnet.de

Steuerfachangestellter/Steuerfachwirt (m/w/d)

Eintrittsdatum: sofort

Du suchst nach einer neuen Herausforderung? Und hast idealerweise schon einige Jahre Berufserfahrung und verfügst bestenfalls über DATEV-Kenntnisse? Dann bist Du bei uns genau richtig! Aber auch Berufsanfänger/-innen sind ebenfalls willkommen, wenn Bereitschaft besteht, die vorhandenen Kenntnisse zu erweitern. Dabei helfen wir Dir. Der gegenseitige Austausch und eine Unterstützung untereinander sind uns auch über die Zeit der Einarbeitung hinaus wichtig. Weiterbildungen/Fortbildungen werden von uns unterstützt. Ein junges, aufgeschlossenes Team und flexible Arbeitszeiten warten auf Dich. Wir freuen uns auf Deine Bewerbung, die auch gerne per E-Mail (sierck@datevnet.de) erfolgen kann. Für Fragen steht Dir gern Herr Jochen Sierck unter der Telefonnummer: 0431/8001120 zur Verfügung.

Steuerberater Sierck & Remuß ·
Herr Jochen Sierck · Waisenhofstraße 44 ·
24103 Kiel · Tel.: 0431/8001120 ·
E-Mail: sierck@datevnet.de

Backoffice-Helden und -Heldinnen (m/w/d)

Eintrittsdatum: sofort

Wir suchen einen Helden, der uns bei unserer Arbeit im Backoffice unterstützt. Zu Deiner Aufgabe gehören unter anderem Telefondienst, Überwachung von Fristen, Digitalisierung der Eingangspost und vieles mehr. Toll wäre es, wenn Du schon Erfahrung mitbringst, idealerweise aus dem Steuerbereich. Aber auch Berufsanfänger/-innen sind uns willkommen, wir helfen Dir bei der Einarbeitung. Auch über die Einarbeitungszeit hinaus legen wir großen Wert auf gegenseitigen Austausch und Unterstützung. Toll wäre es, wenn Du mindestens 25 Std./Woche für uns Zeit hättest. Ein junges, aufgeschlossenes Team und ein schöner Arbeitsplatz warten auf Dich.

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung, die auch gerne per E-Mail (sierck@datevnet.de) erfolgen kann. Für Fragen steht Dir gern Herr Jochen Sierck unter der Telefonnummer: 0431/8001120 zur Verfügung.

Steuerberater Sierck & Remuß · Herr Jochen Sierck · Waisenhofstraße 44 · 24103 Kiel · Tel.: 0431/8001120 · E-Mail: sierck@datevnet.de

Steuerberater (m/w/d)

Eintrittsdatum: sofort

Aufgrund des stetigen Wachstums unserer Gesellschaft suchen wir zum nächstmöglichen Termin zur Verstärkung unseres Teams eine/-n motivierte/-n Steuerberater/-in. Das vollständige Stellenangebot finden Sie auf www.obh-partner.de.

oelerking bröcker hamann Partnerschaft mbB · Herr Matthias Gierke · Küterstraße 14-18 · 24103 Kiel · Tel.: 0431/6967990 · E-Mail: m.gierke@obh-partner.de

Steuerfachangestellte (m/w/d)

Eintrittsdatum: sofort

Aufgrund des stetigen Wachstums unserer Gesellschaft möchten wir unser Team durch Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte oder Bilanzbuchhalter (jeweils m/w/d) verstärken. Dabei sind uns sowohl Kandidaten mit Berufserfahrung als auch Berufseinsteiger willkommen. Informieren Sie sich gern auf unserer Homepage www.obh-partner.de.

oelerking bröcker hamann Partnerschaft mbB · Herr Matthias Gierke · Küterstraße 14-18 · 24103 Kiel · Tel.: 0431/6967990 · E-Mail: m.gierke@obh-partner.de

Steuerfachangestellte/-r

Eintrittsdatum: sofort

Als aufstrebende Steuerberatungskanzlei in Lübeck/St. Lorenz suchen wir zu sofort Verstärkung für unsere Crew in Teilzeit. Unser Bestreben ist es, stets eine Handbreit Wasser unter dem Kiel zu haben. Kommen Sie an Bord. Unser neues Crewmitglied sollte eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/-r Steuerfachangestellten, ein sicheres Auftreten und eine gute Kommunikationsfähigkeit mitbringen. Wir wünschen uns einen eigenverantwortlichen, sorgfältigen und umsichtigen Arbeitsstil sowie Teamfähigkeit, Freundlichkeit und Engagement. Fundierte Kenntnisse in DATEV und MS Office runden unsere Anforderungen an Sie ab. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst die Erstellung der Finanz- und Lohnbuchhaltung bis hin zu Steuererklärungen und den Jahresabschlüssen. Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz in verkehrsgünstiger Lage, ein positives und kollegiales Umfeld, abwechslungsreiche Tätigkeiten und kontinuierliche Fort- und Weiterbildungen. Sie erwartet ein dauerhafter und sicherer Arbeitsplatz. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann heuern Sie mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung per E-Mail bei uns an.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen.

Frank Böhrens · Herr Frank Böhrens · Fackenburger Allee 56 · 23554 Lübeck · Tel.: 0451/47993388 · E-Mail: kontakt@boehrens-steuerberater.de

Steuerberater (w/m/d) oder Anwärter/-in

Eintrittsdatum: offen

Zur Entlastung der Geschäftsführung suchen wir eine/-n engagierte/-n unternehmerisch denkende/-n Steuerberater/-in (gerne auch Anwärter/-in, die die diesjährige Prüfung 2020/2021 anstreben). Unsere Kanzlei befindet sich in der Nähe von Kiel. Wir sind 15 Mitarbeiter, 4 Azubis, Digitale Kanzlei 2020 der DATEV, zertifiziert nach DIN ISO 9001:2018. Die weitere Digitalisierung wird angestrebt und sollte daher mitgetragen werden. Angestrebt wird eine langfristige Zusammenarbeit mit dem Aufrücken in die Geschäftsführung. Steuerberatung geht auch anders!

Chiffre: 646

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

STELLENBÖRSE

Steuerfachwirt, Steuerfachangestellter (m/w/d)

Eintrittsdatum: sofort

Wir sind eine kleine, auf Wirtschafts- und Steuerrecht spezialisierte Kanzlei und betreuen kleine und mittelständische Unternehmen. Unsere modern eingerichteten hellen Kanzleiräume liegen verkehrsgünstig im Nordwesten Hamburgs. Kommen Sie in unser engagiertes Team. Bei uns betreut jeder selbstständig seinen festen Mandantenkreis. Sie erwarten abwechslungsreiche und interessante Aufgaben in einem professionellen Team. Wir organisieren unsere Tätigkeiten digital mit DATEV DMS. Wir bieten Ihnen alle Möglichkeiten der branchenspezifischen Fortbildung.

Hindenburg & Salamon · Frau Pfautsch · Adlerhorst 15 · 22459 Hamburg · Tel.: 040/5513061 · E-Mail: bewerbung@hindenburg-salamon.de

Steuerfachangestellte/Steuerfachwirte (m/w/d) gesucht!

Eintrittsdatum: sofort

Wir sind eine moderne und mit heute fast 30 Mitarbeitern eine der führenden Steuerberatungskanzleien im Kreis Pinneberg. Wir betreuen mit unserem Team anspruchsvolle Mandanten unterschiedlicher Größenordnungen, Rechtsformen und Branchen. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so senden Sie Ihre Bewerbung bitte per Mail an: pinzke@stb-bodenstein.de oder postalisch an

Bodenstein Bochmann & Partner mbB · Herr Marko Bodenstein · Rabenstraße 52 · 25421 Pinneberg · Tel.: 04101/377200 · E-Mail: info@stb-bodenstein.de · www.stb-bodenstein.de

Steuerfachangestellter/Steuerfachwirt (m/w/d)

Eintrittsdatum: sofort

Meine Kanzlei wächst stetig – deshalb suche ich dringend Verstärkung! Engagement, Eigenverantwortlichkeit und eine sorgfältige, mandantenorientierte Arbeitsweise sind mir ebenso wichtig wie Teamfähigkeit und Freude an der Arbeit. Ihr Tätigkeitsfeld: Erstellung von Jahresabschlüssen/Steuererklärungen, Finanz- und Lohnbuchhaltung. Ich biete: einen sicheren Arbeitsplatz in einem tollen Team, ein angenehmes Arbeitsumfeld, berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten sowie gute Aufstiegschancen. Ich freue mich auf Ihre Bewerbung (gern auch telefonisch).

Steuerkanzlei Beate Kröger · Frau Beate Kröger · Friedrichstr. 36 · 24837 Schleswig · Tel.: 04621/95190 · E-Mail: stb.kroeger@datevnet.de

DU (Steuerberater/Assistent (m/w/d)) + WIR = unschlagbares Team!

Eintrittsdatum: sofort

Du willst Dich zukunftssicher aufstellen, Karriere machen und Spaß bei der Arbeit haben? Wir bewerben uns als Arbeitgeber bei Kollegen (m/w/d), die hilfsbereit sind, als Teamleiter Verantwortung übernehmen, neugierig auf neue digitale Lösungen sind und sich stetig weiterentwickeln wollen. Neben spannenden Mandanten erwarten Dich bei uns umfangreiche Mitarbeiterangebote und ein individuelles Fortbildungskonzept. Klingt unsere Bewerbung interessant? Dann bewirb Dich jetzt: karriere@rugefehsenfeld.de.

RUGE FEHSENFELD Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater · Frau Jana Meyer · Essener Bogen 23 · 22419 Hamburg · Tel.: 040/5284030 · E-Mail: karriere@rugefehsenfeld.de

Steuerfachangestellte/-r / Steuerfachwirt/-in / Anwärter/-in Steuerberater

Eintrittsdatum: nächstmöglich

Wir suchen zur Verstärkung des Teams eine/-n neue/-n Mitarbeiter/-in. Teilzeit ist auch möglich. Die Kanzlei ist modern aufgestellt und überzeugt durch schlanke Strukturen. DATEV-Kenntnisse sind wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich.

Steuerberatung Ulverich · Herr Alexander Ulverich · Taschenmacherstraße 1–3 · 23556 Lübeck · Tel.: 0151/22234645 · E-Mail: a.ulverich@ulverich.tax

STELLENBÖRSE

Steuerfachangestellte/-r / Steuerfachwirt/-in

Eintrittsdatum: sofort

Ihr Aufgabengebiet ist die umfassende, eigenständige Betreuung eines Mandantenstamms mit den Schwerpunkten Abschlusserstellung und Steuererklärungen. Wir sind eine Steuerkanzlei mit einem sehr sympathischen Team von 15 Mitarbeitern. Gegenseitige Wertschätzung und Hilfsbereitschaft sind für uns die Grundlage für dieses tolle Team. Diese Einstellung erwarten wir also auch von unserem/-r neuen Kollegen/-in. Ferner sind wir eine digital orientierte Kanzlei und arbeiten zum Beispiel mit DATEV Unternehmen online und dem DATEV Daten-Management-System.

Steuerkanzlei Sönke Hölter · Frau Kerstin Hölter · Vierlandenstr. 31 · 21029 Hamburg · Tel.: 0178/4761891 · E-Mail: k.hoelter@stb-hoelter.de

Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement

Eintrittsdatum: sofort

Ihr Aufgabengebiet umfasst vom Empfang unserer Mandanten, Telefon, Posteingang/-ausgang alles Weitere, was mit der Organisation einer Kanzlei zu tun hat. Sie unterstützen das Team bei der Erstellung von Unterlagen, die gängigen Softwareprogramme sind Ihnen bekannt. Sie haben Organisationstalent und Spaß daran? Sie sind kreativ? Und scheuen sich nicht, Ideen einzubringen? Wir sind sicher, dass unsere Arbeitsabläufe noch optimiert werden können – Sie können somit noch viel mitgestalten und sich entfalten! Wir sind eine Steuerkanzlei mit einem sehr sympathischen Team von 15 Mitarbeitern. Gegenseitige Wertschätzung und Hilfsbereitschaft sind für uns die Grundlage für dieses tolle Team. Diese Einstellung erwarten wir also auch von unserem/-r neuen Kollegen/-in.

Steuerkanzlei Sönke Hölter · Frau Kerstin Hölter · Vierlandenstr. 31 · 21029 Hamburg · Tel.: 0178/4761891 · E-Mail: k.hoelter@stb-hoelter.de

Steuerberater (m/w/d) im Kreis Plön in Teilzeit

Eintrittsdatum: jederzeit

Für meine kleine Kanzlei suche ich zum nächstmöglichen Termin eine/-n Steuerberater/-in oder Steuerberateranwärter/-in. Ich biete Ihnen:

- Eine Tätigkeit für 20–25 Std./Woche, teilweise auch im Homeoffice
- Arbeiten in einem kleinen, netten Team
- Eigenständige Betreuung von Mandaten verschiedenster Gesellschaftsformen
- Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Potenzielle Übernahme der Kanzlei als Nachfolger(in)

Wenn Sie Interesse an einer neuen Herausforderung haben, eigenverantwortlich und eigenmotiviert arbeiten wollen, dann freue ich mich auf Ihre Bewerbung!

Chiffre: 657

Steuerfachangestellter (m/w/d)

Eintrittsdatum: nach Absprache

RUGE FEHSENFELD ist eine Steuerkanzlei im Norden von Hamburg (direkt U1 Ochsenzoll). Für unser Team suchen wir einen Steuerfachangestellten (m/w/d) oder Steuerfachwirt (m/w/d) in Voll- und Teilzeit. Wir bewerben uns bei Ihnen mit einer überdurchschnittlichen Vergütung, Gleitzeit sowie einer familiären und kollegialen Arbeitsatmosphäre. Zudem bieten wir umfangreiche Angebote (TG-Platz, Dachterrasse, Bistro, BAV etc.). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail an karriere@rugefehsenfeld.de. Weitere Infos auch unter www.facebook.com/rugefehsenfeld.

RUGE FEHSENFELD Partnerschaft mbB · Rechtsanwälte Steuerberater · Frau Meyer · Essener Bogen 23 · 22419 Hamburg · Tel.: 040/5284030 · E-Mail: karriere@rugefehsenfeld.de

Sekretariatskraft (m/w/d)/Assistenz (m/w/d)

Eintrittsdatum: nach Absprache

RUGE FEHSENFELD ist eine Steuerkanzlei im Norden von Hamburg (direkt U1 Ochsenzoll). Für unser Team suchen wir eine Sekretariatskraft (m/w/d)/ Assistenz (m/w/d) in Vollzeit. Wir bewerben uns bei Ihnen mit einer überdurchschnittlichen Vergütung, einem Mitarbeitervorsorgeprogramm (bAV, bKV, bUV) sowie einer familiären und kollegialen Arbeitsatmosphäre. Zudem bieten wir umfangreiche Angebote (TG-Platz, Dachterrasse, Bistro etc.).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail an karriere@rugefehsenfeld.de. Weitere Infos auch unter www.facebook.com/rugefehsenfeld.

RUGE FEHSENFELD Partnerschaft mbB · Rechtsanwälte Steuerberater · Frau Meyer · Essener Bogen 23 · 22419 Hamburg · Tel.: 040/5284030 · E-Mail: karriere@rugefehsenfeld.de

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

STELLENBÖRSE

Steuerfachangestellter/Steuerfachwirt (m/w/d)

Eintrittsdatum: nächstmöglicher Zeitpunkt

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten Steuerfachangestellten/Steuerfachwirt (m/w/d) für die Erstellung von Finanz- und Lohnbuchhaltungen, Steuererklärungen und Abschlüssen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Iversen-Rademann & Partner mbB · Frau Tanja Holtdorf-Hinrichs · Poelstraße 6 · 25524 Itzehoe · Tel.: 04821/67440 · E-Mail: t.hinrichs@iversen-rademann.de

Einkommensteuerspezialist (w/m/d) in Teil- oder Vollzeit

Eintrittsdatum: sofort

Wir suchen per sofort oder später eine versierte Fachkraft in Teil- oder Vollzeit zur Verstärkung unseres Einkommensteuerteams. Das Aufgabengebiet umfasst die selbstständige Betreuung eines Mandantenkreises in dem Bereich Einkommensteuererklärung sowie der unterjährigen Beratung mit flexibler Arbeitszeitgestaltung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Rufen Sie uns gerne an oder schicken Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen an bewerbung@einhausen.com.

Sozietät Einhausen · Frau Pamela Borchardt · Meiendorfer Mühlenweg 8 · 22393 Hamburg · Tel.: 040/6001900 · E-Mail: borchardt@einhausen.com

Steuerfachangestellte/-assistent/ Steuerfachwirt (w/m/d) in Teil- oder Vollzeit

Eintrittsdatum: sofort

Wir suchen per sofort oder später eine versierte Fachkraft in Teil- oder Vollzeit für die selbstständige Bearbeitung von Buchhaltungen, Gehaltsabrechnungen, Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Rufen Sie uns gerne an oder schicken Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen an bewerbung@einhausen.com.

Sozietät Einhausen · Frau Pamela Borchardt · Meiendorfer Mühlenweg 8 · 22393 Hamburg · Tel.: 040/6001900 · E-Mail: borchardt@einhausen.com

Steuerfachangestellte/-r

Eintrittsdatum: sofort

Wir sind eine moderne und wachsende Steuerberatungskanzlei mit Sitz in Rendsburg. Der persönliche Kontakt, das Vertrauen unserer Mandanten und die Qualität unserer Arbeit sind unsere Philosophie. Zur Verstärkung unseres Teams mit 2 Berufsträgern und über 30 Mitarbeitern suchen wir einen Steuerfachangestellten (m/w/d) mit DATEV-Kenntnissen für die Bearbeitung von Buchführungen bis zur Jahresabschlusserstellung nebst Steuern. Bei uns erwartet Sie ein offenes und freundliches Arbeitsklima in einer modern ausgestatteten Steuerberatungskanzlei. Wir bieten Ihnen eine sichere und langfristige Perspektive mit flexiblen Arbeitszeiten und vielfältigen Fortbildungsmöglichkeiten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen.

Steuerbüro am NOK · Herr Jörg Peters · Johannes-Wilhelm-Geiger-Weg 4 · 24768 Rendsburg · Tel.: 04331/697690 · E-Mail: j.peters@steuerbuero-nok.de

Steuerfachangestellter/ Finanzbuchhalter/Steuerfachwirt oder Bilanzbuchhalter (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit

Eintrittsdatum: sofort

Ein Job direkt an der Ostsee!

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir in Neustadt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Steuerfachangestellten, Finanzbuchhalter, Steuerfachwirt bzw. Bilanzbuchhalter (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit (ab 20 Std./Wo.). Ihre Aufgaben: Sie betreuen einen festen Mandantenstamm, Sie erstellen die Finanz- und Lohnbuchhaltung unserer Mandanten – ein wachsender Anteil mit digitalem Belegwesen (DATEV Unternehmen online), Sie fertigen Jahresabschlüsse und Steuererklärungen an. Wir bieten Ihnen: ein freundliches und familiäres Team (4 Steuerberater und 10 weitere Mitarbeiter in zwei Niederlassungen) in einer Kanzlei, die in zweiter Generation geführt wird, ein interessantes und vielseitiges Tätigkeitsgebiet mit Eigenverantwortung, Einarbeitung durch erfahrene Kollegen, Überstundenausgleich, überdurchschnittliche Vergütung inkl. Sachbezügen, flexible Arbeitszeitgestaltung, einen modernen und zukunftssicheren Arbeitsplatz, kostenfreie Getränke, Teambuilding-Aktivitäten wie Ausflüge, gemein- ►

STELLENBÖRSE

sames Frühstück, Weihnachtsfeier etc. sowie Fortbildungsmöglichkeiten.
Schwarze & Partner Steuerberater mbB ·
Herr Matthias Schwarze · Brückstraße 29 ·
23730 Neustadt · Tel.: 04561/51250 ·
E-Mail: mschwarze@steuerberater-schwarze.de

Steuerfachangestellte oder andere kaufmännische Ausbildung
Fachkraft für die Lohnbuchhaltung
Eintrittsdatum: 01.11.2020 oder früher
Für unsere Kanzlei suchen wir im Bereich Lohnbuchhaltung Verstärkung. Wenn Sie ferner Finanzbuchhaltungen bearbeiten, wäre dies von Vorteil. Gesucht wird eine Person, die gern und eigenverantwortlich arbeitet sowie sich den auftretenden fachlichen Fragen stellt. Wir bieten Ihnen diese Tätigkeiten in einem freundlichen Arbeitsklima in einem tollen Team! Die Tätigkeit wird in Vollzeit angeboten, Teilzeit kann vereinbart werden. Auch Homeoffice ist möglich. Sie finden uns an unseren Standorten in Flensburg und Sörup. Besuchen Sie uns auf unserer Homepage www.hb-stb.de. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung! Sie dürfen uns gern vorab anrufen.

Bock · Hübscher Steuerberater PartG mbB ·
Herr Stephan Hübscher · Gutenbergstraße 23 ·
24941 Flensburg · Tel.: 0461/8071610 ·
E-Mail: email@hb-stb.de

KLEINANZEIGEN

Alle Chiffre-Zuschriften an:
Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e. V.
Willy-Brandt-Ufer 10 · 24143 Kiel

Alle Kleinanzeigen veröffentlichen wir auch im Internet unter: *www.stbvsh.de.*

Der Vorteil ist für Sie, dass die Anzeigen unmittelbar nach Eingang in der Geschäftsstelle dort veröffentlicht werden.

Dieser Service ist für Verbandsmitglieder kostenlos, ebenso für alle Gesuche. Nichtmitglieder zahlen für ein Angebotsinserat 50,00 € zzgl. USt.

Impressum

Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands
Schleswig-Holstein e. V.

Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel
Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31) 9 97 97-17
E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de
Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, GF; Lars-Michael Lanbin, StB; Dipl.-BWin (FH) MIB Julia Pagel-Kierdorf, StB; Hans-Hermann Riese, StB

Alle Angaben ohne Gewähr. Beiträge unter den Rubriken „Anzeigen, Leserbriefe, Literaturhinweise“ und die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel brauchen mit der Auffassung des Verbands nicht übereinzustimmen.

Konzeption & Gestaltung:
Claudia Driesen · Grafik Design
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (01 72) 7 86 71 44
www.driesen-design.de

Titelbild:
© Marco2811 | Adobe Stock

Druck:
Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

DER MENSCH HINTER DEM KOLLEGEN

Heute stellen wir Ihnen vor:

Marco Kuhlmann

Mein Name ist Marco Kuhlmann.

Ich bin 51 Jahre alt.

Mein Lebensmotto ist ... Tu, was du kannst, mit dem was du hast, wo immer du bist. (Theodore Roosevelt)

Ich bin nicht schwer zu durchschauen, man sieht mir die Gemütslage meistens an.

Ich bewundere meine Frau, weil sie so vielseitig begabt ist.

Schwach werde ich bei Nudeln mit Lachs und Spinat.

Mein größter Lustkauf war unser elektrisches Schaf, Rasen mähen war gestern. :-)

Ich würde gern wohnen in Sydney, nicht für immer, aber mal für ein paar Monate.

Ich koche/backe besonders gut: Eiertorte, würzig und fluffig.

Als Kind wollte ich Old Shatterhand sein.

Meinen Beruf habe ich gewählt, weil wir als Steuerberater so viel mit den Mandanten und ihren Firmen erleben. Es wird nie langweilig!

Ich würde gerne einen Monat tauschen mit einem Regisseur für Kinder- und Jugendfilme, die Arbeit stelle ich mir interessant und lustig vor.

Was ich mache, wenn ich nicht am Schreibtisch sitze und in Akten wühle? Dann erlebe ich noch mehr mit meiner Frau und unseren fast erwachsenen drei Kindern, engagiere mich in meiner Kirchengemeinde, fotografiere, spiele Golf mit Freunden und halte mich fit.

Ich bin Mitglied im Steuerberaterverband, weil es viele berufliche Herausforderungen gibt, die man im Austausch mit Kollegen erfolgreich bewältigen kann.

Kurioses Wissen

Bartsteuer

Um in Russland Ende des 17. Jahrhunderts westliche Lebensformen durchzusetzen, führte Peter I. eine sogenannte Bartsteuer ein. Zahlen musste sie jeder Mann, der aus religiösen Gründen auf seinen Bart nicht verzichten wollte. Der Betrag war je nach Stadt unterschiedlich hoch angesetzt. Ausnahmen gab es nur für kirchliche Würdenträger. Die traditionell langen Bärte seiner Untertanen waren für Peter I. ein so großes Ärgernis, dass er sogar selbst zur Schere gegriffen haben soll.

Hundesteuer

Für rund 11,8 Millionen Hunde fällt aktuell in Deutschland besagte Steuer an. Zurückführen lässt sie sich bis auf die Zeit um 1500, als Bauern gegenüber ihren Lehnherren zu zahlreichen Frondiensten verpflichtet waren. Für die fürstlichen Jagdveranstaltungen mussten sie ihre Hunde zur Verfügung stellen. Wer keinen Hund besaß, hatte einen Ausgleich in Form von Getreide als sogenanntes „Hundekorn“ oder auch „Hundebrot“ abzuliefern. Wer einen Hund halten wollte, wurde mit dem „Hundsgeld“ belegt. Hunde – auch nicht vorhandene – waren demnach eine intensiv genutzte Steuerquelle im Mittelalter.

Fahrradsteuer

Eine Stempelsteuer war 1899 für Fahrradbesitzer in Bremen und Hessen fällig. Befreit waren „Jobräder“ von Militärpersonal und Beamten, Lohnarbeitern und Gewerbetreibenden.

Anzuggeld

Auch wenn der Name das vermuten lässt: Bei dieser mittelalterlichen Steuer ging es nicht um eine Form der Berufskleidung, sondern um eine Abgabe für das Erlangen des Bürgerrechts und die Erlaubnis, sich niederzulassen.

Quelle: LSWB-Magazin 2/2020
Illustrationen:
© Claudia Driesen | www.driesen-design.de

RECHNUNGSWESEN

IFRS Update 2020

Neuerungen 2020 • Vorbereitung auf 2021 • Wissensvertiefung

20.11.2020 in Hamburg | 25.11.2020 in Düsseldorf | 09.12.2020 in Frankfurt/M.

TOP AKTUELL

ZIEL

Nachdem die drei großen Reformprojekte lange Zeit das Rechnungswesen intensiv beschäftigt haben, stehen für 2020 eher kleinere Änderungen auf der Agenda. Im Fokus steht zum einen die Beurteilung der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern. Anhand von Beispielen bringt Ihnen unser Referent die dazu ergangene Verlautbarung der ESMA näher. Zum anderen erörtert er mit Ihnen typische Fehler beim Impairmenttest, angefangen mit der Cashflow-Schätzung bis zur Anhangsberichterstattung.

Bei den Neuerungen geht es u.a. um die geänderte Business-Definition, die sich auf die Darstellung von Unternehmenserwerben auswirken wird. Zudem erfahren Sie, worauf beim Übergang auf das einheitliche europäische Berichtsformat (ESEF) zu achten ist. Nicht zuletzt bringt Ihnen unser Referent die jüngsten Entscheidungen des IFRS IC näher, deren Kenntnis für eine rechtssichere Bilanzierung unverzichtbar ist.

Wie gewohnt bereitet das Seminar alle Themen praxisnah anhand von Fallbeispielen und Auszügen aus der aktuellen Finanzberichterstattung der Unternehmen auf.

INHALTE

- **Neuerungen für das Geschäftsjahr 2020**
- **Im Fokus**
- **Auffrischung und Wissensvertiefung**
- **Ausblick: Was kommt nach 2020?**
- **Enforcement: Jüngste Fehlerbekanntmachungen**

IHR NUTZEN

- Fallbasierte Darstellungen neuer Rechnungslegungsvorschriften fördern das Verständnis und erlauben ein einfaches Nachvollziehen der Änderungen.
- Gezielte Hinweise zur Überprüfung des verwendeten DCF-Modells für den Impairmenttest.
- Anwendungsorientierte Seminarunterlagen erlauben eine einfache Umsetzung der Vorgaben für die Rechnungslegung.

REFERENT

Prof. Dr. Harald Kessler
CVA, Gesellschafter, Geschäftsführer, KLS Accounting & Valuation GmbH

ZIELGRUPPE

- Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen: Rechnungswesen, Finanzen, Bilanzierung ...
- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer ...

... die über Erfahrungen mit der IFRS-Bilanzierung verfügen

METHODE

✓ Vortrag
✓ Diskussion
✓ Fallbeispiele

ZEIT 9.15 - 17.15 Uhr | 6,5 Zeitstd. [§ 15 FAO]

PREIS **€ 695,-** zzgl. gesetzl. USt

BUCHUNGS-CODE: **1271**

Ihre Gesundheit ist uns wichtig! Überzeugen Sie sich von unserem Hygienekonzept unter **go.nwb.de/hygienekonzept**

Tel.: 02323.141-888 | E-Mail: seminare@nwb.de | Internet: www.nwb-akademie.de

nwb AKADEMIE

Meine Kanzlei online bestens präsentiert?
Dann jetzt Profil anlegen!
Corona gemeinsam bewältigen.
www.datev.de/corona
Legen Sie auf DATEV SmartExperts Ihr individuelles Kanzleiprofil mit Ihrem Angebot und den Kriterien der für Sie passenden Mandate an. Sie entscheiden, welche Leistungen Sie in welchem Umkreis anbieten möchten. So können Sie bald von potenziellen Mandanten online gefunden und einfach kontaktiert werden. Und das Beste: Als Angebot Ihrer Genossenschaft ist dieser Service für DATEV-Mitglieder kostenfrei!
www.smartexperts.de/experte
DATEV
Zukunft gestalten. Gemeinsam.